



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.041/411-1.14/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Wehrgesetz 1990 geändert
wird;

allgemeine Begutachtung

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

161/ME XVIII. GP - Entwurf

Landesverteidigung

1 von 273

161/ME

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. SATZINGER
Tel. 515 95
Kl.: 3526

Gesetzesentwurf	
Zl.	<i>47</i> -GE/19f2
Datum	<i>27. 4. 1992</i>
Verteilt	<i>28. 4. 92</i> <i>Julik</i>

J. Oesch - Korant

Entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 übermittelt das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen sowie Gegenüberstellung. Die Begutachtungsfrist endet am 22. Mai 1992.

21. April 1992
Für den Bundesminister:
i.V. H ö t z l

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Sidl

GZ 10.041/411-1.14/92

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Titel "Wehrgesetz 1990 - WG" wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

" I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I. Allgemeines

- § 1. Wehrsystem
- § 2. Zweck des Bundesheeres
- § 3. Oberbefehl und Verfügungsrecht über das Bundesheer
- § 4. Ausübung der Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit
- § 5. Landesverteidigungsrat
- § 6. Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten
- § 7. Ernennung der Offiziere
- § 8. Beförderung von Chargen und Unteroffizieren
- § 9. Verleihung von Kommandostellen
- § 10. Dienstgrad
- § 11. Heranziehung von Beamten und Vertragsbediensteten zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion
- § 12. Militärpilot auf Zeit
- § 13. Dienstvorschriften
- § 14. Heeresorganisation, Bewaffnung, Garnisonierung, Benennung und Adjustierung der Truppen

II. Wehrpflicht

- A. Allgemeine Bestimmungen, Organisation des Ergän-
 zungswesens
 - § 15. Aufnahmebedingungen
 - § 16. Dauer der Wehrpflicht
 - § 17. Pflichten der Wehrpflichtigen
 - § 18. Ergänzungsbereiche
 - § 19. Ergänzungsbehörden
 - § 20. Mitwirkung an der Ergänzung

- B. Bestimmungen über die Organisation und Aufgaben der
 Stellungskommissionen
 - § 21. Stellungskommissionen
 - § 22. Zusammensetzung der Stellungskommissionen
 - § 23. Aufgaben der Stellungskommissionen

- C. Bestimmungen über die Stellung
 - § 24. Stellungspflicht
 - § 25. Meldung Stellungspflichtiger im Ausland
 - § 26. Ansprüche anlässlich der Stellung

- D. Bestimmungen über den Präsenzdienst
 - § 27. Präsenzdienst
 - § 28. Ordentlicher Präsenzdienst
 - § 29. Kaderübungen
 - § 30. Freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste
 - § 31. Standesevidenz- und Ausrüstungskontrolle bei Waffen-
 übungen
 - § 32. Wehrdienst als Zeitsoldat
 - § 33. Berufliche Bildung im Wehrdienst als Zeitsoldat
 - § 34. Laufbahnvoraussetzungen
 - § 35. Einberufung zum Präsenzdienst
 - § 36. Ausschluß von der Einberufung
 - § 36 a. Befreiung von der Präsenzdienstpflicht und Aufschub
 der Einberufung
 - § 37. Dienstzeit der Präsenzdienstpflichtigen

- § 38. Treuegelohnis
- § 39. Entlassung und Aufschub der Entlassung aus dem Präsenzdienst
- § 40. Vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit

E. Besondere Bestimmungen über den Miliz- und den Reservestand

- § 41. Übergang zwischen dem Milizstand und dem Reservestand
- § 42. Pflichten und Befugnisse im Milizstand
- § 43. Verwahrung von Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen
- § 44. Benützung von Heeresgut im Milizstand
- § 45. Berechtigung zum Tragen der Uniform
- § 46. Verbot parteipolitischer Betätigung

III. Pflichten und Rechte der Soldaten

- § 47. Allgemeines
- § 48. Ausbildung
- § 49. Staatsbürgerliche Rechte
- § 50. Soldatenvertreter, Organisation und Wahl
- § 51. Aufgaben der Soldatenvertreter
- § 52. Urlaub
- § 53. Dienstfreistellung
- § 54. Bezüge und sonstige Ansprüche
- § 55. Sicherung des Arbeitsplatzes
- § 56. Anwendung bestimmter Vorschriften auf Angehörige des Bundesheeres und Beamte der Heeresverwaltung

IV. Strafbestimmungen

- § 57. Nötigung zur Teilnahme an politischen Vereinigungen
- § 58. Umgehung der Wehrpflicht
- § 59. Verletzung der Stellungspflicht
- § 60. Verletzung der Meldepflicht, unerlaubtes Verlassen des Bundesgebietes
- § 61. Verletzung der Mitteilungspflicht
- § 62. Verletzung der Verwahrungspflicht für Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände
- § 63. Unbefugtes Tragen einer Uniform
- § 64. Zuständigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens

V. Sonder- und Schlußbestimmungen

- § 65. Bereitschaftstruppe
- § 65 a. Zuständigkeit für Berufungen
- § 65 b. Kundmachungen
- § 65 c. Handlungsfähigkeit von Minderjährigen
- § 66. Gebührenfreiheit
- § 67. Verweisungen auf andere Bundesgesetze
- § 68. In- und Außerkrafttreten
- § 69. Übergangsbestimmungen
- § 70. Vollziehung"

2. Der § 5 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Landesverteidigungsrat ist zu hören:

1. a) vor der Beschlußfassung der Bundesregierung, jedenfalls aber vor der Erstattung eines Vorschlages an den Bundespräsidenten auf Verfügung der Heranziehung von Wehrpflichtigen zum Einsatzpräsenzdienst oder zum Aufschubpräsenzdienst durch den Bundespräsidenten,
b) vor der Verfügung der Heranziehung von Wehrpflichtigen zum Einsatzpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen durch den Bundesminister für Landesverteidigung,
sofern in diesen Fällen nicht Gefahr im Verzug vorliegt,
2. in sonstigen Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und über die Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung hinausgehen und
3. in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung, soweit sie nicht unter die Z 1 oder 2 fallen und nach Ansicht des Vorsitzenden, des Bundesministers für Landesverteidigung oder mindestens eines dem Landesverteidigungsrat angehörenden Vertreters der politischen Parteien von grundsätzlicher Bedeutung sind."

3. (Verfassungsbestimmung) Im § 6 Abs. 1 erster Satz wird nach den Worten "militärischen Angelegenheiten" der Klammerausdruck "(Militär-Beschwerdekommision)" eingefügt.

4. Im § 6 Abs. 4 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Darüber hinaus ist die Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Beschwerdekommision kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen."

5. (Verfassungsbestimmung) Der § 6 Abs. 7 lautet:

"(7) (Verfassungsbestimmung) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Beschwerdekommision das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Beschwerdekommision ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden."

6. Der § 12 Abs. 8 letzter Satz lautet:

"Sofern die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgt, ist der Erstattungsbetrag durch Abzug von den Bezügen in diesem Dienstverhältnis unter Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 hereinzubringen."

7. Im § 15 Abs. 2 wird das Wort "Präsenzdienst" durch das Wort "Grundwehrdienst" ersetzt.

8. Im § 16 werden die Worte "und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht haben" durch die Worte "und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben" ersetzt.

9. Der § 17 Abs. 3 lautet:

"(3) Wehrpflichtige haben bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres im Falle ihrer Anmeldung nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 4 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, bei einer Meldebehörde für die Übergabe eines ausgefüllten, zusätzlichen Meldezettels zu sorgen, sofern die Meldedaten nicht automationsunterstützt verarbeitet werden. Bei der Anmeldung eines minderjährigen oder eines behinderten Wehrpflichtigen trifft diese Verpflichtung die Personen nach § 7 Abs. 2 und 3 MeldeG."

10. Im § 17 Abs. 5 werden die Worte "ordentlichen Präsenzdienst" durch das Wort "Grundwehrdienst" ersetzt.

11. Der § 18 lautet:

"§ 18. Für die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen (Ergänzung) ist das Bundesgebiet in Ergänzungsbereiche einzuteilen. Die Ergänzungsbereiche haben sich mit den Gebieten der Länder zu decken."

NOVWG/T1

12. Im § 19 Abs. 1 erster Satz werden die Worte "Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen" durch das Wort "Ergänzung" ersetzt.

13. Der § 20 samt Überschrift lautet:

" M i t w i r k u n g a n d e r E r g ä n z u n g

§ 20. (1) Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeibehörden, Organe der Bundesgendarmerie sowie Gemeinden haben auf Weisung des zuständigen Militärkommandos, im Falle der Z 4 auch auf Verlangen der Stellungskommission, an der Ergänzung mitzuwirken:

1. durch Anlage von Erfassungsblättern über die Angehörigen stellungspflichtiger Geburtsjahrgänge und Übermittlung dieser Erfassungsblätter an das zuständige Militärkommando sowie bei der Anlage von Erfassungsblättern über andere Wehrpflichtige,
2. bei der Kundmachung der allgemeinen Aufforderung zur Stellung,
3. durch zwangsweise Vorführung von Stellungspflichtigen,
4. bei der Feststellung der Identität sowie des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes von Wehrpflichtigen,
5. bei der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen und
6. bei der Ermittlung des für ein Verfahren über eine Befreiung, einen Aufschub oder eine vorzeitige Entlassung maßgebenden Sachverhaltes.

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden haben überdies an der Zustellung der besonderen Aufforderung zur Stellung sowie an der Zustellung von Einberufungsbefehlen zum Einsatzpräsenzdienst einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen mitzuwirken. In den Fällen der Z 1, 4 und 6 dürfen Auskünfte auch in maschinenlesbarer Form übermittelt werden.

(2) Gemeinden, in denen die Stellung durchgeführt wird, haben, soweit hierfür nicht Einrichtungen des Bundesheeres zur Verfügung stehen, die erforderlichen Räumlichkeiten samt der notwendigen Beheizung und Beleuchtung sowie dem notwendigen Inventar kostenlos beizustellen.

(3) Die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger haben dem zuständigen Militärkommando auf dessen Verlangen zum Zwecke der Ergänzung den Wohnsitz oder Aufenthaltsort von Wehrpflichtigen,

1. die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
2. deren Meldedaten dem Militärkommando nicht auf andere Weise bekannt wurden,

mitzuteilen. Diese Auskünfte dürfen auch in maschinenlesbarer Form übermittelt werden."

14. Der § 22 lautet:

"§ 22. (1) Die Stellungskommission hat aus

1. einem Stabsoffizier als Vorsitzenden und
2. einem Arzt und einem Bediensteten mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie als weiteren Mitgliedern

zu bestehen. Die Mitglieder sind vom zuständigen Militärkommandanten nach Möglichkeit aus dem Kreise der beim Militärkommando in Verwendung stehenden Bediensteten zu bestellen. Die Mitglieder der Stellungskommission müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügen.

(2) Für jedes Mitglied der Stellungskommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Stellungskommission einzutreten hat. Das Ersatzmitglied hat die für seine Verwendung als Mitglied der Stellungskommission vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen."

NOVWG/T1

15. Im § 23 Abs. 1 erster Satz werden die Worte "zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben" durch die Worte "der Stellung unterziehen" ersetzt.

16. Im § 23 Abs. 7, § 44 Abs. 2, § 46 und im § 50 Abs. 6 und 7 entfällt jeweils das Wort "sinngemäß".

17. Der § 24 Abs. 8 letzter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Eine Antragstellung ist ab Beginn des Tages

1. der Zustellung des Einberufungsbefehles oder
2. der Kundmachung der allgemeinen Bekanntmachung einer Einberufung zum Präsenzdienst

bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst nicht zulässig. Wird die Entlassung aus diesem Präsenzdienst vorläufig aufgeschoben, so ist eine Antragstellung bis zur Beendigung des Aufschubpräsenzdienstes nicht zulässig."

18. Im § 26 Abs. 1 wird die Zitierung "§ 13 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1985 (HGG), BGBl. Nr. 87," durch die Zitierung "§ 15 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1992 (HGG 1992), BGBl. Nr. xxx," ersetzt.

19. Der § 26 Abs. 2 lautet:

"(2) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben Anspruch auf Fahrtkostenvergütung. Der § 8 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 bis 7 HGG 1992 ist auf diese Geldleistung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Die Vergütung gebührt für die Hin- und Rückfahrt zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Sitz der zuständigen Stellungskommission.
2. Ein allfälliger Nachweis der notwendigen Fahrtkosten ist spätestens am letzten Tag der Stellung bei der Stellungskommission zu erbringen.
3. Die Fahrtkostenvergütung ist spätestens am letzten Tag der Stellung auszusahlen."

20. Der § 27 Abs. 3 lautet:

"(3) Der außerordentliche Präsenzdienst ist zu leisten als

1. Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a bis c (Einsatzpräsenzdienst) oder
2. Präsenzdienst im Falle des § 39 Abs. 2 (Aufschubpräsenzdienst) oder
3. Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32 oder
4. Kaderübungen nach § 29 oder
5. freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste nach § 30 oder
6. außerordentliche Übungen nach § 35 Abs. 4 oder
7. Präsenzdienst nach dem Auslandseinsatzgesetz (AuslEG), BGBl. Nr. 233/1965, (Auslandseinsatzpräsenzdienst)."

21. Dem § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes wird, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, durch die Leistung eines anderen Präsenzdienstes nicht berührt."

22. Im § 28 Abs. 2 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Zur Leistung von Truppenübungen sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die weniger als acht Monate Grundwehrdienst geleistet haben. Die Heranziehung zu einer Truppenübung ist auch unmittelbar im Anschluß an die Leistung des Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten zulässig. Die Dauer der einzelnen Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und soll in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Eine Truppenübung unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst darf nicht länger als 30 Tage dauern."

23. Im § 28 Abs. 3 werden der dritte und vierte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Die freiwillige Meldung bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando. Diese Meldung kann vom Wehrpflichtigen bis zur Rechtskraft der Annahme schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Nach Ablauf der vierten Woche nach Beginn des Grundwehrdienstes ist eine solche Zurückziehung jedoch nicht mehr zulässig. Die Zurückziehung ist beim zuständigen Militärkommando einzubringen. Während des Grundwehrdienstes darf sie auch beim zuständigen Einheitskommandanten eingebracht werden."

24. Im § 29 Abs. 2 zweiter Satz werden die Worte "auf Grund einer freiwilligen Meldung" durch die Worte "auf Grund freiwilliger Meldung" ersetzt.

25. Im § 29 Abs. 10 und im § 30 Abs. 2 werden die Worte "ihres Dienstgebers" jeweils durch die Worte "ihres Arbeitgebers" ersetzt.

26. Im § 31, § 43 Abs. 1 bis 7 und 9, § 44 Abs. 1 sowie in der Überschrift des § 62 werden die Worte "Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände" jeweils durch die Worte "Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände" ersetzt.

27. Im § 32 Abs. 6 entfällt der zweite Satz.

28. Im § 32 Abs. 8 entfällt der letzte Satz.

29. Im § 33 Abs. 1 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Wehrpflichtigen, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung leisten, ist vom zuständigen Militärkommando eine berufliche Bildung im Inland bis zum Höchstausmaß von einem Drittel der Zeit dieser Wehrdienstleistung, höchstens jedoch in der Dauer von dreieinhalb Jahren, während dieses Präsenzdienstes zu ermöglichen. Zeiten, die nach § 37 Abs. 2 Z 1 bis 3 nicht in die Dienstzeit als Zeitsoldat eingerechnet werden, haben bei der Bemessung des für den Anspruch für berufliche Bildung maßgeblichen Zeitraumes außer Betracht zu bleiben; sie gelten jedoch nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat."

30. Im § 34 Abs. 1 und 2 wird das Wort "ausbildungsmäßig" jeweils durch die Worte "für die Ausbildung" ersetzt.

31. Der § 35 lautet:

"§ 35. (1) Wehrpflichtige sind zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen vom zuständigen Militärkommando mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Gegen den Einberufungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Einberufungsbefehl ist zuzustellen

1. spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin zum Grundwehrdienst und
2. spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstermin zu
 - a) Truppenübungen,
 - b) Kaderübungen und
 - c) freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten.

Diese Fristen dürfen nach Maßgabe militärischer Erfordernisse, im Falle der Z 2 insbesondere zum Üben der Herstellung der Einsatzbereitschaft von Verbänden im Wege von Waffenübungen, verkürzt werden. Die Fristen dürfen darüber hinaus auch mit schriftlicher Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden. Die Einberufung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung erfolgen. In dieser Bekanntmachung sind Ort und Zeitpunkt, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, zu bestimmen. Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer Einberufung ein Schein ausgefolgt wurde, in dem der Ort des Antrittes dieses Präsenzdienstes angeführt ist (Bereitstellungsschein), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort.

(2) Wehrpflichtige, die zum Präsenzdienst einberufen werden, sind den einzelnen Truppenkörpern zuzuweisen:

NOVWG/T1

1. nach Eignung und Bedarf für eine militärische Verwendung und,
2. soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, unter Bedachtnahme auf
 - a) den Beruf und die sonst nachgewiesenen Fachkenntnisse,
 - b) den Wohnsitz und
 - c) ihre Wünsche hinsichtlich Garnisonierung, Truppengattung und Einberufungstermin.

(3) Die Heranziehung von Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes zum Einsatzpräsenzdienst verfügt der Bundespräsident. Sofern eine solche Heranziehung ausschließlich Wehrpflichtige betrifft, die der Meldepflicht nach § 17 Abs. 6 unterliegen, verfügt sie der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung.

(4) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung die Heranziehung von Wehrpflichtigen zu außerordentlichen Übungen als vorsorgliche Maßnahme zur Verstärkung der Verteidigungsbereitschaft verfügen."

32. Der § 36 samt Überschrift lautet:

" A u s s c h l u ß v o n d e r E i n b e r u f u n g

§ 36. (1) Von der Einberufung zum Präsenzdienst sind ausgeschlossen:

1. Wehrpflichtige, über die eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist und die Strafaufschub oder Strafunterbrechung bewilligt erhielten, für die Dauer dieses Aufschubes oder dieser Unterbrechung und
2. Wehrpflichtige, die sich in Haft befinden oder sonst auf behördliche Anordnung angehalten werden, für die Dauer dieser Haft oder dieser Anhaltung.

(2) Über den Ausschluß nach Abs. 1 hinaus sind Wehrpflichtige, sofern sie der Einberufung nicht ausdrücklich zugestimmt haben, von einer Einberufung zum Präsenzdienst ausgeschlossen,

1. die die Voraussetzungen für die Befreiung von der Stellungspflicht nach § 24 Abs. 3 erfüllen oder
2. die im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, geleistet haben und denen dies vom Bundeskanzler bestätigt wird.

Hinsichtlich der Zurückziehung der Zustimmung gilt § 30 Abs. 3. Eine Einberufung von Wehrpflichtigen nach Z 2 zum Einsatzpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen sowie der vorläufige Aufschub ihrer Entlassung aus einem Präsenzdienst ist auch ohne ihre Zustimmung zulässig."

33. Nach § 36 wird folgender § 36 a samt Überschrift eingefügt:

" B e f r e i u n g v o n d e r P r ä s e n z d i e n s t -
p f l i c h t u n d A u f s c h u b d e r
E i n b e r u f u n g

§ 36 a. (1) Taugliche Wehrpflichtige können vom zuständigen Militärkommando von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes befreit werden:

1. von Amts wegen, wenn und solange es militärische Rücksichten oder sonstige Öffentliche, insbesondere gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische, Interessen erfordern und
2. auf ihren Antrag, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern.

Eine Befreiung ist auch zulässig, wenn ein solcher Grund während eines Präsenzdienstes eintritt.

(2) Anträge auf Befreiung nach Abs. 1 Z 2 dürfen beim zuständigen Militärkommando und darüber hinaus

1. hinsichtlich des Grundwehrdienstes auch im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission und
2. während einer Präsenzdienstleistung auch bei jener militärischen Dienststelle, der der Wehrpflichtige zur Dienstleistung zugeteilt ist,

schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Bescheide nach Abs. 1 Z 1 sind vom zuständigen Militärkommando dem Arbeitgeber des Wehrpflichtigen zur Kenntnis zu bringen, sofern es sich um eine Befreiung wegen einer beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Tauglichen Wehrpflichtigen, die

1. Schüler der beiden obersten Jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht sind oder
2. sonst in einer Berufsvorbereitung stehen und durch Unterbrechung dieser Vorbereitungszeit bedeutenden Nachteil erleiden würden oder die andere rücksichtswürdige Umstände nachweisen oder
3. einem Hochschulstudium obliegen oder sich nach dessen Abschluß auf eine zugehörige Prüfung vorbereiten oder
4. Turnusärzte nach § 2 Abs. 3 des Ärztegesetzes 1984 (ÄrzteG), BGBl. Nr. 373, sind,

ist, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, auf ihren Antrag vom zuständigen Militärkommando der Antritt des Grundwehrdienstes oder von Truppen- oder Kaderübungen aufzuschieben. Dieser Aufschub darf längstens bis zum Ablauf des 30. September des Kalenderjahres gewährt werden, in dem die Tauglichen nach Z 1 und 2 das 25. Lebensjahr, jene nach Z 3 das 28. Lebensjahr und jene nach Z 4 das 30. Lebensjahr vollenden. Anträge auf Aufschub dürfen auch im stellungsrechtlichen Verfahren bei der Stellungskommission schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

(4) Wehrpflichtige, denen eine Befreiung oder ein Aufschub gewährt wurde, haben den Wegfall der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen, sofern für eine Befreiung nicht ausschließlich militärische Rücksichten maßgeblich waren, unverzüglich dem zuständigen Militärkommando mitzuteilen. Erfolgte eine Befreiung nach Abs. 1 Z 1 wegen einer beruflichen Tätigkeit, so ist zu dieser Mitteilung der Arbeitgeber verpflichtet. Der Wehrpflichtige hat in diesem Fall lediglich die Beendigung einer solchen Tätigkeit mitzuteilen.

(5) Wehrpflichtige, denen eine Befreiung gewährt wurde, haben, sofern die Befreiung nicht vorher endet, innerhalb eines Monats nach Ablauf

1. jedes fünften Jahres nach Rechtskraft einer Befreiung nach Abs. 1 Z 1 und
2. jedes dritten Jahres nach Rechtskraft einer Befreiung nach Abs. 1 Z 2

dem zuständigen Militärkommando das weitere Vorliegen der für die Befreiung maßgeblichen Voraussetzungen nachzuweisen. Erfolgte eine Befreiung nach Abs. 1 Z 1 wegen einer beruflichen Tätigkeit, so obliegt dieser Nachweis dem Arbeitgeber. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so tritt der Bescheid über die Befreiung nach Ablauf dieser Monatsfrist außer Kraft.

(6) Hinsichtlich eines Aufschubes gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, daß

1. der Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes zweiten Jahres zu erbringen und
2. der angemessene Fortschritt der für den Aufschub maßgeblichen Ausbildung nachzuweisen

ist.

(7) Mit der Zustellung eines Bescheides, durch den einem Wehrpflichtigen eine Befreiung oder ein Aufschub gewährt wurde, wird eine Einberufung für den Zeitraum dieser Befreiung oder dieses Aufschubes für ihn unwirksam."

34. Im § 38 werden die Worte "des Dienstes" durch die Worte "des Wehrdienstes" ersetzt.

35. Der § 39 lautet:

"§ 39. (1) Wehrpflichtige sind nach jeder Beendigung eines Präsenzdienstes aus diesem zu entlassen. Der Zeitpunkt der Entlassung ist, sofern er nicht

1. durch das Gesetz angeordnet wird oder
2. anlässlich der Einberufung oder während des Präsenzdienstes durch die zuständige Behörde bestimmt wurde,

nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Entlassungsbefehl des zuständigen Militärkommandos festzusetzen. Gegen den Entlassungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Entlassung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung festgesetzt werden.

(2) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundespräsident den vorläufigen Aufschub der Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst trotz eines geleisteten ordentlichen Präsenzdienstes oder außerordentlichen Präsenzdienstes nach § 27 Abs. 3 Z 3 bis 5 verfügen. Mit Inkrafttreten dieser Verfügung gelten diese Wehrpflichtigen als zum Aufschubpräsenzdienst einberufen.

(3) Wehrpflichtige sind vom zuständigen Militärkommando vorzeitig aus dem Präsenzdienst zu entlassen, wenn sich nach dessen Antritt herausstellt, daß eine die Einberufung ausschließende Voraussetzung nach § 36 Abs. 1 oder 2 zum Zeitpunkt der Einberufung gegeben war.

(4) Wehrpflichtige gelten mit Ablauf des Tages als vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen, an dem ihnen ein Bescheid über eine Befreiung nach § 36 a Abs. 1 zugestellt

wird, sofern in diesem Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) Den Wehrpflichtigen ist bei der Entlassung von der zuständigen militärischen Dienststelle eine Bescheinigung (Entlassungsbescheinigung) auszufolgen.

(6) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten entlassen wurden, dürfen

1. zur Leistung des Grundwehrdienstes in seiner restlichen Dauer oder,
2. sofern sie nach Ablauf des sechsten Monates entlassen wurden, nach den jeweiligen militärischen Interessen auch bis zu der nach § 28 Abs. 2 maßgeblichen Altersgrenze zu Truppenübungen in der restlichen Dauer dieses Grundwehrdienstes

einberufen werden. Wehrpflichtige, die aus einer freiwilligen Waffenübung, aus einem Funktionsdienst oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden."

36. Der § 40 lautet:

"§ 40. (1) Wird die Dienstunfähigkeit eines Wehrpflichtigen, der Präsenzdienst leistet, vom zuständigen Militärarzt festgestellt, so gilt der Wehrpflichtige als im Sinne des § 39 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen. Diese Feststellung wird nur mit Bestätigung durch den zuständigen Militärarzt beim Militärkommando und mit Ablauf des Tages wirksam, an dem diese Bestätigung erfolgte.

(2) Eine Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der Wehrpflichtige auf Grund einer Gesundheitsschädigung weder zu einer militärischen Ausbildung noch zu einer anderen Dienstleistung im jeweiligen Präsenzdienst herangezogen werden kann und die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 24 Tagen, sofern aber der Präsenzdienst früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist.

(3) Die vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit wird nur mit Zustimmung des betroffenen Wehrpflichtigen wirksam, wenn

1. die Dienstunfähigkeit auf eine Gesundheitsschädigung nach Abs. 4 zurückzuführen ist oder
2. die Gesundheitsschädigung, welche die Dienstunfähigkeit verursacht hat, sonst in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Präsenzdienstleistung steht oder
3. der Wehrpflichtige einen Wehrdienst als Zeitsoldat leistet und die Gesundheitsschädigung auf Grund einer anderen als der zu Beginn des Präsenzdienstes durchzuführenden Untersuchung (Einstellungsuntersuchung) festgestellt wird.

Stimmt der Wehrpflichtige der vorzeitigen Entlassung nicht zu, so gilt er erst nach Ablauf eines Jahres, jeweils gerechnet von der Feststellung der Dienstunfähigkeit an, als

im Sinne des § 39 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen, sofern er seine Dienstfähigkeit nicht vorher wiedererlangt oder der Präsenzdienst nicht vorher endet.

(4) Als Gesundheitsschädigungen im Sinne des Abs. 3 Z 1 gelten solche, die der Wehrpflichtige erlitten hat:

1. infolge des Präsenzdienstes einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung oder
2. auf dem Weg zum Antritt des Präsenzdienstes oder
3. im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Wege vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg oder
4. bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder
5. auf dem mit der unbaren Überweisung von Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz 1992 zusammenhängenden Weg zwischen der Wohnung oder dem Ort der militärischen Dienstleistung oder im Falle einer beruflichen Bildung dem Ausbildungsort und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Bezügen und anschließend auf dem Weg zurück zur Wohnung oder zum Ort der militärischen Dienstleistung oder zum Ausbildungsort oder
6. im Falle einer beruflichen Bildung im Wehrdienst als Zeitsoldat auf dem Hin- oder Rückweg zwischen dem Ausbildungsort und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder der Wohnung oder des bewilligten Aufenthaltes oder
7. im Falle des Vorliegens eines krankenversicherungsrechtlichen Schutzes nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, im Wehrdienst als Zeitsoldat
 - a) auf einem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung oder vom Ausbildungsort zu einer vor dem Verlassen dieses Ortes dort bekanntgegebenen ärzt-

lichen Untersuchungsstelle zum Zweck der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe oder der Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Gesundenuntersuchung und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der militärischen Dienstleistung oder zum Ausbildungsort oder zur Wohnung oder

- b) auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung oder vom Ausbildungsort oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Versicherte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung des Versicherungsträgers oder des Leiters der militärischen Dienststelle unterziehen muß und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der militärischen Dienstleistung oder zum Ausbildungsort oder zur Wohnung oder

- 8. auf einem Weg gemäß Z 2 bis 7 im Rahmen einer Fahrtgemeinschaft.

Solche Gesundheitsschädigungen müssen zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis oder die der Präsenzdienstleistung eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen sein; bei Gesundheitsschädigungen, die mit Hilflosigkeit oder Blindheit verbunden sind, genügt ein ursächlicher Anteil dieses Ereignisses oder dieser Verhältnisse. Sofern die Beschaffung von Urkunden oder amtlichen Beweismitteln auf Grund besonderer Umstände zum Nachweis der Ursächlichkeit ausgeschlossen ist, reicht die Glaubhaftmachung eines ursächlichen Zusammenhanges durch hiezu geeignete Beweismittel aus.

(5) Einer Zustimmung des Wehrpflichtigen nach Abs. 3 bedarf es nicht, wenn zumindest mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Gesundheitsschädigung

1. vom Wehrpflichtigen
 - a) vorsätzlich oder
 - b) durch eine gerichtlich strafbare, mit Vorsatz begangene und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung oder
 - c) infolge der Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit durch den Mißbrauch von Alkohol oder eines anderen berauschenden Mittels herbeigeführt wurde oder
2. in den Fällen des Abs. 4 Z 2 bis 8 auf ein grob fahrlässiges Verhalten des Wehrpflichtigen zurückzuführen ist.

(6) Zeitsoldaten ist nach Maßgabe des § 33 bis zum Ablauf des Zeitraumes nach Abs. 3 letzter Satz eine berufliche Bildung zu ermöglichen, auch wenn sie noch keinen Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren geleistet haben. Erlangt der Zeitsoldat vor Beendigung des Präsenzdienstes seine Dienstfähigkeit wieder, so ist der Zeitraum einer wegen der Dienstunfähigkeit in Anspruch genommenen beruflichen Bildung, sofern er länger als sechs Monate gedauert hat, in den Zeitraum einer allfälligen weiteren beruflichen Bildung nach § 33 einzurechnen.

(7) Im Falle der vorzeitigen Entlassung eines Zeitsoldaten wegen Dienstunfähigkeit bleibt ein bereits erworbener Anspruch auf berufliche Bildung, soweit er ein Jahr übersteigt, aufrecht. Der Bund hat dem ehemaligen Zeitsoldaten die nachweislichen Kosten für die ihm vom zuständigen Militärkommando ermöglichte berufliche Bildung, der er sich nach der vorzeitigen Entlassung aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat unterzieht, zu ersetzen."

37. Der § 41 Abs. 2 lautet:

"(2) Wehrpflichtige des Milizstandes treten unmittelbar in den Reservestand über:

1. vier Jahre nach dem letzten Tag ihrer Heranziehbarkeit
 - a) zu Truppenübungen oder
 - b) zu Kaderübungen auf Grund einer vor diesem Tag abgegebenen freiwilligen Meldung nach § 29 Abs. 6 oder einer Verpflichtung nach § 29 Abs. 7 und 8 oder Abs. 9 oder
2. sechs Jahre nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten, sofern sie zu diesem Zeitpunkt nicht zur Leistung von Kaderübungen herangezogen werden dürfen, oder
3. zehn Jahre nach Beendigung ihrer letzten Wehrdienstleistung oder
4. mit der Feststellung ihrer Untauglichkeit zum Wehrdienst durch Beschluß der Stellungskommission."

38. Im § 41 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung "3" und der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung "4".

39. Im § 42 Abs. 5 wird nach den Worten "ihnen unterstellten Wehrpflichtigen des Milizstandes" die Zitierung "nach § 8 Abs. 1" eingefügt.

40. Im § 42 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Die Wehrpflichtigen des Milizstandes haben nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf Fahrtkostenvergütung, Unterkunft, Verpflegung, gesundheitliche Betreuung und Fürsorge."

41. In der Überschrift des § 43, im § 43 Abs. 10 und im § 46 Z 4 werden die Worte "Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen" durch die Worte "Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen" ersetzt.

42. Im § 43 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Vor einer Übergabe von Waffen an Wehrpflichtige des Milizstandes zur persönlichen Verwahrung am Wohnort im Inland ist der Landesverteidigungsrat zu hören."

43. Im § 43 Abs. 6 zweiter Satz werden die Worte "eines Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstandes" durch die Worte "eines solchen Gegenstandes" ersetzt.

44. Im § 47 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Eine Heranziehung von Wehrpflichtigen zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c ist während jeder Wehrdienstleistung zulässig."

45. Im § 47 Abs. 3 werden die Worte "ihren Weisungen" durch die Worte "ihren Befehlen" und die Worte "die Weisung" durch die Worte "der Befehl" ersetzt.

46. Der § 50 Abs. 2 vierter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Sind im jeweiligen Befehlsbereich an dem für die Feststellung der Wahlberechtigung für eine Wahl von Soldatenvertretern maßgebenden Tag weniger als vier Zeitsoldaten wahlberechtigt, so haben diese Zeitsoldaten keine Soldatenvertreter zum jeweiligen Kommandanten des Truppenkörpers oder dem diesem Kommandanten Gleichgestellten zu entsenden. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat diese Soldaten hinsichtlich ihrer Vertretung durch Soldatenvertreter nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen bis zur nächsten Wahl von Soldatenvertretern in diesem Befehlsbereich durch Verordnung dem Befehlsbereich eines anderen Kommandanten eines Truppenkörpers oder eines diesem Kommandanten Gleichgestellten zuzuweisen."

47. Der § 50 Abs. 3 Z 1 bis 6 lautet:

- "1. Korpskommando I,
2. Korpskommando II,
3. Korpskommando III,
4. Militärkommando Wien,
5. Kommando der Fliegerdivision und
6. Heeres-Materialamt"

48. Der § 50 Abs. 7 dritter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Hat sich die Zahl der Wahlberechtigten nach den Abs. 1, 2, 3 oder 4 um mehr als die Hälfte geändert, so ist auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten eine neue Wahl für die restliche Dauer der Funktionsperiode durchzuführen. Dies gilt auch, wenn nach einer solchen Änderung in einem Befehlsbereich, für dessen Zeitsoldaten eine Verordnung nach Abs. 2 erlassen wurde, mindestens vier Zeitsoldaten wahlberechtigt sind. Ein Antrag auf Durchführung solcher Wahlen ist beim Kommandanten oder Leiter jener Dienststelle einzubringen, bei dem das jeweilige Organ der Soldatenvertretung einzurichten ist."

49. Im § 51 Abs. 2 Z 3 werden die Worte "vorzeitigen Entlassung" durch das Wort "Befreiung" ersetzt.

50. Im § 51 Abs. 5 werden die Worte "vorzeitig entlassen" durch die Worte "von Amts wegen von der Präsenzdienstpflicht befreit" ersetzt.

51. Im § 57 werden die Worte "eine Militärperson" durch die Worte "einen Soldaten" ersetzt.

52. Im § 60 Abs. 1 werden die Worte "Ein Wehrpflichtiger, der" durch das Wort "Wer" ersetzt.

53. Im § 61 wird die Zitierung "nach § 36 Abs. 5 oder § 39 Abs. 10" durch die Zitierung "nach § 36 a Abs. 4" ersetzt.

54. Nach § 65 werden folgende §§ 65 a bis 65 c samt Überschrift eingefügt:

" Z u s t ä n d i g k e i t f ü r B e r u f u n g e n

§ 65 a. Über Berufungen gegen Bescheide des Militärkommandos nach diesem Bundesgesetz hat, sofern ein solches Rechtsmittel zulässig ist, der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.

K u n d m a c h u n g e n

§ 65 b. Die

1. Verfügung eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a (Einsatzverfügung) und die Verfügung der Beendigung eines solchen Einsatzes,
2. allgemeine Bekanntmachung einer Einberufung zum Präsenzdienst,
3. Verfügung einer Heranziehung zum Einsatzpräsenzdienst,
4. Verfügung einer Heranziehung zu außerordentlichen Übungen,
5. allgemeine Bekanntmachung einer Entlassung aus dem Präsenzdienst und
6. Verfügung eines vorläufigen Aufschubes der Entlassung aus dem Präsenzdienst

ist nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Interessen in geeigneter Weise, insbesondere durch Rundfunk oder andere akustische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung, kundzumachen. Die Verfügungen und allgemeinen Bekanntmachungen treten mit der Kundmachung in Kraft.

H a n d l u n g s f ä h i g k e i t v o n
M i n d e r j ä h r i g e n

§ 65 c. Die Handlungsfähigkeit von Wehrpflichtigen ist in allen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt."

55. (Verfassungsbestimmung) Der § 68 samt Überschrift lautet:

" I n - u n d A u ß e r k r a f t t r e t e n

§ 68. (1) (Verfassungsbestimmung) Der § 6 Abs. 1 erster Satz und der § 6 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Das Inhaltsverzeichnis, der § 5 Abs. 4, der § 6 Abs. 4, der § 12 Abs. 8, der § 15 Abs. 2, der § 16, der § 17 Abs. 3 und 5, der § 18, der § 19 Abs. 1, der § 20, der § 22, der § 23 Abs. 1 und 7, der § 24 Abs. 8, der § 26 Abs. 1 und 2, der § 27 Abs. 3 und 4, der § 28 Abs. 2 und 3, der § 29 Abs. 2 und 10, der § 30 Abs. 2, der § 31, der § 32 Abs. 6 und 8, der § 33 Abs. 1, der § 34 Abs. 1 und 2, die §§ 35, 36, 36 a, 38, 39 und 40, der § 41 Abs. 2, 3 und 4, der § 42 Abs. 5 und 8, die Überschrift des § 43, der § 43 Abs. 1 bis 7, 9 und 10, der § 44 Abs. 1 und 2, der § 46, der § 47 Abs. 2 und 3, der § 50 Abs. 2, 3, 6 und 7, der § 51 Abs. 2 und 5, der § 57, der § 60 Abs. 1, der § 61, die Überschrift des § 62, die §§ 65 a, 65 b und 65 c sowie die §§ 69 und 70, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 30. Juni 1992 treten die Art. 2 bis 5, die Art. 7 bis 10 und der Art. 11 Abs. 2 der Anlage 2 der Kundmachung BGBl. Nr. 305/1990 außer Kraft."

56. Nach § 68 wird folgender § 69 samt Überschrift eingefügt:

" Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

§ 69. (1) Wehrpflichtige, die

1. vor dem 1. Jänner 1971 zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes oder
2. zum Jänner- oder Apriltermin 1971 zum Grundwehrdienst

einberufen wurden, sind von der Verpflichtung zur Leistung von Truppenübungen befreit.

(2) Zeiten der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen nach § 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 272/1971 und 89/1974 sind auf das Gesamtausmaß der Kaderübungen nach diesem Bundesgesetz anzurechnen.

(3) Wehrpflichtige der Reserve nach § 1 Abs. 6 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 geltenden Fassung, die

1. mit Ablauf des 30. Juni 1988 ihre Verpflichtung zur Leistung von Truppenübungen oder Kaderübungen noch nicht vollständig erfüllt haben oder
2. zu diesem Zeitpunkt einen Bereitstellungsschein besitzen,

sind ab 1. Juli 1988 Wehrpflichtige des Milizstandes.

(4) An die Stelle von Dienstgraden, die Wehrpflichtige auf Grund des § 2 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung führen, treten, soweit sie mit den Dienstgradbezeichnungen nach § 10 nicht übereinstimmen, diese Dienstgradbe-

NOVWG/T1

zeichnungen. Dies gilt nicht für ehemalige Berufsoffiziere. Auf Antrag eines betroffenen Wehrpflichtigen ist der Dienstgrad, den er zu führen hat, mit Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung festzustellen.

(5) Beamte und Vertragsbedienstete, die nach Ablauf des 30. Juni 1988 nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wurden, gelten hinsichtlich der im § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzung für diese Heranziehung als Chargen oder Unteroffiziere des Milizstandes.

(6) Wehrpflichtige, deren Untauglichkeit zum Wehrdienst vor dem 1. Juli 1988 durch Beschluß der Stellungskommission festgestellt wurde, dürfen nach Ablauf des 30. Juni 1988 nur auf ihren Antrag einer neuerlichen Stellung unterzogen werden.

(7) Als Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier nach § 34 Abs. 2 ist der Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Dauer von sechs Monaten die Leistung eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150 in der Dauer von sechs Monaten gleichzuhalten.

(8) Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über Kaderfunktionen, BGBl. Nr. 13/1979, tritt mit 1. Juli 1988 hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, die zu diesem Zeitpunkt nicht bereits zur Leistung von Kaderübungen verpflichtet sind, außer Kraft.

(9) Als freiwillige Meldung zum Grundwehrdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten gelten

1. die vor Ablauf des 30. Juni 1988 abgegebenen Verpflichtungserklärungen zur Leistung des Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten und

2. die vor Ablauf des 30. Juni 1992 abgegebenen freiwilligen Meldungen zum Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten.

(10) Verfahren über eine Befreiung nach § 36 Abs. 2 und 3 sowie über eine vorzeitige Entlassung nach § 39 Abs. 5, jeweils in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 geltenden Fassung, in denen bis zum Ablauf dieses Tages noch kein Bescheid erlassen wurde, sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen.

(11) Bescheide über eine vorzeitige Entlassung nach § 39 Abs. 5 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 geltenden Fassung, die vor dem 1. Juli 1992 erlassen wurden, gelten ab dem 1. Juli 1992 als Bescheide über eine Befreiung nach § 36 a Abs. 1. Dies gilt auch für solche Bescheide über eine vorzeitige Entlassung, die gemäß Abs. 9 nach Ablauf des 30. Juni 1992 erlassen wurden.

(12) Die Frist von fünf, drei oder zwei Jahren nach § 36 a Abs. 5 oder 6 beginnt in jenen Fällen, in denen der zugrunde liegende Bescheid vor dem 1. Juli 1992 rechtskräftig wurde, mit 1. Juli 1992.

(13) Zeitsoldaten, deren Dienstunfähigkeit vor dem 1. Juli 1992 festgestellt wurde, gelten nach Ablauf des Zeitraumes nach § 40 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 geltenden Fassung, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Juni 1993 als vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen.

(14) Der Grundwehrdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten tritt hinsichtlich des § 5 Abs. 2 Z 2 AusLEG an die Stelle des Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten.

(15) Eine Befreiung nach § 36 a Abs. 1 und eine Entlassung nach § 39 Abs. 1 und 3 hat hinsichtlich des Auslandseinsatzpräsenzdienstes der Bundesminister für Landesverteidigung zu verfügen.

(16) Die Bestätigung einer Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 40 Abs. 1 obliegt hinsichtlich des Auslandseinsatzpräsenzdienstes dem zuständigen Militärarzt beim Bundesministerium für Landesverteidigung."

57. Der bisherige § 68 erhält die Bezeichnung "§ 70".

58. Der § 70 Z 9 entfällt.

59. Der § 70 Z 16 lautet:

"16. der §§ 57 und 58, soweit sie nicht von Gerichten zu vollziehen sind, der Bundesminister für Justiz,"

GZ 10.041/411-1.14/92

E N T W U R F

Vorblatt
und
Erläuterungen
zum
Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird

V O R B L A T T

Problem:

- Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Wirkungsmöglichkeit der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten
- Unklarheiten und aufwendige Verwaltungsabläufe, insbesondere im Bereich des gesamten Ergänzungswesens
- Notwendigkeit einer Delegierung erstinstanzlicher Kompetenzen des Bundesministers für Landesverteidigung
- Schwierigkeiten bei der Vollziehung der vorzeitigen Entlassung wegen Dienstunfähigkeit
- Bedürfnis nach einer Umsetzung zahlreicher sprachlicher und legistischer Verbesserungen

Zielsetzung:

Sachgerechte Beseitigung der aufgezeigten Probleme

Inhalt:

- Verbesserungen hinsichtlich der Tätigkeit der Beschwerdekommision
- Modifizierungen beim Meldewesen betreffend die Wehrpflichtigen
- Erweiterung der Mitwirkung anderer Behörden an der Ergänzung
- Klarstellungen und Vereinfachungen im Bereich des Stellungswesens
- Klarstellungen betreffend die Pflicht zur Präsenzdienstleistung
- Neuregelungen im Bereich der Einberufung, Befreiung und Entlassung
- Neuregelung der vorzeitigen Entlassung wegen Dienstunfähigkeit
- Vereinfachungen bei der Soldatenvertretung

NOVWG/V

- Normierung zahlreicher systematischer, sprachlicher und legislativer Verbesserungen unter Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien 1990

Kosten:

Keine.

NOVWG/V

ENTWURF

E R L Ä U T E R U N G E N

I. ALLGEMEINER TEIL

Das Wehrgesetz 1978 wurde zuletzt durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 342, mit 1. Juli 1988 im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verankerung des Milizsystemes in der militärischen Landesverteidigung umfassend geändert. Im Jahre 1989 wurde mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 205 der Zeitraum für die Vorlage des Berichtes der Beschwerdekommision an den Nationalrat durch den Bundesminister für Landesverteidigung modifiziert. Mit der Kundmachung BGBl. Nr. 305/1990 wurde das Wehrgesetz 1978 mit Wirksamkeit vom 20. Juni 1990 als Wehrgesetz 1990 wiederverlautbart.

Nunmehr besteht der Bedarf, das Wehrgesetz 1990 neuerlich umfassend zu novellieren. Diese Notwendigkeit ergibt sich im wesentlichen im Hinblick auf die geplante Umsetzung des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990 über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung. In diesem Übereinkommen ist eine umfassende Heeresreform in Aussicht gestellt. Dabei sollen im Hinblick auf die geänderten sicherheitspolitischen Bedingungen eine den Aufgaben des Bundesheeres entsprechende und das Milizsystem berücksichtigende, zeitgemäße Ausbildung, moderne Ausrüstung und Bewaffnung sowie eine effiziente Organisation angestrebt werden; im Bereich der Heeresverwaltung sollen insbesondere ein deutlicher Abbau von Bürokratie und eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe erreicht werden. Darüber hinaus soll auch die gesamte öffentliche Verwaltung zur Gewährleistung einer effektiven und effizienten Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben umfassend reformiert werden, wobei speziell die behörd-

NOVWG/E1

lichen Zuständigkeiten der jeweiligen Bundesministerien auf absolut unerläßliche Fälle beschränkt werden sollen.

Zur Umsetzung dieser politischen Absichtserklärungen im Wehrrechtsbereich ist im Rahmen der vorliegenden Novelle im speziellen eine Regelung über die Zulässigkeit einer Truppenübung bis zu 30 Tagen unmittelbar im Anschluß an den sechsmonatigen Grundwehrdienst geplant. Darüber hinaus sind zahlreiche Änderungen im Interesse einer einfacheren und zweckmäßigeren Vollziehung beabsichtigt. Dies betrifft insbesondere den gesamten Bereich des Ergänzungswesens. Im speziellen ist eine Delegation erstinstanzlicher Zuständigkeiten des Bundesministers für Landesverteidigung bei der Befreiung von der Präsenzdienstpflicht und der Entlassung aus dem Präsenzdienst an die Militärkommanden geplant. Ferner soll die vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit mit dem Ziel einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung unter Wahrung der rechtlichen Interessen der Wehrpflichtigen zur Gänze neu geregelt werden. Schließlich sind auch im Bereich der Soldatenvertretung weitgehende Vereinfachungen ohne inhaltliche Beeinträchtigung des demokratischen Vertretungsrechtes der Wehrpflichtigen ins Auge gefaßt.

Ferner enthält der vorliegende Novellierungsentwurf verschiedene Änderungen im Bereich der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten, mit denen im wesentlichen eine Verbesserung der Wirkungsmöglichkeiten dieses parlamentarischen Kontrollorganes erreicht werden soll.

Schließlich sollen neben den materiellen Änderungen - unter besonderer Bedachtnahme auf die von der Bundesregierung am 9. Jänner 1990 beschlossenen Legistischen Richtlinien 1990 - auch zahlreiche sprachliche und legistische Verbesserungen sowie systematische Vereinfachungen vorgenommen werden.

Dieser Gesetzentwurf sieht in den Z 3 und 5 Modifikationen des § 6 des Wehrgesetzes 1990 mit verfassungsänderndem bzw. verfassungsergänzendem Inhalt vor.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich im allgemeinen aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ("militärische Angelegenheiten") und hinsichtlich der Z 51 (§ 57) aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Strafrechtswesen").

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Auf Grund des vorliegenden Novellierungsentwurfes sind weder im zweiten Halbjahr 1992 noch in den folgenden Jahren budgetäre Mehraufwendungen für den Bund zu erwarten.

Der aus der Einräumung einer amtswegigen Prüfungskompetenz für die Beschwerdekommision sowie aus der Normierung eines Instanzenzuges bei dem amtswegigen Verfahren zur Befreiung von der Präsenzdienstpflicht allenfalls resultierende erhöhte Personal- und Sachaufwand wird durch interne Umschichtungen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung getragen werden können.

Auf Grund des vorliegenden Entwurfes ergeben sich finanzielle Auswirkungen durch die ins Auge gefaßten zahlreichen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung. Dies betrifft insbesondere den gesamten Bereich der Ergänzung. Diese beabsichtigten Maßnahmen lassen insgesamt nicht unerhebliche, zahlenmäßig allerdings nicht abschätzbare Einsparungen erwarten.

II. BESONDERER TEIL

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

In der Z 119 der Legistischen Richtlinien 1990 ist für Rechtsvorschriften, die mehr als etwa 20 Paragraphen umfassen, ein Inhaltsverzeichnis vorgesehen. Im Rahmen der gegenständlichen Novelle soll daher dem Wehrgesetz 1990 ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 4):

Die Bestimmung über das Anhörungsrecht des Landesverteidigungsrates soll ohne materielle Änderungen systematisch neu gegliedert sowie sprachlich und legistisch verbessert werden.

Zu den Z 3 bis 5 (§ 6 Abs. 1, 4 und 7):

Entsprechend den bisherigen praktischen Erfahrungen sollen verschiedene Verbesserungen hinsichtlich der Wirkungsmöglichkeit der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten vorgenommen werden. In formeller Hinsicht soll durch eine Änderung des § 6 Abs. 1 als amtliche Kurzbezeichnung dieses Gremiums der Begriff "Militär-Beschwerdekommision" eingeführt werden. Da die genannte Bestimmung auf Verfassungsstufe steht, muß auch diese Änderung im Verfassungsrang getroffen werden. Darüber hinaus soll die Beschwerdekommision - in einer der Volksanwaltschaft nachgebildeten Weise - in Zukunft nicht mehr ausschließlich auf Grund einer außerordentlichen Beschwerde eines Wehrpflichtigen nach den §§ 12 und 14 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) tätig werden können, sondern auch von Amts wegen "Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich" (im Sinne des § 12 Abs. 1 ADV) überprüfen dürfen. Für die damit allenfalls verbundene Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes beim Bundesministerium für Landesverteidigung werden entsprechende Vorkehrungen erforderlich sein. Schließlich soll auch vorgesehen werden, daß das bereits auf Grund der geltenden Rechtslage vom Bundesministerium für Landesverteidigung zur Verfügung gestellte Personal nunmehr bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Beschwerdekommision ausschließlich an Weisungen des jeweils amtsführenden Vorsitzenden dieses Gremiums gebunden ist. Im Hinblick auf den Art. 20 Abs. 1 B-VG ist hiefür eine Verfassungsbestimmung erforderlich. Die ins Auge gefaßten Änderungen im Bereich der Beschwerdekommision entsprechen einem ausdrücklichen Wunsch dieser Einrichtung.

NOVWG/E1

Zu Z 6 (§ 12 Abs. 8):

Hinsichtlich der Hereinbringung des Erstattungsbetrages im Fall der nachträglichen Aufnahme eines ehemaligen Militärpiloten auf Zeit in ein Bundesdienstverhältnis soll klargestellt werden, daß die Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 lediglich bei einem Beamten in Betracht kommt. Bei anderen Bundesbediensteten, insbesondere bei Vertragsbediensteten, wird dieser Betrag nach der für die jeweilige Personengruppe relevanten Vorgangsweise für die Hereinbringung von Übergenüssen rückzufordern sein.

NOVWG/E1

Zu den Z 7 und 10 (§ 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 5):

Mit den geplanten Modifikationen soll nunmehr entsprechend der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers und der langjährigen Vollziehungspraxis ausdrücklich klargestellt werden, daß

- die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres auf Grund freiwilliger Meldung zulässige Wehrdienstleistung (§ 15 Abs. 2) und
- die Verordnungsermächtigung betreffend eine Bewilligung zum Verlassen des Bundesgebietes (§ 17 Abs. 5)

jeweils den Grundwehrdienst betreffen.

Zu Z 8 (§ 16):

Hinsichtlich der Dauer der Wehrpflicht soll ohne inhaltliche Änderung im Interesse einer einheitlichen Textierung des Wehrgesetzes 1990 klargestellt werden, daß diese Pflicht grundsätzlich bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres dauert.

Zu Z 9 und 52 (§ 17 Abs. 3 und § 60 Abs. 1):

Derzeit sehen sowohl das Wehrrecht als auch das Melderecht spezielle Regelungen für das die Wehrpflichtigen betreffende Meldewesen vor. Im § 17 Abs. 3 WG sind eine Verpflichtung der Wehrpflichtigen zur Abgabe eines zusätzlichen Meldezettels sowie eine Verpflichtung der Meldebehörden zur unverzüglichen Weiterleitung dieser Meldezettel an das jeweilige Militärkommando normiert. Der § 20 Abs. 5 des Meldegesetzes 1991 sieht die Verpflichtung der Meldebehörden zur Weitergabe der Meldedaten von Wehrpflichtigen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an das Militärkommando in geeigneter Form vor.

Durch die vorgesehene Neufassung des § 17 Abs. 3 soll diese Regelung nunmehr mit der erwähnten Bestimmung im Meldegesetz 1991 harmonisiert werden. Von der (wehrrechtlichen) Meldepflicht sollen in Zukunft auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen ausschließlich Wehrpflichtige betroffen sein, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; für ältere Wehrpflichtige - das sind Offiziere, Unteroffiziere und bestimmte Spezialkräfte - haben sich derartige Regelungen in der Vergangenheit als entbehrlich erwiesen. Darüber hinaus soll auf die im Melderecht vorgesehene unterschiedliche Meldedatenverarbeitung (automationsunterstützt oder auf andere Weise) entsprechend Bedacht genommen werden. Schließlich soll im Hinblick auf den Umstand, daß die Wehrpflicht formell auch für Minderjährige und behinderte Personen im Sinne des § 273 ABGB besteht, klargestellt werden, daß bei einer Anmeldung solcher Wehrpflichtiger die Meldepflicht nach § 17 Abs. 3 die im Meldegesetz 1991 normierten Personen (den Erziehungs- und Pflegeberechtigten oder den Unterkunftgeber bei Minderjährigen bzw. den Sachwalter oder Unterkunftgeber bei Behinderten) trifft. Aus diesem Grund ist auch eine entsprechende Anpassung des Verwaltungsstraftatbestandes im § 60 Abs. 1 erforderlich. Die derzeit im Wehrgesetz 1990 enthaltene Verpflichtung der Meldebehörden zur Weiterleitung der Meldezettel von Wehrpflichtigen an das zuständige Militärkomman-

NOVWG/E1

do kann im Hinblick auf die diesbezügliche Verpflichtung im Meldegesetz 1991 ersatzlos entfallen.

Zu Z 10 (§ 17 Abs. 5):

Siehe die Erläuterungen zu Z 7.

Zu den Z 11 und 12 (§ 18 und § 19 Abs. 1):

Im Interesse einer legislatischen Verbesserung soll für die Begriffe "Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen" der Oberbegriff "Ergänzung" normiert werden. Darunter sind auch sämtliche Vollziehungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Befreiung von der Präsenzdienstpflicht sowie mit der Entlassung aus dem Präsenzdienst zu verstehen. Darüber hinaus soll im § 18 der Begriff "Bundesländer" entsprechend der Diktion des B-VG durch den Begriff "Länder" ersetzt werden.

Zu Z 13 (§ 20):

Die - hinsichtlich der Landesorgane auf Art. 81 B-VG gestützten - Mitwirkungsverpflichtungen nach § 20 an der Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen (Ergänzung) haben sich in der Vergangenheit im wesentlichen bewährt. Im Rahmen der geplanten Neufassung dieser Bestimmung sind nunmehr sowohl verschiedene sprachliche und legistische Verbesserungen als auch eine Beseitigung einzelner in der Praxis aufgetretener Unzulänglichkeiten beabsichtigt.

Die praktischen Erfahrungen haben ergeben, daß auch in anderen als den derzeit im Abs. 1 normierten Fällen eine Mitwirkung anderer Behörden an der Ergänzung erforderlich war, die in den meisten Fällen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung durchgeführt wurde. Dies betraf insbesondere die für eine Einberufung zum Präsenzdienst unverzichtbare Feststellung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes von Wehrpflichtigen sowie die auf Grund der spezifischen Kenntnis der jeweiligen Umstände notwendige Durchführung einzelner Sachverhaltsermittlungen im Rahmen von Befreiungs-, Aufschub- und Entlassungsverfahren. Eine derartige Mitwirkung soll nunmehr auch für diese beiden Fälle ausdrücklich vorgesehen werden. Im Hinblick auf die bisherigen praktischen Erfahrungen soll die Mitwirkung an der Ergänzung in Zukunft auch Organe der Bundesgendarmerie betreffen.

Die auf Grund der gegenwärtig normierten Mitwirkungsverpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Erfassung (Abs. 1 Z 1), erhobenen Daten werden bereits derzeit von verschiedenen Organen unter Zugrundelegung des § 7 Abs. 2 DSG dem jeweiligen Militärkommando auf automationsunterstütztem Weg übermittelt. Die Zulässigkeit einer solchen, dem Art. 8 Abs. 2 MRK ("nationale Sicherheit") entsprechenden Übermittlung soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden.

NOVWG/E1

Die Kenntnis des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes von Wehrpflichtigen stellt für die Militärkommanden eine unverzichtbare Voraussetzung für die Vollziehung der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 über die Ergänzung dar, zB für die Zustellung einer besonderen Aufforderung zur Stellung oder eines Einberufungsbefehles. Die in diesem Zusammenhang im § 17 Abs. 3 WG normierte besondere Meldepflicht von Wehrpflichtigen wird in zahlreichen Fällen ihrer gedachten Funktion nicht gerecht. Einerseits unterlassen nämlich einzelne Wehrpflichtige ungeachtet einer diesbezüglichen Verwaltungsstrafdrohung die Abgabe eines zusätzlichen Meldezettels, andererseits kommen trotz wiederholter Aufforderung nicht alle Meldebehörden ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Übermittlung der Meldedaten von Wehrpflichtigen an die Militärkommanden ordnungsgemäß nach. In der Vergangenheit konnte der Wohnsitz oder Aufenthaltsort von Wehrpflichtigen in jenen Fällen, in denen diese Daten dem Militärkommando nicht bekannt wurden, regelmäßig durch eine formlose Anfrage bei den Trägern der Sozialversicherung oder beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger erlangt werden. Diese Einrichtungen vertreten jedoch nunmehr im Hinblick auf die diesbezügliche Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales den Standpunkt, daß sie derartige Auskunftersuchen der Militärkommanden trotz der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit solcher Übermittlungen mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht mehr erfüllen können. Mit der im Abs. 3 vorgesehenen Neuregelung soll nunmehr eine Rechtsgrundlage für solche Datenübermittlungen geschaffen werden. Diese sollen - entsprechend der beabsichtigten Gestaltung der wehrrechtlichen Meldepflicht im § 17 Abs. 3 - auf jene Wehrpflichtigen beschränkt werden, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; darüber hinaus soll eine Übermittlung nur in jenen Fällen zulässig sein, in denen die Militärkommanden die Meldedaten von Wehrpflichtigen nicht auf andere Weise, insbesondere in Erfüllung der gesetzlichen Übermittlungsverpflichtungen der Meldebehörden, erlangen. Die ins Auge gefaßte Regelung findet ihre verfassungsgesetzliche Deckung in der im Art. 8 Abs. 2 MRK normierten Eingriffsmöglichkeit aus Gründen der "nationalen

NOVWG/E1

Sicherheit". Darüber hinaus entspricht diese Regelung verschiedenen, bereits derzeit gesetzlich vorgesehenen Übermittlungsverpflichtungen der Sozialversicherungsträger (zB § 89 EStG 1988, § 3 Abs. 5 JWG, § 46 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, § 158 BAO, § 93 Abs. 1 AKG).

Zu Z 14 (§ 22):

Auf Grund der nahezu fünfzehnjährigen praktischen Erfahrungen mit dem durch die Wehrgesetznovelle 1977, BGBl. Nr. 385, grundlegend modifizierten Stellungsverfahren erscheint nunmehr eine Änderung in der Zusammensetzung der Stellungskommission geboten. Dabei soll insbesondere im Hinblick auf den von der Bundesregierung angestrebten umfassenden Bürokratietabbau im Bereich der Heeresverwaltung die Mitwirkung eines rechtskundigen Bediensteten sowie eines - zusätzlichen - Offiziers als weitere Mitglieder entfallen.

Die im Rahmen der Stellung aufgetretenen Rechtsfragen von Stellungspflichtigen konnten regelmäßig auch von den Vorsitzenden auf Grund ihrer langjährigen Erfahrungen geklärt werden. Das Formalerfordernis der Mitwirkung eines rechtskundigen Bediensteten in der Stellungskommission brachte hingegen häufig erhebliche organisatorische Probleme mit sich, da im Bereich der Militärkommanden im Regelfall nur ein derartiger Bediensteter zur Verfügung steht. Im Falle einer Dienstverhinderung dieses Bediensteten (zB wegen einesurlaubes oder einer Erkrankung) mußte daher stets ein anderer rechtskundiger Bediensteter aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung dem jeweiligen Militärkommando im Wege einer Dienstzuteilung zur Verfügung gestellt werden, was einen erheblichen administrativen und organisatorischen Aufwand sowie eine nicht unbeträchtliche finanzielle Belastung des Bundes auf Grund der reisegebührenrechtlichen Ansprüche mit sich brachte. Aus diesen Gründen regt auch der Rechnungshof seit längerer Zeit eine entsprechende Modifizierung der Zusammensetzung der Stellungskommission an. Da den begründeten Rechtsschutzinteressen der Stellungspflichtigen im Rahmen des Stellungsverfahrens auch ohne die Mitwirkung eines rechtskundigen Bediensteten in der Stellungskommission Rechnung getragen werden kann, soll dieses Formalerfordernis ersatzlos entfallen.

NOVWG/E1

Die Mitwirkung eines Hauptmannes oder Stabsoffiziers als weiteres Mitglied der Stellungskommission erscheint gleichfalls entbehrlich, da die militärischen Belange im Stellungsverfahren in der Praxis regelmäßig vom Vorsitzenden, der ein Stabsoffizier sein muß, wahrgenommen werden. Das Formalerfordernis der bloßen Anwesenheit eines weiteren Offiziers kann daher im Interesse der Verwaltungsentlastung entfallen.

Zu Z 15 (§ 23 Abs. 1):

Aus rechtssystematischen Gründen soll ohne inhaltliche Änderung ausdrücklich klargestellt werden, daß die Stellungskommissionen die Eignung zum Wehrdienst nicht nur von Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Grundwehrdienstes gemeldet haben, festzustellen haben, sondern überhaupt aller Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen.

Zu Z 16 (§ 23 Abs. 7, § 44 Abs. 2, § 46 und § 50 Abs. 6 und 7):

Im Hinblick auf die Z 59 der Legistischen Richtlinien 1990 sollen mit den beabsichtigten Änderungen die "sinngemäßen" Verweisungen im Wehrgesetz 1990 - ohne inhaltliche Änderungen - eliminiert werden.

Zu Z 17 (§ 24 Abs. 8):

Hinsichtlich des Ruhens des Antragsrechtes auf eine neuerliche Stellung soll nunmehr entsprechend der bisherigen Vollziehungspraxis gesetzlich klargestellt werden, daß dieses Recht ab Beginn des Zustellungstages eines Einberufungsbefehles oder des Tages der Kundmachung einer allgemeinen Bekanntmachung bis zum Ende des jeweiligen Präsenzdienstes ruht. Im Falle des vorläufigen Aufschubes der Entlassung aus diesem Präsenzdienst soll dieses Recht bis zum Ende des Aufschubpräsenzdienstes ruhen. Diese Klarstellung entspricht inhaltlich der in der Zivildienstgesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 675, normierten Regelung hinsichtlich der Erklärung zur Zivildienstleistung (§ 5 Abs. 1 Z 2 ZDG).

Zu den Z 18 und 19 (§ 26 Abs. 1 und 2):

Mit den vorgesehenen Modifikationen sollen die auf Grund der geplanten Neuerlassung des Heeresgebührengesetzes 1992 notwendigen Zitierungsanpassungen vorgenommen werden. Darüber hinaus ist hinsichtlich des Anspruches der Stellungspflichtigen auf Fahrtkostenvergütung eine Anknüpfung an die entsprechenden Bestimmungen im Heeresgebührengesetz 1992 beabsichtigt.

Zu den Z 20 und 21 (§ 27 Abs. 3 und 4):

Im Interesse einer leichteren Zitierbarkeit sollen im Rahmen einer Neufassung der Aufzählung der außerordentlichen Präsenzdienste verschiedene Legalbegriffe für einzelne dieser Präsenzdienstarten eingeführt werden. Dies betrifft den Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a bis c ("Einsatzpräsenzdienst"), den Präsenzdienst im Falle des § 39 Abs. 2 ("Aufschubpräsenzdienst") und den Präsenzdienst gemäß § 1 des Auslandseinsatzgesetzes ("Auslandseinsatzpräsenzdienst").

In der Vergangenheit entstanden wiederholt Zweifelsfragen hinsichtlich einer allfälligen Anrechenbarkeit einer Präsenzdienstleistung auf eine andere Präsenzdienstpflicht. Dies führte insbesondere auch dazu, daß der Verwaltungsgerichtshof von seiner ursprünglichen Auffassung in dieser Angelegenheit mit einem durch verstärkten Senat ergangenen Erkenntnis abgegangen ist (vgl. die Erkenntnisse 88/11/0165, 89/11/0057, 88/11/0066 und 90/11/0021). Durch den neuen § 27 Abs. 4 soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, daß durch die Leistung eines Präsenzdienstes die Verpflichtung zur Leistung eines anderen Präsenzdienstes grundsätzlich nicht berührt wird. Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmebestimmungen, nämlich derzeit

- der Entfall der Truppenübungspflicht bei der Leistung eines Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten (§ 28 Abs. 4 WG),
- die Anrechnung eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf die Dauer des Grundwehrdienstes oder eines Wehrdienstes als Zeitsoldat (§ 5 Abs. 2 AusLEG) und
- die in verschiedenen Übergangsbestimmungen vorgesehenen Anrechnungen und Befreiungen (Art. 3 und 4 der Anlage 2 der Kundmachung BGBl. Nr. 305/1990),

sollen hievon jedoch nicht berührt werden.

NOVWG/E1

Zu der Z 22 und 23 (§ 28 Abs. 2 und 3):

Im Hinblick auf verschiedene in der Vergangenheit aufgetretene Zweifelsfragen soll nunmehr die Verpflichtung zur Leistung von Truppenübungen - entsprechend der Verpflichtung zur Leistung des Grundwehrdienstes - ausdrücklich normiert werden. Dabei sollen entsprechend der geltenden Rechtslage alle jene Wehrpflichtigen zur Leistung von Truppenübungen verpflichtet sein, die keinen vollständigen achtmonatigen Grundwehrdienst geleistet haben. Darüber hinaus soll vorgesehen werden, daß die Leistung einer höchstens dreißigtägigen Truppenübung unmittelbar im Anschluß an den sechsmonatigen Grundwehrdienst zulässig ist.

Hinsichtlich des Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten sind die Annahme der (freiwilligen) Meldung und deren Zurückziehung derzeit im Wege einer "Vorausverweisung" auf die vergleichbaren Regelungen betreffend den Wehrdienst als Zeitsoldat normiert. Im Hinblick auf die Z 56 der Legistischen Richtlinien 1990 sollen diese Bestimmungen nunmehr auch für den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten ausdrücklich vorgesehen werden. Eine materielle Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Z 24 (§ 29 Abs. 2):

Hinsichtlich der seit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 vorgesehenen Möglichkeit einer - über das gesetzlich normierte Ausmaß an Kaderübungen hinausgehenden - Leistung weiterer Kaderübungen auf Grund freiwilliger Meldung soll im Hinblick auf verschiedene aufgetretene Unklarheiten ausdrücklich klargestellt werden, daß diese Kaderübungen nicht nur auf Grund einer, sondern auch auf Grund mehrerer freiwilliger Meldungen geleistet werden können.

Zu Z 25 (§ 29 Abs. 10 und § 30 Abs. 2):

Der in der Rechtsordnung üblicherweise nur im Bereich öffentlicher Dienstverhältnisse verwendete Terminus "Dienstgeber" soll im Sinne der Z 9 und 30 der Legistischen Richtlinien 1990 durch den Legalbegriff "Arbeitgeber" ersetzt werden.

Zu den Z 26 und 41 bis 43 (§ 31, § 43, § 44 Abs. 1, § 46 Z 4 sowie Überschrift des § 62):

In der Vergangenheit entstanden wiederholt Zweifelsfragen, ob und inwieweit Waffen unter den Begriff "Ausrüstungsgegenstände" subsumiert werden können. Im Heeresgebührengesetz ist nämlich seit dem Jahr 1956 hinsichtlich der Ansprüche von Präsenzdienst leistenden Soldaten auf Sachbezüge der Terminus "Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände" normiert. Im Interesse einer Harmonisierung soll mit den beabsichtigten Änderungen dieser Legalbegriff, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Z 9 und 30 der Legistischen Richtlinien 1990, nunmehr auch im Wehrgesetz 1990 vorgesehen werden. Im Hinblick auf die sicherheitspolitische Bedeutung einer Übergabe von Waffen an Wehrpflichtige des Milizstandes zur Verwahrung am Wohnort soll vor der Anordnung einer solchen Maßnahme eine Anhörung des Landesverteidigungsrates vorgesehen werden.

Zu Z 27 (§ 32 Abs. 6):

Im Interesse einer Erleichterung des Zuganges zum Wehrdienst als Zeitsoldat sollen die derzeit normierten Fristen für die Abgabe einer freiwilligen Meldung zu diesem Präsenzdienst ersatzlos entfallen. Die Durchführung des für die Annahme einer solchen Meldung notwendigen Ermittlungsverfahrens wird davon jedoch nicht berührt; daher wird der Antritt eines Wehrdienstes als Zeitsoldat, für den die freiwillige Meldung zu knapp vor dem vom Wehrpflichtigen gewünschten Termin abgegeben wurde, auch in Zukunft zu diesem Termin nicht möglich sein.

Zu Z 28 (§ 32 Abs. 8):

Die Regelungen über die Befreiung von der Präsenzdienstpflicht und die Entlassung aus dem Präsenzdienst sind grundsätzlich auf alle Präsenzdienstleistungen anwendbar. Die derzeit im § 32 Abs. 8 letzter Satz nochmals normierte Geltung dieser Bestimmungen hinsichtlich des Wehrdienstes als Zeitsoldat kann daher im Hinblick auf die Z 1 und 4 der Legistischen Richtlinien 1990 ersatzlos entfallen.

NOVWG/E1

Zu Z 29 (§ 33 Abs. 1):

In der Vergangenheit entstanden wiederholt Probleme hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen dem Anspruch der Zeitsoldaten auf berufliche Bildung und jenen Zeiten, die nach § 37 WG nicht in die Dienstzeit einzurechnen sind. Im speziellen blieb dabei unklar, ob und inwieweit solche Zeiten die für die berufliche Bildung normierte Voraussetzung einer ununterbrochenen Leistung des Wehrdienstes als Zeitsoldat berühren. Mit der ins Auge gefaßten Änderung soll daher nunmehr ausdrücklich vorgesehen werden, daß Zeiten, die nicht in die Dienstzeit einzurechnen sind, ebenso wie Zeiten eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes (§ 5 Abs. 4 AuslEG) nicht in den für die Bemessung der beruflichen Bildung maßgeblichen Zeitraum einzurechnen sind. Sie sollen jedoch hinsichtlich des Anspruches auf berufliche Bildung nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat gelten.

Zu Z 30 (§ 34 Abs. 1 und 2):

Die vorgesehene Ersetzung der Worte "in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer" durch die Worte "in der für die Ausbildung erforderlichen Dauer" soll ausschließlich der sprachlichen Verbesserung dienen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z 31 (§ 35):

Die derzeitigen Regelungen betreffend die Einberufung von Wehrpflichtigen zum Präsenzdienst sollen bei gleichzeitiger Normierung verschiedener inhaltlicher Modifikationen unter Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien 1990 im Rahmen einer Neufassung des § 35 sprachlich, systematisch und legistisch verbessert werden.

Im Hinblick auf den Umstand, daß auch jene Personen wehrpflichtig sind, die sich nach § 15 Abs. 2 vorzeitig zur Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, erübrigt sich eine gesonderte Normierung der Einberufbarkeit dieser Personengruppe zum Präsenzdienst. Aus dem Gesamtzusammenhang des Wehrgesetzes 1990 ergibt sich, daß eine Einberufung zu einem Präsenzdienst nur für solche Zeiträume in Betracht kommen kann, in denen ein Wehrpflichtiger nicht ohnehin dem Präsenzstand angehört.

Auf Grund praktischer Erfahrungen, insbesondere auch des ausdrücklichen Wunsches zahlreicher betroffener Wehrpflichtiger, soll die derzeit nur für freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste mit Zustimmung des Wehrpflichtigen zulässige Verkürzung der Zustellungsfrist für den Einberufungsbefehl nunmehr auf alle Präsenzdienstarten ausgeweitet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll dabei in allen Fällen eine schriftliche Zustimmung des Wehrpflichtigen erforderlich sein. Eine solche Vorgangsweise entspricht der derzeitigen Vollziehungspraxis.

Aus rechtssystematischen Gründen soll die derzeit nur für außerordentliche Präsenzdienstarten normierte Ausgabe von Bereitstellungsscheinen zur Vorbereitung der Einberufung künftig für alle Kategorien eines Präsenzdienstes ermöglicht werden. In der Praxis wird eine Bezugnahme auf den im Bereitstellungsschein genannten Ort des Antrittes des Präsenzdienstes wie bisher im Regelfall lediglich für eine Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen in Betracht kommen. Bei An-

NOVWG/E1

tritt eines anderen Präsenzdienstes wird daher auch in Zukunft entsprechend der derzeitigen Vollziehungspraxis die Festlegung dieses Ortes grundsätzlich in dem die Einberufung anordnenden Rechtsakt erfolgen.

Die Kriterien für die Verwendung der zum Präsenzdienst einberufenen Wehrpflichtigen sollen im Interesse der Wehrpflichtigen dahingehend modifiziert werden, daß auf ihre Wünsche hinsichtlich des Einberufungstermines künftig nach Maßgabe militärischer Erfordernisse bei jedem Präsenzdienst Bedacht zu nehmen ist.

Auf Grund verschiedentlich aufgetretener Unklarheiten soll ausdrücklich klargestellt werden, daß Verfügungen des Bundespräsidenten und des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend den Einsatzpräsenzdienst und außerordentliche Übungen ausschließlich die politische Entscheidung hinsichtlich einer Heranziehung von Wehrpflichtigen zu einem solchen Präsenzdienst in Ausübung des Verfügungsrechtes nach Art. 80 Abs. 2 B-VG und § 3 Abs. 2 WG darstellen. Die konkrete Einberufung bestimmter Wehrpflichtiger zu diesen Präsenzdienstarten muß daher wie bisher durch einen der im Abs. 1 normierten Rechtsakte (Einberufungsbefehl oder allgemeine Bekanntmachung) erfolgen. Die derzeit vorgesehene Formalgliederung der Wehrpflichtigen hinsichtlich ihrer Heranziehbarkeit zum Einsatzpräsenzdienst (teilweise Heranziehung mit insgesamt vier Untergliederungen oder allgemeine Heranziehung) reglementiert die diesbezügliche Verfügungsgewalt des Bundespräsidenten in einer Weise, die den heutigen Umständen eines militärischen Einsatzes nicht gerecht wird. Aus diesem Grund sollen diese Formalkriterien, deren konkrete inhaltliche Abgrenzung überdies verschiedene Unklarheiten aufweist, ersatzlos entfallen. Damit soll in Zukunft eine den militärischen Erfordernissen des jeweiligen Einsatzes entsprechende freie Entscheidungsmöglichkeit hinsichtlich der Heranziehbarkeit von Wehrpflichtigen zum Einsatzpräsenzdienst vorgesehen werden. Aus systematischen Gründen soll in diese Regelung auch das bereits derzeit bestehende Verfügungsrecht des Bundesministers für Landesverteidigung zu

einer derartigen Heranziehung von Wehrpflichtigen, die innerhalb der letzten sechs Monate aus dem Grundwehrdienst entlassen wurden, ohne inhaltliche Änderung aufgenommen werden. Durch den vorgesehenen Gesetzeswortlaut ist auch klargestellt, daß bei einer ausschließlichen Heranziehung von solchen Wehrpflichtigen das Verfügungsrecht in jedem Fall nur dem Bundesminister für Landesverteidigung zukommt.

Zu den Z 32, 33 und 53 (§ 36, 36 a und § 61):

Die derzeit im § 36 zusammengefaßten Regelungen betreffend

- den Ausschluß von einer Einberufung zum Präsenzdienst,
- die Befreiung von der Verpflichtung zur Präsenzdienstleistung und
- den Aufschub des Antrittes eines Präsenzdienstes

sollen unter gleichzeitiger Normierung verschiedener notwendig gewordener materieller Änderungen sprachlich verbessert und entsprechend ihrer inhaltlichen Zusammengehörigkeit systematisch neu geordnet werden. Im speziellen sollen die Bestimmungen über Befreiung und Aufschub in einem neuen § 36 a zusammengefaßt werden.

Der Ausschließungsgrund der Entmündigung wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit soll ersatzlos entfallen. Die Erfahrungen der Praxis haben nämlich gezeigt, daß nahezu alle davon betroffenen Personen bereits im Rahmen der Stellung aus medizinischen Gründen als untauglich zum Wehrdienst beurteilt wurden. Traten die zugrunde liegenden Implikationen zwischen der Stellung und der Einberufung ein, so wurden diese Personen zumeist auf Grund der Einstellungsuntersuchung zu Beginn eines Präsenzdienstes vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit entlassen. Im übrigen ist seit der Ersetzung der Entmündigung durch die Sachwalterschaft mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1983 trotz der Übergangsregelung des Art. X Z 5 dieses Bundesgesetzes unklar, welche Personen im einzelnen von diesem Ausschließungsgrund betroffen sind.

Auf Grund verschiedener Zweifelsfragen soll in einem neuen § 36 Abs. 2 Z 1 entsprechend der bisherigen Vollziehungspraxis ausdrücklich klargestellt werden, daß alle Personen, die auf Grund bestimmter geistlicher Funktionen die Voraussetzung für eine Befreiung von der Stellungspflicht erfüllen, gegen ihren Willen nicht zum Präsenzdienst einberufen werden dürfen. Dies betrifft

NOVWG/E1

daher sowohl jene Wehrpflichtigen, die diese Funktionen bereits vor Eintritt der Stellungspflicht bekleiden, als auch jene, die eine solche Funktion erst nach erfolgter Stellung übernehmen. Ferner soll in der Z 2 für jene Wehrpflichtigen, die einen Entwicklungshilfeeinsatz in der Mindestdauer von zwei Jahren tatsächlich geleistet haben, eine teilweise Befreiung von der Präsenzdienstpflicht entsprechend einer diesbezüglichen Regelung im Zivildienstrecht vorgesehen werden. Im § 12 a Abs. 1 ZDG ist nämlich seit 1. Dezember 1988 eine Befreiung derartiger Personen von der (ordentlichen) Zivildienstpflicht normiert; im Hinblick auf den Art. 9 a Abs. 3 B-VG und den § 2 Abs. 1 ZDG steht diese Befreiung im Verfassungsrang. Eine Normierung der nunmehr beabsichtigten teilweisen Befreiung von der Präsenzdienstpflicht ebenfalls auf Verfassungsstufe erscheint nicht erforderlich, da die übrigen Teilbereiche der Wehrpflicht auch für diese Personen vollinhaltlich aufrecht bleiben. Insbesondere soll auch eine Einberufung dieser Wehrpflichtigen - wie auch die Heranziehung vergleichbarer Zivildienstpflichtiger zum außerordentlichen Zivildienst - zu einem Präsenzdienst im Falle eines staatlichen Notstandes auch ohne ihre Zustimmung möglich sein. Langt die Bestätigung des Bundeskanzlers über die Leistung des Entwicklungshilfeeinsatzes erst nach Antritt des Präsenzdienstes eines Betroffenen ein, so werden die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung nach § 39 Abs. 3 vorliegen.

Eine Präsenzdienstleistung der im Abs. 2 zusammengefaßten Wehrpflichtigen soll mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung entsprechend einem häufig geäußerten Wunsch dieser Personen zulässig sein. Hinsichtlich der Form und des Inhaltes dieser Zustimmung soll den in Rede stehenden Wehrpflichtigen eine freie Gestaltungsmöglichkeit eingeräumt werden. Sie wird daher sowohl für einzelne konkrete Präsenzdienstleistungen als auch generell, allenfalls für einen bestimmten Zeitraum, möglich sein. Die Zurückziehung der Zustimmung soll in gleicher Weise wie bei freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten bis zu dem der Einberufung vorangehenden Tag ermöglicht werden.

NOVWG/E1

Die im neuen § 36 a vorgesehene Regelung hinsichtlich einer Befreiung von der Verpflichtung zur Präsenzdienstleistung entspricht inhaltlich im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Der für eine derartige Befreiung in Betracht kommende Personenkreis soll entsprechend der derzeitigen gesetzlichen Regelung über den Aufschub auf taugliche Wehrpflichtige eingeschränkt werden. In der Vergangenheit strebten nämlich mehrmals Wehrpflichtige, die bei der Stellung als untauglich zum Präsenzdienst beurteilt wurden, eine Befreiung an; auch in diesen Fällen mußte jeweils ein aufwendiges Verwaltungsverfahren durchgeführt werden. Da eine Einberufung dieser Personen aber auf Grund ihrer Untauglichkeit ohnehin nicht zulässig ist, erscheint die zusätzliche Möglichkeit einer Befreiung solcher Wehrpflichtigen entbehrlich. Sie kann daher - ohne Beeinträchtigung der Rechtsschutzinteressen der Betroffenen - im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ersatzlos entfallen. Wird anlässlich einer neuerlichen Stellung zu einem späteren Zeitpunkt die Tauglichkeit eines solchen Wehrpflichtigen zum Wehrdienst festgestellt, so steht ihm die Möglichkeit einer Befreiung jederzeit offen.

Darüber hinaus sind im Hinblick auf die beabsichtigte Beseitigung eines gesonderten Verfahrens zur vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst und die Behandlung derartiger Fälle im Rahmen eines Befreiungsverfahrens (siehe hiezu die Erläuterungen zu § 39) verschiedene Modifikationen erforderlich. Dies betrifft die ausdrückliche Zulässigkeit eines entsprechenden Antrages für jene Befreiungsgründe, die erst während des Präsenzdienstes eintreten, sowie die Möglichkeit einer Antragstellung bei der jeweiligen militärischen Dienststelle während einer Präsenzdienstleistung. Die derzeit vorgesehene Trennung hinsichtlich der Befreiung vom ordentlichen bzw. vom außerordentlichen Präsenzdienst bei gleichen rechtlichen Voraussetzungen soll zur Entlastung des Gesetzestextes ersatzlos entfallen. Im Hinblick auf die im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien in Aussicht gestellte Entlastung der Bundesministerien von erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren sollen in Zukunft sämtliche Befrei-

ungsverfahren - also auch die von Amts wegen eingeleiteten - vom jeweiligen Militärkommando durchgeführt werden. Der Bundesminister für Landesverteidigung wird daher in allen derartigen Fällen lediglich als Berufungsbehörde tätig werden.

Die zulässige Höchstfrist für einen Aufschub des Antrittes eines Präsenzdienstes soll entsprechend den Bedürfnissen der Praxis sowie den häufig geäußerten Wünschen von Betroffenen in Zukunft bereits mit Ablauf des 30. September des jeweiligen Kalenderjahres enden. Damit können die betroffenen Personen in Zukunft ab 1. Oktober zur Leistung eines Präsenzdienstes herangezogen werden, insbesondere auch zum Grundwehrdienst mit "Einberufungstermin Oktober". Ein Aufschub wird für ein Hochschulstudium im Inland im Regelfall nur bei einem ordentlichen Studium im Sinne des § 13 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes oder bei einer vergleichbaren akademischen Ausbildung an einer in den Studiengesetzen genannten universitären Einrichtung in Frage kommen. Ein Hochschulstudium im Ausland wird nur bei einer den Studien an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Akademie in Art und Umfang vergleichbaren akademischen Ausbildung die Voraussetzung für einen Aufschub darstellen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die derzeit auf den ordentlichen Präsenzdienst beschränkte Aufschubmöglichkeit aus sachlichen Erwägungen auch auf Kaderübungen auszudehnen. Für die übrigen Fälle des außerordentlichen Präsenzdienstes kommt eine derartige temporäre Entbindung von der Präsenzdienstpflicht im Hinblick auf das zwingende Erfordernis einer - frei widerrufbaren - freiwilligen Meldung (Wehrdienst als Zeitsoldat, freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste, Auslandseinsatzpräsenzdienst) bzw. auf das Vorliegen außergewöhnlicher staatlicher Notsituationen (Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst, außerordentliche Übungen) nicht in Betracht.

Derzeit ist zur Evidenthaltung des weiteren Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen eine Mitteilungspflicht des Wehrpflichtigen bzw. seines Arbeitgebers über den Wegfall dieser Voraussetzungen normiert. Aus praktischen Erwägungen ist eine derartige

Verpflichtung der Wehrpflichtigen nunmehr auch hinsichtlich des Aufschubes vorgesehen. Hinsichtlich der Meldepflicht betreffend den Wegfall der Befreiungsgründe soll auf Grund langjähriger Erfahrungen der Praxis künftig neben dem Arbeitgeber auch der Wehrpflichtige selbst zur Bekanntgabe der Beendigung einer für die Befreiung relevanten beruflichen Tätigkeit verhalten sein. Ferner soll hinsichtlich einer Befreiung wegen einer beruflichen Tätigkeit im Hinblick auf verschiedene in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen die bisher normierte Voraussetzung des Vorliegens eines formellen Dienstverhältnisses entfallen; die diesbezügliche Meldepflicht des "Arbeitgebers" wird daher auch jene (natürliche oder juristische) Person treffen, in deren Auftrag und auf deren Rechnung der Wehrpflichtige eine solche Tätigkeit ausübt.

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß eine beträchtliche Zahl an Wehrpflichtigen der erwähnten Mitteilungspflicht trotz einer diesbezüglichen Verwaltungsstrafdrohung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, um auf diese Weise der Verpflichtung zur Leistung bestimmter Präsenzdienstarten, insbesondere des Grundwehrdienstes, infolge Überschreitens von Altersgrenzen vollständig zu entgehen. Im Hinblick auf den ausschließlich begünstigenden Charakter einer Befreiung und eines Aufschubes erscheint es nunmehr sachlich gerechtfertigt, zusätzlich zur Mitteilungspflicht über den Wegfall der hiefür maßgeblichen Voraussetzungen eine ausdrückliche Nachweisverpflichtung vorzusehen. Dieser Nachweis soll innerhalb einer - materiell-rechtlichen - Fallfrist, die entsprechend der spezifischen Umstände und Interessenslage bei der jeweiligen Begünstigung gestaltet werden soll, zu erbringen sein. Im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung soll die jeweilige Begünstigung kraft Gesetzes wegfallen. Dies bedeutet insbesondere bei einem unverschuldeten Überschreiten der genannten Fallfrist keine unzumutbare Härte für den betroffenen Wehrpflichtigen, da ihm jederzeit die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung auf Gewährung einer Befreiung oder eines Aufschubes offen steht. Hinsichtlich des Inhaltes des

NOVWG/E1

erforderlichen Nachweises im Falle eines Aufschubes erscheint es im Hinblick auf die Vielzahl und Verschiedenartigkeit der sowohl im Inland als auch im Ausland in Betracht kommenden Ausbildungen als ausreichend, einen angemessenen Fortschritt des zugrunde liegenden Ausbildungsganges zu verlangen. Im Falle eines Hochschulstudiums wird dabei jedenfalls von der im § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 normierten Regelung auszugehen sein; der bloße Nachweis der Inskription wird nicht ausreichen.

Durch die im § 36 a Abs. 7 geplante Neuformulierung der Regelung über die Unwirksamkeit einer Einberufung im Falle einer Befreiung oder eines Aufschubes soll auf verschiedene in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen Bedacht genommen werden.

Auf Grund der beabsichtigten systematischen Umgestaltung der Befreiungsbestimmungen ist eine entsprechende Formalanpassung des im § 61 normierten Verwaltungsstraftatbestandes über die Verletzung der Mitteilungspflicht erforderlich.

Zu Z 34 (§ 38):

Mit der beabsichtigten Modifikation soll entsprechend der im § 1 Abs. 3 vorgesehenen Diktion der Ausdruck "Dienst" durch den Ausdruck "Wehrdienst" ersetzt werden.

Zu den Z 35, 49 und 50 (§ 39, § 51 Abs. 2 und 5):

Für die Einberufung von Wehrpflichtigen zum Präsenzdienst sind im § 35 WG formelle behördliche Hoheitsakte individueller und genereller Art, nämlich ein Einberufungsbefehl des Militärkommandos und eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung, normiert, in denen Zeit und Ort des Antrittes einer solchen Wehrdienstleistung rechtsförmlich festgesetzt werden. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen nunmehr auch für die verbindliche Festlegung des Zeitpunktes einer Entlassung aus dem Präsenzdienst mit dem "Entlassungsbefehl" bzw. einer allgemeinen Bekanntmachung der Entlassung entsprechende individuelle bzw. generelle Rechtsakte mit gleicher rechtlicher Struktur wie bei der Einberufung eingeführt werden, für die auch die gleichen Behördenzuständigkeiten vorgesehen sind. Ein derartiger Rechtsakt soll jedoch zur Vermeidung ungerechtfertigten Verwaltungsaufwandes dann nicht erforderlich sein, wenn der Entlassungstermin bereits durch das Gesetz selbst (zB grundsätzlich sechsmonatige Dauer des Grundwehrdienstes) oder durch einen anderen behördlichen Hoheitsakt (zB Festlegung der Dauer von Waffenübungen im Einberufungsbefehl oder im Annahme- oder Verpflichtungsbescheid betreffend den Grundwehrdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten) bestimmt ist. Ein Entlassungsbefehl bzw. eine allgemeine Bekanntmachung der Entlassung werden daher im wesentlichen zur Festlegung der Beendigung des Einsatzpräsenzdienstes, des Aufschubpräsenzdienstes, einer außerordentlichen Übung sowie des Auslandseinsatzpräsenzdienstes notwendig sein.

Da die Verpflichtung zu einer Präsenzdienstleistung grundsätzlich durch eine Einberufung zum Präsenzdienst (§ 35 Abs. 1) begründet wird, soll hinsichtlich eines vorläufigen Aufschubes der Entlassung aus dem Präsenzdienst aus rechtssystematischen Gründen klargestellt werden, daß die Wehrpflichtigen in diesem Sonderfall unmittelbar mit Inkrafttreten der (politischen) Verfügung eines solchen Aufschubes ohne zusätzlichen behördlichen Rechtsakt als zum Aufschubpräsenzdienst einberufen gelten; eine

NOVWG/E1

materielle Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage ist mit dieser Klarstellung nicht verbunden.

Zur Entlastung der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung von Formalaufgaben soll die Zuständigkeit zur vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst infolge der nachträglichen Kenntnis eines Ausschlussgrundes von der Einberufung an das örtlich zuständige Militärkommando übertragen werden. Darüber hinaus soll auch klargestellt werden, daß ein Wehrpflichtiger mit der Zustellung eines Bescheides über eine Befreiung von der Präsenzdienstpflicht kraft Gesetzes als vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen gilt; eine zusätzliche behördliche Verfügung ist daher in einem solchen Fall nicht erforderlich. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist auch vorgesehen, daß diese Rechtsfolge im Falle der behördlichen Festlegung eines bestimmten Befreiungszeitpunktes erst zu diesem Zeitpunkt eintritt.

Nach der geltenden Rechtslage ist beim Eintreten eines für die Befreiung von der Präsenzdienstpflicht maßgeblichen Grundes während des Präsenzdienstes ein Verfahren betreffend eine vorzeitige Entlassung aus dem Präsenzdienst mit der gleichen rechtlichen Gestaltung wie ein Befreiungsverfahren vorgesehen. Da jedoch die Geltendmachung eines solchen Grundes auch im Rahmen eines - vor Antritt des Präsenzdienstes begonnenen, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen - Verfahrens über eine Befreiung von der Verpflichtung zur Präsenzdienstleistung zulässig ist, kam es in der Vergangenheit wiederholt zu gleichzeitig laufenden Verwaltungsverfahren bei derselben Behörde über den gleichen Sachverhalt, der anhand inhaltlich identer, jedoch formell verschiedener Rechtsvorschriften zu beurteilen war. Überdies können solche während einer Truppenübung oder Kaderübung eintretende Gründe derzeit zwar zu einer Befreiung von der Präsenzdienstpflicht, auf Grund des § 39 Abs. 5 WG jedoch nicht zu einer vorzeitigen Entlassung führen. Darüber hinaus machten auch nicht wenige Wehrpflichtige einen derartigen während des

NOVWG/E1

Präsenzdienstes eintretenden Grund, über den bereits anlässlich eines Befreiungsverfahrens rechtskräftig abgesprochen wurde, nachträglich auch in einem Verfahren zur vorzeitigen Entlassung geltend, was inhaltlich der nochmaligen Überprüfung einer rechtskräftigen Entscheidung im Rahmen eines weiteren Verwaltungsverfahrens gleichkommt. Zur Vermeidung der aufgezeigten sachlich und rechtlich problematischen Mehrfachverfahren und -entscheidungen ist der ersatzlose Wegfall eines gesonderten Verfahrens zur vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst und die Behandlung der bisher in solchen Verfahren beurteilten Sachverhalte im Rahmen eines Befreiungsverfahrens beabsichtigt. Das Rechtsschutzinteresse der Wehrpflichtigen wird durch eine solche Maßnahme nicht berührt, da über alle derartigen Fälle die gleichen Verwaltungsbehörden wie bisher nach inhaltlich unveränderten Rechtsgrundlagen zu entscheiden haben; zur Ermöglichung einer verstärkten Berücksichtigung der Interessen der Wehrpflichtigen soll überdies der derzeit normierte Ausschluß der Gewährung einer vorzeitigen Entlassung aus einer Truppenübung oder Kaderübung wegen eines während dieser Präsenzdienste eintretenden Befreiungsgrundes entfallen. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist im § 36 a Abs. 1 ausdrücklich die Zulässigkeit einer Geltendmachung von während eines Präsenzdienstes eintretenden Befreiungsgründen im Rahmen eines Befreiungsverfahrens vorgesehen.

Die derzeit im § 39 Abs. 7 seit dem Jahre 1955 enthaltene Regelung über die Anwendbarkeit der für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige bis zu deren Entlassung geltenden straf- und dienstrechtlichen Bestimmungen soll unter Bedachtnahme auf die Z 1 und 4 der Legistischen Richtlinien 1990 ersatzlos wegfallen, da die Anwendbarkeit dieser Normen im wesentlichen durch andere Regelungen des Wehrgesetzes 1990 sowie durch das Heeresdisziplinargesetz und das Heeresgebührengesetz sichergestellt ist.

Nach der derzeitigen Regelung des § 39 Abs. 9 zweiter Satz WG ist die neuerliche Einberufung zum Präsenzdienst nach einer vorzeitigen Entlassung nur unter Bedachtnahme auf die jeweils

NOVWG/E1

maßgebliche Altersgrenze und für die restliche Dauer des Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, zulässig. Diese Regelung erscheint entbehrlich, da sich die Anwendbarkeit der jeweiligen Altersgrenze und Dauer eines Präsenzdienstes ohnedies unmittelbar aus den materiellen Regelungen über die einzelnen Präsenzdienstarten ergibt. Diese Bestimmung soll daher, insbesondere im Hinblick auf die Z 1 und 4 der Legislativen Richtlinien 1990, ersatzlos entfallen.

Derzeit dürfen Wehrpflichtige, die nach Ablauf des sechsten Monats eines Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten vorzeitig entlassen werden, ausschließlich zu Truppenübungen in der restlichen Dauer dieses Grundwehrdienstes herangezogen werden. Solche Wehrpflichtige sind jedoch im Regelfall eher daran interessiert, ihren restlichen ordentlichen Präsenzdienst in einem geschlossenen Zeitraum zu absolvieren. Darüber hinaus haben die Erfahrungen der Praxis gezeigt, daß diese Wehrpflichtigen im Rahmen der bei Truppenübungen angestrebten Verbandsausbildung von Truppen der Einsatzorganisation im Hinblick auf ihre oft lange zurückliegende Grundausbildung nur schwierig zu sinnvollen militärischen Verwendungen herangezogen werden konnten. Es soll daher in Zukunft möglich sein, Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten vorzeitig entlassen werden, auch zur Leistung dieses Grundwehrdienstes in seiner restlichen Dauer heranzuziehen. Eine Einberufung zu Truppenübungen wird daher nur bei Vorliegen spezieller militärischer Interessen in Betracht kommen.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Behandlung der für eine vorzeitige Entlassung aus dem Präsenzdienst maßgeblichen Gründe im Rahmen eines Befreiungsverfahrens soll im § 51 hinsichtlich

- der Mitwirkungsbefugnisse der Soldatenvertreter für Zeitsoldaten (Abs. 2) und
- der für Soldatenvertreter erforderlichen Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung (Abs. 5)

NOVWG/E1

klargestellt werden, daß diese Regelungen nunmehr im Fall einer Befreiung von der Präsenzdienstpflicht zum Tragen kommen. In den verbleibenden Fällen einer vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst, nämlich wegen eines Ausschließungsgrundes von der Einberufung (§ 39 Abs. 3) und wegen Dienstunfähigkeit (§ 40), wird eine solche Mitwirkung bzw. Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung nicht in Betracht kommen. Darüber hinaus soll bei der Befreiung eines Soldatenvertreters auf seinen Antrag eine solche Zustimmung nicht mehr erforderlich sein, da diese Maßnahme auf ausdrücklichen eigenen Wunsch und im ausschließlichen Interesse des Betroffenen selbst erfolgt.

Zu Z 36 (§ 40):

Die derzeit normierten Regelungen betreffend die vorzeitige Entlassung aus dem Präsenzdienst wegen Dienstunfähigkeit haben in der Vergangenheit auf Grund ihrer komplexen inhaltlichen und legistischen Gestaltung zu zahlreichen Unklarheiten und Zweifelsfragen sowie in Einzelfällen auch zu sachlich nicht gerechtfertigten Konsequenzen geführt. Diese Regelungen sollen daher im Rahmen einer Neufassung des § 40 sowohl inhaltlich modifiziert als auch sprachlich und legistisch verbessert werden.

Die Feststellung einer Dienstunfähigkeit durch den zuständigen Militärarzt soll in Zukunft erst mit Bestätigung des leitenden Sanitätsoffiziers beim Militärkommando wirksam werden. Eine solche Modifizierung hat sich deshalb als notwendig erwiesen, weil die derzeit vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit der Truppenärzte zur Feststellung einer Dienstunfähigkeit speziell bei unerfahrenen und mit den spezifischen militärischen Gegebenheiten wenig vertrauten zivilen Vertragsärzten in vielen Fällen zu Unzulänglichkeiten geführt hat. Im Interesse einer gründlicheren Beurteilung des tatsächlichen Gesundheitszustandes der Wehrpflichtigen sowie einer eingehenderen Bedachtnahme auf die gesetzlich normierten Kriterien einer möglichen Dienstunfähigkeit soll daher für den Eintritt einer vorzeitigen Entlassung wegen Dienstunfähigkeit neben einer diesbezüglichen Feststellung des Truppenarztes auch eine Bestätigung des Militärarztes beim Militärkommando, der regelmäßig über eine langjährige Erfahrung im militärischen Sanitätswesen verfügt, erforderlich sein.

Die in der derzeitigen gesetzlichen Umschreibung der Dienstunfähigkeit normierte Trennung zwischen dauernder und vorübergehender Unfähigkeit zum Dienst hat sich - vor allem bei den zur Beurteilung zuständigen Militärärzten - oft als schwer handhabbar erwiesen; überdies stieß auch die erforderliche Beurteilung der Unfähigkeit zu jeglicher Dienstleistung im Bundesheer auf erhebliche praktische Probleme. Es ist daher nunmehr beab-

NOVWG/E1

sichtigt, das Vorliegen einer möglichen Dienstunfähigkeit jeweils an der gesetzlichen Zweckbestimmung sowie an den tatsächlichen Anforderungen des jeweiligen Präsenzdienstes zu messen; eine denkmögliche andere Verwendung im Bundesheer soll daher bei dieser Beurteilung künftig außer Betracht bleiben. Hinsichtlich des zeitlichen Aspektes einer Dienstunfähigkeit soll - in Anlehnung an die im § 84 Abs. 1 des Strafgesetzbuches normierte Voraussetzung für das Vorliegen einer schweren Körperverletzung - eine einheitliche Frist von 24 Tagen vorgesehen werden.

Die im Abs. 3 zusammengefaßten Fälle, in denen eine Dienstunfähigkeit nur mit Zustimmung des Wehrpflichtigen zu einer vorzeitigen Entlassung führt, sollen aus sozialen Erwägungen dahingehend modifiziert werden, daß neben reinen "Dienst-" oder "Wegunfällen" (Z 1) im Sinne des Heeresversorgungsgesetzes in Zukunft auch jene Fälle umfaßt sind, in denen die Gesundheitsschädigung darüber hinaus in einem hinreichend engen Zusammenhang mit den spezifischen Umständen einer Präsenzdienstleistung stehen (zB Unfälle in der militärischen Unterkunft während der dienstfreien Zeit). Die gegenwärtig bei allen Präsenzdiensten auf Grund freiwilliger Meldung erforderliche Zustimmung soll künftig auf den Wehrdienst als Zeitsoldat beschränkt werden, da eine sofortige vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit nur bei dieser Präsenzdienstleistung im Hinblick auf das wesentlich längere Verpflichtungsverhältnis eine unzumutbare Härte darstellen würde. Entsprechend der geltenden Rechtslage soll in diesem Fall eine Zustimmung nicht erforderlich sein, wenn die Dienstunfähigkeit bereits im Rahmen der beim Antritt des Wehrdienstes als Zeitsoldat durchzuführenden sog. "Einstellungsuntersuchung" festgestellt wird. Die derzeit normierte Festlegung der weiteren Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes im Falle der Zustimmungsverweigerung durch den Wehrpflichtigen hat auf Grund ihrer komplizierten inhaltlichen Gestaltung zu zahlreichen Unklarheiten sowie in nicht wenigen Fällen zu fehlerhaften Vollziehungsmaßnahmen geführt. Diese Frist soll daher in Zukunft einheitlich mit einem Jahr festgesetzt werden, sofern der Präsenzdienst nicht ohnehin

NOVWG/E1

früher endet oder der Wehrpflichtige seine Dienstfähigkeit nicht vorher wiedererlangt hat.

Gegenwärtig sind die "Dienst-" und "Wegunfälle", in denen bei einer Dienstunfähigkeit die Zustimmung des Wehrpflichtigen zur vorzeitigen Entlassung erforderlich ist, im wesentlichen durch eine Verweisung auf das Heeresversorgungsgesetz umschrieben. Im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung des Wehrgesetzes 1990 für die Regelung der im Zusammenhang mit einer Präsenzdienstleistung maßgeblichen Umstände sollen die erwähnten Fälle nicht in Form einer Verweisung, sondern ohne inhaltliche Änderung ausdrücklich im Abs. 4 genannt werden. Damit soll insbesondere auch der in den Legistischen Richtlinien 1990 geforderten Klarheit einer Norm Rechnung getragen werden. Bei einer zukünftigen Änderung der zugrunde liegenden Regelungen im Heeresversorgungsgesetz wird auch die entsprechende Aufzählung im Wehrgesetz 1990 anzupassen sein.

In Anlehnung an die im § 3 des Heeresversorgungsgesetzes normierten Voraussetzungen eines Entfalles der Leistungen nach diesem Bundesgesetz soll auch im Wehrgesetz 1990 in jenen Fällen, in denen das Verschulden eines Wehrpflichtigen an seiner Dienstunfähigkeit die Härte einer damit verbundenen sofortigen Beendigung des Präsenzdienstes überwiegt, das Erfordernis der Zustimmung des Wehrpflichtigen zu seiner vorzeitigen Entlassung wegfallen.

Entsprechend der geltenden Rechtslage soll einem Zeitsoldaten im Falle seiner Dienstunfähigkeit ein Anspruch auf berufliche Bildung bis zur Beendigung dieses Präsenzdienstes eingeräumt werden. Aus praktischen Erwägungen soll diese berufliche Bildung - abgesehen von einer kürzeren als sechsmonatigen Dauer - in eine allfällige spätere berufliche Bildung nach der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit und der Fortsetzung des Wehrdienstes als Zeitsoldat eingerechnet werden. Da ein Zeitsoldat in Zukunft im Falle der Dienstunfähigkeit wegen der mit einem Jahr begrenzten weiteren Dauer dieses Präsenzdienstes lediglich eine maximal

NOVWG/E1

einjährige berufliche Bildung in Anspruch nehmen kann, soll ein auf Grund einer entsprechend langen vorherigen Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat darüber hinaus erworbener Anspruch auf berufliche Bildung aus sozialen Gründen nicht wie bisher wegfallen. Einem solchen Wehrpflichtigen soll vielmehr auch nach der Entlassung aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat diese berufliche Bildung auf Rechnung des Bundes ermöglicht werden. Andere Ansprüche gegen den Bund während der Inanspruchnahme dieser beruflichen Bildung, insbesondere auf Besoldung nach dem Heeresgebührengesetz, sind damit nicht verbunden. Eine solche Regelung entspricht der im § 33 Abs. 7 WG bereits derzeit vorgesehenen Inanspruchnahme einer beruflichen Bildung nach Ende des Wehrdienstes als Zeitsoldat infolge einer vorherigen Heranziehung des Wehrpflichtigen zu einem Einsatz des Bundesheeres.

Zu den Z 37 und 38 (§ 41 Abs. 2, 3 und 4):

Nach der geltenden Rechtslage ist die Versetzung eines Wehrpflichtigen aus dem Miliz- in den Reservestand grundsätzlich nur nach einem Ermittlungsverfahren betreffend Eignung oder Bedarf für eine Verwendung in der Einsatzorganisation auf Grund eines Bescheides des Militärkommandos möglich. Es ist daher auch in allen jenen Fällen, in denen die mangelnde Eignung oder der mangelnde Bedarf für eine Einsatzverwendung eines Wehrpflichtigen von vornherein offenkundig ist (zB im Hinblick auf seine unzureichende militärische Ausbildung oder seinen Gesundheitszustand), die Durchführung eines formellen Verwaltungsverfahrens erforderlich. Lediglich für Soldaten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist derzeit ein Übertritt in den Reservestand unmittelbar kraft Gesetzes zum Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand normiert.

Zur Vermeidung eines sachlich nicht gerechtfertigten Verwaltungsaufwandes, der auch nicht unbeträchtliche Kosten mit sich bringt, sollen in Zukunft jene Wehrpflichtigen, deren Verwendung in der Einsatzorganisation des Bundesheeres mangels Bedarfes oder Eignung auf Grund der praktischen Erfahrungen keinesfalls in Betracht kommt, kraft Gesetzes aus dem Milizstand ausscheiden und in den Reservestand übertreten. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen die gesetzlichen Bedingungen für einen solchen Übertritt in einer sowohl dem betroffenen Wehrpflichtigen als auch der Militärbehörde objektiv nachvollziehbaren Weise gestaltet werden. Sollten dennoch in Einzelfällen Unklarheiten über das Vorliegen dieser Voraussetzungen bestehen, so steht die Erlassung eines Feststellungsbescheides durch das Militärkommando jederzeit offen.

Die in der Z 1 vorgesehenen Voraussetzungen des Erlöschens der Heranziehbarkeit zu Truppenübungen oder Kaderübungen wird sowohl nach Absolvierung des gesetzlich normierten Höchstausmaßes der jeweiligen Waffenübung als auch nach Überschreiten der jeweils

NOVWG/E1

festgesetzten Altersgrenze eintreten. Das in den Z 1 und 2 vorgesehene Fehlen der Heranziehbarkeit zu einer Kaderübung wird nach vollständiger Absolvierung der vorgesehenen 60 bzw. 90 Tage dieses Präsenzdienstes erst dann vorliegen, wenn der Wehrpflichtige nicht nach § 29 Abs. 2 letzter Satz WG auf Grund freiwilliger Meldung zur Leistung weiterer Kaderübungen herangezogen werden kann. Ein Übertritt in den Reservestand nach Z 3 wird dann in Betracht kommen, wenn ein Wehrpflichtiger innerhalb von zehn Jahren nach der Beendigung jeglicher Wehrdienstleistung keinen weiteren Wehrdienst (etwa wegen eines langjährigen Auslandsaufenthaltes oder wegen einer Befreiung von der Präsenzdienstpflicht) angetreten hat. Wird ein Wehrpflichtiger des Milizstandes einer neuerlichen Stellung unterzogen, so wird er nur bei Feststellung seiner (dauernden) Untauglichkeit durch die Stellungskommission nach Z 4 in den Reservestand übertreten; bei der Feststellung der vorübergehenden Untauglichkeit verbleibt der Wehrpflichtige weiterhin im Milizstand.

Die den spezifischen militärischen Erfordernissen für die Verwendung eines Wehrpflichtigen in der Einsatzorganisation Rechnung tragenden Fälle eines gesetzlichen Übertrittes aus dem Miliz- in den Reservestand führen zu keiner Beeinträchtigung der rechtlichen Interessen der betroffenen Wehrpflichtigen, da bei Vorliegen der ins Auge gefaßten Bedingungen nach den Erfahrungen der Praxis in jedem Fall auch die Voraussetzungen für eine bescheidmäßige Versetzung in den Reservestand gegeben sind. Im übrigen stehen einem Betroffenen, der nach Wegfall dieser Voraussetzungen (zB durch seine neuerliche Heranziehbarkeit zu Kaderübungen auf Grund freiwilliger Meldung des Wehrpflichtigen - Z 1 und 2, durch den Antritt eines Wehrdienstes - Z 3, durch die Feststellung der Tauglichkeit zum Wehrdienst - Z 4) einen Wiedereintritt in den Milizstand anstrebt, nach Maßgabe von Eignung oder Bedarf für eine Einsatzverwendung eine Versetzung in den Milizstand mittels eines Bescheides des Militärkommandos offen.

Die derzeitigen Regelungen über den gesetzlichen Übertritt von ehemaligen Berufssoldaten in den Reservestand sowie über eine Versetzung aus dem Reserve- in den Milizstand sollen inhaltlich unverändert als Abs. 3 und 4 nachgereiht werden.

Zu Z 39 (§ 42 Abs. 5):

Durch die vorgesehene Gesetzesänderung soll ausdrücklich klargestellt werden, daß die einem Wehrpflichtigen des Milizstandes mit der Funktion des Kommandanten eines Truppenkörpers eingeräumte Befugnis zur Beförderung der ihm unterstellten Wehrpflichtigen des Milizstandes gemäß § 8 Abs. 1 WG ausschließlich hinsichtlich Wehrmännern und Chargen besteht.

Zu Z 40 (§ 42 Abs. 8):

Aus systematischen Gründen soll hinsichtlich bestimmter, nicht im Wehrgesetz 1990 normierter Ansprüche der Wehrpflichtigen des Milizstandes ausdrücklich auf andere gesetzliche Vorschriften verwiesen werden. Solche Ansprüche sind derzeit im Heeresgebührengesetz (Fahrtkostenvergütung, Unterkunft, Verpflegung, gesundheitliche Betreuung) und im Heeresversorgungsgesetz (Fürsorge) vorgesehen. Diese hinsichtlich der Wehrpflichtigen des Milizstandes ins Auge gefaßte Rechtstechnik entspricht in formeller Hinsicht den für die Soldaten im Präsenzdienst in den §§ 54 und 55 WG normierten Regelungen.

Zu den Z 41 bis 43 (§ 43 und § 46 Z 4):

Siehe die Erläuterungen zu Z 26.

Zu Z 44 (§ 47 Abs. 2):

Im Zusammenhang mit dem Sicherungseinsatz des Bundesheeres an der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze im Juli 1991 entstanden Zweifelsfragen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Heranziehbarkeit von Präsenzdienst leistenden Soldaten zu diesem Einsatz. Im Interesse der Rechtsklarheit soll daher - ohne inhaltliche Änderung der bisher geltenden Rechtslage - ausdrücklich klargestellt werden, daß eine derartige Heranziehung während jeder Wehrdienstleistung zulässig ist.

NOVWG/E1

Zu Z 45 (§ 47 Abs. 3):

Die derzeit im § 47 Abs. 3 aus sprachlichen Gründen normierte synonyme Verwendung der Begriffe "Befehl" und "Weisung" hat in der Vergangenheit mehrfach zu Unklarheiten und Zweifelsfragen geführt. Im Hinblick auf die Z 8 und 9 der Legistischen Richtlinien 1990 soll daher in Zukunft einheitlich das Wort "Befehl" für die Anordnungen von militärischen Vorgesetzten normiert werden.

Zu den Z 46 und 48 (§ 50 Abs. 2 und 7):

Die derzeitigen Regelungen betreffend die Soldatenvertretung für Zeitsoldaten mit einem mindestens einjährigen Verpflichtungszeitraum haben in der Praxis bei Truppenkörpern mit einer geringen Zahl an Zeitsoldaten zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand geführt. Dieser ergab sich insbesondere im Hinblick auf die häufige Notwendigkeit zur Erlassung und Aufhebung von Zuweisungsverordnungen nach § 50 Abs. 2 WG und zur Durchführung zusätzlicher Wahlen. Mit den vorgesehenen Änderungen sollen nunmehr die diesbezüglichen Vollziehungsmaßnahmen weitgehend vereinfacht werden, ohne jedoch den Umfang der Soldatenvertretung zu beeinträchtigen. Eine Zuweisungsverordnung soll künftig nur dann erforderlich sein, wenn am Stichtag für eine Wahl nach § 6 Abs. 2 der Soldatenvertreter-Wahlordnung, BGBl. Nr. 89/1989, bei einem Truppenkörper weniger als vier Zeitsoldaten wahlberechtigt sind. Sinkt die Zahl der Zeitsoldaten in einem Truppenkörper während der dreijährigen Funktionsdauer der gewählten Soldatenvertreter unter diese Grenze ab, so soll - bis zum allfälligen Eintritt der Voraussetzungen für Neuwahlen gemäß § 5 Abs. 3 zweiter Satz der genannten Wahlordnung - keine Änderung in der Vertretung eintreten. Beim Vorliegen der Voraussetzungen für Neuwahlen wird die Notwendigkeit zur Erlassung einer Zuweisungsverordnung zu prüfen sein. In jedem Fall soll eine Zuweisungsverordnung kraft Gesetzes in Zukunft nur bis zur jeweils nächsten Wahl von Soldatenvertretern in einem solchen Truppenkörper gelten.

Durch die Modifizierungen im § 50 Abs. 7 soll vorgesehen werden, daß bei einer Änderung der Zahl der Wahlberechtigten um mehr als die Hälfte Neuwahlen nicht mehr in jedem Fall, sondern nur auf Verlangen von mehr als der Hälfte der jeweils Wahlberechtigten durchzuführen sind. Wurde für Zeitsoldaten eine Zuweisungsverordnung erlassen und ist die Zahl der Zeitsoldaten in diesem Befehlsbereich nachträglich über die für eine solche Verordnung maßgebliche Grenze angestiegen, so werden nunmehr auch in diesem

NOVWG/E1

Befehlsbereich auf Verlangen Wahlen von Soldatenvertretern möglich werden. Durch diese Änderung soll eine verbesserte Bedacht-
nahme auf die tatsächlichen Wünsche der Wehrpflichtigen hinsicht-
lich ihrer Vertretung bewirkt werden. Auf die Möglichkeit zur
Beantragung solcher Wahlen wird bei den regelmäßigen Belehrungen
der Präsenzdienst leistenden Soldaten durch Kommandanten oder
Fachorgane entsprechend hinzuweisen sein. Die Antragstellung für
derartige Wahlen ist aus praktischen Erwägungen beim Kommandan-
ten oder Leiter der Dienststelle, zu dem die jeweiligen Vertre-
tungsorgane entsendet werden sollen, vorgesehen.

Zu Z 47 (§ 50 Abs. 3):

Die Bundesregierung hat am 2. Juli 1991 der Auflösung des Kommandos der Panzergrenadierdivision und der Schaffung eines dritten Korpskommandos zugestimmt. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen internen Maßnahmen wurden vom Bundesminister für Landesverteidigung mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1991 verfügt. Es ist daher nunmehr eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, daß ein Zeitsoldatenausschuß auch beim Korpskommando III einzurichten ist.

NOVWG/E1

Zu Z 48 (§ 50 Abs. 7):

Siehe die Erläuterungen zu Z 46.

Zu den Z 49 und 50 (§ 51 Abs. 2 und 5):

Siehe die Erläuterungen zu Z 35.

Zu Z 51 (§ 57):

Im Hinblick auf die Z 33 der Legistischen Richtlinien 1990 soll die überholte terminologische Wendung "eine Militärperson" durch den zeitgemäßen Begriff "einen Soldaten" ersetzt werden.

Zu Z 52 (§ 60 Abs. 1):

Siehe die Erläuterungen zu Z 9.

Zu Z 53 (§ 61):

Siehe die Erläuterungen zu Z 32.

Zu Z 54 (§§ 65 a bis 65 c):

Mit dem vorgesehenen neuen § 65 a soll im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf den gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, daß über Berufungen gegen Bescheide des Militärkommandos grundsätzlich der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden hat. Die Fälle, in denen ein solches Rechtsmittel nicht zulässig ist (zB Einberufungsbefehl und Entlassungsbefehl), sollen hievon unberührt bleiben.

Weiters sollen die derzeit in verschiedenen Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 normierten Kundmachungsregelungen für allgemeine Bekanntmachungen und Verfügungen aus systematischen Gründen - ohne inhaltliche Änderung - in einem gemeinsamen neuen § 65 b zusammengefaßt werden. Dabei soll auch die Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend einen Einsatz des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung und die Beendigung eines solchen Einsatzes entsprechend geregelt werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit soll nunmehr entsprechend der bisherigen Vollziehungspraxis und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zB Erkenntnis vom 16. Juni 1987, Zl. 87/11/0068) im neuen § 65 c im Sinne des § 9 AVG ausdrücklich klargestellt werden, daß die Handlungsfähigkeit von Wehrpflichtigen in allen Angelegenheiten des Wehrgesetzes 1990 durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt ist; dies soll auch für jene Verfahren gelten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet wurden. Eine solche Klarstellung erscheint insbesondere deshalb erforderlich, da die (volle) Handlungsfähigkeit im Verwaltungsrecht grundsätzlich mit dem vollendeten 19. Lebensjahr erreicht wird, die Wehrpflicht jedoch schon mit dem vollendeten 17. Lebensjahr beginnt. Die vorgesehene Regelung entspricht verschiedenen in der Rechtsordnung bereits vorgesehenen diesbezüglichen Normen (zB § 4 DVG, § 75 ZDG, § 32 StudFG).

NOVWG/E1

Zu den Z 55 bis 59 (§ 68, § 69 und § 70):

Unter Bedachtnahme auf die Z 40 und 75 der Legistischen Richtlinien 1990 sollen in das Wehrgesetz 1990 nunmehr ausdrückliche Regelungen hinsichtlich des In- und Außerkrafttretens sowie des Übergangsrechtes aufgenommen werden. Die bisher im § 68 normierten Vollziehungsklauseln sollen daher als neuer § 70 unter gleichzeitiger Vornahme der notwendigen Anpassungen nachgereiht werden.

Die vorliegende Novelle zum Wehrgesetz 1990 soll am 1. Juli 1992 in Kraft treten. Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Beschwerdekommision vorgesehene Verfassungsbestimmung muß auch das Inkrafttreten dieser Regelung im Verfassungsrang geregelt werden. Die derzeit in der Anlage 2 der Kundmachung der Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zusammengefaßten Übergangsbestimmungen sollen unter Bedachtnahme auf ihre zukünftige Relevanz in die Stammvorschrift aufgenommen werden. Die entsprechenden Bestimmungen der Anlage 2 sollen daher außer Kraft treten.

Ferner soll auf Grund verschiedener in der Praxis entstandener Unklarheiten nunmehr ausdrücklich die Weitergeltung der vor dem Tag des Inkrafttretens des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 (1. Juli 1988) abgegebenen Verpflichtungserklärungen zum achtmonatigen Grundwehrdienst als freiwillige Meldungen zum nunmehrigen Grundwehrdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten klargestellt werden. Dies soll auch für jene freiwilligen Meldungen zum Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten gelten, die vor dem geplanten Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (1. Juli 1992) abgegeben wurden.

Darüber hinaus sollen die im Zusammenhang mit den beabsichtigten materiellen Änderungen bei der Befreiung von der Präsenzdienstpflicht und der vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst notwendigen Übergangsregelungen normiert werden.

NOVWG/E1

Weiters soll - bis zu einer entsprechenden Modifizierung des Auslandseinsatzgesetzes - im Wehrgesetz 1990 ausdrücklich klargestellt werden, daß der nunmehrige Grundwehrdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten (§ 28 Abs. 3) an die Stelle des bisherigen Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten tritt. Darüber hinaus soll vorgesehen werden, daß der Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich des Auslandseinsatzpräsenzdienstes zuständige Behörde für die Befreiung und Entlassung ist. Eine solche Regelung entspricht der im § 2 Abs. 2 AusLEG normierten Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung für die Einberufung zum Auslandseinsatzpräsenzdienst. Ebenso soll sowohl aus praktischen als auch aus rechtssystematischen Gründen hinsichtlich des Auslandseinsatzpräsenzdienstes die Zuständigkeit des Militärarztes beim Bundesministerium für Landesverteidigung zur Bestätigung der Feststellung einer Dienstunfähigkeit normiert werden.

GZ 10.041/411-1.14/92

E N T W U R F

Gegenüberstellung

zum

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 5.

§ 5.

(4) Der Landesverteidigungsrat ist zu hören:

1. vor der Beschlußfassung der Bundesregierung, jedenfalls aber vor Erstattung eines Vorschlages an den Bundespräsidenten gemäß Art. 67 Abs. 1 B-VG auf allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst (§ 35 Abs. 3) oder auf vorläufige Aufschiebung der Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst (§ 39 Abs. 2) sowie vor der Verfügung der Einberufung zu außerordentlichen Übungen durch den Bundesminister für Landesverteidigung (§ 35 Abs. 4 und 5), sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, und in sonstigen Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung, die

(4) Der Landesverteidigungsrat ist zu hören:

1. a) vor der Beschlußfassung der Bundesregierung, jedenfalls aber vor der Erstattung eines Vorschlages an den Bundespräsidenten auf Verfügung der Heranziehung von Wehrpflichtigen zum Einsatzpräsenzdienst oder zum Aufschubpräsenzdienst durch den Bundespräsidenten,
b) vor der Verfügung der Heranziehung von Wehrpflichtigen zum Einsatzpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen durch den Bundesminister für Landesverteidigung, sofern in diesen Fällen nicht Gefahr im Verzug vorliegt,
2. in sonstigen

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

von grundsätzlicher
Bedeutung sind und über
die Zuständigkeit des
Bundesministers für
Landesverteidigung
hinausgehen,

Angelegenheiten der
militärischen
Landesverteidigung, die
von grundsätzlicher
Bedeutung sind und über
die Zuständigkeit des
Bundesministers für
Landesverteidigung
hinausgehen und

2. in Angelegenheiten der
umfassenden
Landesverteidigung,
soweit sie nicht unter
Z 1 fallen und nach
Ansicht des Vorsitzenden,
des Bundesministers für
Landesverteidigung oder
von mindestens einem der
dem
Landesverteidigungsrat
angehörenden Vertreter
der politischen Parteien
von grundsätzlicher
Bedeutung sind.

3. in Angelegenheiten der
umfassenden
Landesverteidigung,
soweit sie nicht unter
die Z 1 oder 2 fallen und
nach Ansicht des
Vorsitzenden, des
Bundesministers für
Landesverteidigung oder
mindestens eines dem
Landesverteidigungsrat
angehörenden Vertreters
der politischen Parteien
von grundsätzlicher
Bedeutung sind.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 6.

§ 6.

(1) (Verfassungsbestimmung)

Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wird eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten eingerichtet. Der Beschwerdekommision gehören drei sich gemäß Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gemäß Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der

(1) (Verfassungsbestimmung)

Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wird eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten (Militär-Beschwerdekommision) eingerichtet. Der Beschwerdekommision gehören drei sich gemäß Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gemäß Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Beschwerdekommision vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Beschwerdekommision beträgt sechs Jahre.

(4) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Die Beschwerdekommision kann die Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle überprüfen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

Entwurf:

hat Anspruch, in der Beschwerdekommision vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Beschwerdekommision beträgt sechs Jahre.

(4) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Darüber hinaus ist die Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Beschwerdekommision kann die

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

für ihre Tätigkeit
erforderlichen Erhebungen
nötigenfalls an Ort und Stelle
durchführen und von den
zuständigen Organen alle
einschlägigen Auskünfte
einholen.

(7) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Beschwerdekommision das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen.

(7) (Verfassungsbestimmung) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Beschwerdekommision das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Beschwerdekommision ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 12.

(8) Wird ein ehemaliger Militärpilot auf Zeit, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung nach Abs. 6 soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsentgelte samt allfälliger Haushaltszulagen höher ist als die nach § 35 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zustehende Zahl der Monatsentgelte samt allfälliger Haushaltszulagen. Der Erstattungsbetrag ist durch Abzug von den Bezügen im neuen Dienstverhältnis unter sinngemäßer Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 hereinzubringen.

§ 12.

(8) Wird ein ehemaliger Militärpilot auf Zeit, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung nach Abs. 6 soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsentgelte samt allfälliger Haushaltszulagen höher ist als die nach § 35 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zustehende Zahl der Monatsentgelte samt allfälliger Haushaltszulagen. Sofern die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgt, ist der Erstattungsbetrag durch Abzug von den Bezügen in diesem Dienstverhältnis unter Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 hereinzubringen.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 15.

§ 15.

(2) Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, und im übrigen die im Abs. 1 genannten Aufnahmebedingungen erfüllen, können auf Grund freiwilliger Meldung den Präsenzdienst vorzeitig leisten.

(2) Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, und im übrigen die im Abs. 1 genannten Aufnahmebedingungen erfüllen, können auf Grund freiwilliger Meldung den Grundwehrdienst vorzeitig leisten.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 16.

§ 16.

Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 17.

§ 17.

(3) Wehrpflichtige haben bei jeder Anmeldung im Sinne des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, für eine Unterkunftsdauer von mehr als zwei Monaten einen zusätzlichen Meldezettel auszufüllen und der Meldebehörde zu übergeben. Die Meldebehörden sind verpflichtet, die zusätzlichen Meldezettel unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu übermitteln.

(3) Wehrpflichtige haben bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres im Falle ihrer Anmeldung nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 4 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, bei einer Meldebehörde für die Übergabe eines ausgefüllten, zusätzlichen Meldezettels zu sorgen, sofern die Meldedaten nicht automationsunterstützt verarbeitet werden. Bei der Anmeldung eines minderjährigen oder eines behinderten Wehrpflichtigen trifft diese Verpflichtung die Personen nach § 7 Abs. 2 und 3 MeldeG.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 17.

§ 17.

(5) Wenn es militärische Rücksichten erfordern, kann durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung bestimmt werden, daß Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes, die den ordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben, zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung des zuständigen Militärkommandos bedürfen.

(5) Wenn es militärische Rücksichten erfordern, kann durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung bestimmt werden, daß Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes, die den Grundwehrdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben, zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung des zuständigen Militärkommandos bedürfen.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 18.

§ 18.

Für die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen ist das Bundesgebiet in Ergänzungsbereiche einzuteilen; die Ergänzungsbereiche haben sich mit den Gebieten der Bundesländer zu decken.

Für die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen (Ergänzung) ist das Bundesgebiet in Ergänzungsbereiche einzuteilen. Die Ergänzungsbereiche haben sich mit den Gebieten der Länder zu decken.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 19.

§ 19.

(1) Innerhalb jedes Ergänzungsbereiches ist ein Militärkommando einzurichten, das - unbeschadet sonstiger Aufgaben - für die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen zuständig ist. Im Interesse der Wehrpflichtigen können durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und militärischen Erfordernissen Außenstellen des Militärkommandos errichtet werden.

(1) Innerhalb jedes Ergänzungsbereiches ist ein Militärkommando einzurichten, das - unbeschadet sonstiger Aufgaben - für die Ergänzung zuständig ist. Im Interesse der Wehrpflichtigen können durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und militärischen Erfordernissen Außenstellen des Militärkommandos errichtet werden.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

M i t w i r k u n g d e r
B e z i r k s v e r w a l -
t u n g s b e h ö r d e n ,
d e r B u n d e s p o l i -
z e i b e h ö r d e n u n d
d e r G e m e i n d e n b e i
d e r E r f a s s u n g ,
S t e l l u n g u n d
E i n b e r u f u n g d e r
W e h r p f l i c h t i g e n

M i t w i r k u n g
a n d e r
E r g ä n z u n g

§ 20.

§ 20.

(1)

Bezirksverwaltungsbehörden,
Bundespolizeibehörden und
Gemeinden haben auf Weisung des
zuständigen Militärkommandos,
im Falle der Z 4 auch auf
Verlangen der
Stellungskommissionen, an der
Erfassung, Stellung und
Einberufung der Wehrpflichtigen
und der Personen, die sich
freiwillig zur vorzeitigen
Leistung des Präsenzdienstes
gemeldet haben, mitzuwirken:

1. durch Anlage von
Erfassungsblättern über
die Angehörigen
stellungspflichtiger
Geburtsjahrgänge und
Übermittlung dieser

(1)

Bezirksverwaltungsbehörden,
Bundespolizeibehörden, Organe
der Bundesgendarmerie sowie
Gemeinden haben auf Weisung des
zuständigen Militärkommandos,
im Falle der Z 4 auch auf
Verlangen der
Stellungskommission, an der
Ergänzung mitzuwirken:

1. durch Anlage von
Erfassungsblättern über
die Angehörigen
stellungspflichtiger
Geburtsjahrgänge und
Übermittlung dieser

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

- Erfassungsblätter an das zuständige Militärkommando sowie bei der Anlage von Erfassungsblättern über andere Wehrpflichtige,
2. bei der Kundmachung der allgemeinen Aufforderung zur Stellung,
 3. durch zwangsweise Vorführung von Stellungspflichtigen,
 4. bei der Identitätsfeststellung der Stellungspflichtigen,
 5. bei der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung in den Fällen des § 2 einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen.

Entwurf:

- Erfassungsblätter an das zuständige Militärkommando sowie bei der Anlage von Erfassungsblättern über andere Wehrpflichtige,
2. bei der Kundmachung der allgemeinen Aufforderung zur Stellung,
 3. durch zwangsweise Vorführung von Stellungspflichtigen,
 4. bei der Feststellung der Identität sowie des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes von Wehrpflichtigen,
 5. bei der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen und
 6. bei der Ermittlung des für ein Verfahren über eine Befreiung, einen Aufschub oder eine vorzeitige Entlassung maßgebenden Sachverhaltes.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden haben überdies an der Zustellung der besonderen Aufforderung zur Stellung sowie an der Zustellung von Einberufungsbefehlen in den Fällen des § 2 einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen mitzuwirken.

(2) Gemeinden, in denen die Stellung durchgeführt wird, haben - soweit hierfür nicht Einrichtungen des Bundesheeres zur Verfügung stehen - die erforderlichen Räumlichkeiten samt der notwendigen Beheizung und Beleuchtung sowie dem notwendigen Inventar kostenlos beizustellen.

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden haben überdies an der Zustellung der besonderen Aufforderung zur Stellung sowie an der Zustellung von Einberufungsbefehlen zum Einsatzpräsenzdienst einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen mitzuwirken. In den Fällen der Z 1, 4 und 6 dürfen Auskünfte auch in maschinenlesbarer Form übermittelt werden.

(2) Gemeinden, in denen die Stellung durchgeführt wird, haben, soweit hierfür nicht Einrichtungen des Bundesheeres zur Verfügung stehen, die erforderlichen Räumlichkeiten samt der notwendigen Beheizung und Beleuchtung sowie dem notwendigen Inventar kostenlos beizustellen.

(3) Die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger haben dem zuständigen Militärkommando auf dessen Verlangen zum Zwecke

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

der Ergänzung den Wohnsitz oder
Aufenthaltort von
Wehrpflichtigen,

1. die das 50. Lebensjahr
noch nicht vollendet
haben und

2. deren Meldedaten dem
Militärkommando nicht auf
andere Weise bekannt
wurden,

mitzuteilen. Diese Auskünfte
dürfen auch in
maschinenlesbarer Form
übermittelt werden.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 22.

§ 22.

(1) Jede Stellungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Stellungskommission sind vom zuständigen Militärkommandanten zu bestellen, und zwar als Vorsitzender ein Stabsoffizier, als weitere Mitglieder ein Stabsoffizier oder ein Hauptmann, ein rechtskundiger Bediensteter, ein Arzt sowie ein Bediensteter mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie. Die Mitglieder der Stellungskommission sind nach Möglichkeit aus dem Kreise der beim Militärkommando in Verwendung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten zu bestellen. Alle Mitglieder müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle

(1) Die Stellungskommission hat aus

1. einem Stabsoffizier als Vorsitzenden und

2. einem Arzt und einem Bediensteten mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie als weiteren Mitgliedern

zu bestehen. Die Mitglieder sind vom zuständigen Militärkommandanten nach Möglichkeit aus dem Kreise der beim Militärkommando in Verwendung stehenden Bediensteten zu bestellen. Die Mitglieder der Stellungskommission müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügen.

(2) Für jedes Mitglied der Stellungskommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

in die Kommission einzutreten
hat. Das Ersatzmitglied hat die
für seine Funktion als Mitglied
der Stellungskommission
vorgesehenen Voraussetzungen zu
erfüllen.

des Mitgliedes an dessen Stelle
in die Stellungskommission
einzutreten hat. Das
Ersatzmitglied hat die für
seine Verwendung als Mitglied
der Stellungskommission
vorgesehenen Voraussetzungen zu
erfüllen.

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 23.

§ 23.

(1) Den

Stellungskommissionen obliegt - soweit ihnen nicht in anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder in anderen Rechtsvorschriften weitere Aufgaben übertragen sind - die Feststellung der Eignung der Stellungspflichtigen und der Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, zum Wehrdienst. Hiebei haben die Stellungskommissionen auch Wünsche der angeführten Personen hinsichtlich der Zuteilung zu Waffen- und Truppengattungen und zu Truppenkörpern entgegenzunehmen sowie Erhebungen über die Ausbildung und besonderen Fachkenntnisse dieser Personen anzustellen.

(1) Den

Stellungskommissionen obliegt - soweit ihnen nicht in anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder in anderen Rechtsvorschriften weitere Aufgaben übertragen sind - die Feststellung der Eignung der Stellungspflichtigen und der Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, zum Wehrdienst. Hiebei haben die Stellungskommissionen auch Wünsche der angeführten Personen hinsichtlich der Zuteilung zu Waffen- und Truppengattungen und zu Truppenkörpern entgegenzunehmen sowie Erhebungen über die Ausbildung und besonderen Fachkenntnisse dieser Personen anzustellen.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 23.

§ 23.

(7) Die einzelnen Ergebnisse der Untersuchungen zur Feststellung der Eignung der im Abs. 1 genannten Personen zum Wehrdienst dürfen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur

(7) Die einzelnen Ergebnisse der Untersuchungen zur Feststellung der Eignung der im Abs. 1 genannten Personen zum Wehrdienst dürfen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur

1. mit Zustimmung des Untersuchten an sonstige Einrichtungen oder Personen außerhalb des Bundesheeres und der Heeresverwaltung für Zwecke der gesundheitlichen Betreuung des Untersuchten und
2. auf Wunsch des Untersuchten diesem

1. mit Zustimmung des Untersuchten an sonstige Einrichtungen oder Personen außerhalb des Bundesheeres und der Heeresverwaltung für Zwecke der gesundheitlichen Betreuung des Untersuchten und
2. auf Wunsch des Untersuchten diesem

weitergegeben werden; die nach Z 1 weitergegebenen Untersuchungsergebnisse dürfen nur zu den genannten Zwecken verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für alle Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen, denen Wehrpflichtige während des Präsenzdienstes durch

weitergegeben werden; die nach Z 1 weitergegebenen Untersuchungsergebnisse dürfen nur zu den genannten Zwecken verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für alle Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen, denen Wehrpflichtige während des Präsenzdienstes durch

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

militärische Dienststellen oder
auf deren Veranlassung
unterzogen werden.

militärische Dienststellen oder
auf deren Veranlassung
unterzogen werden.

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 24.

§ 24.

(8) Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst von der Stellungskommission festgestellt wurde, sind auf ihren begründeten Antrag, wenn sich Anhaltspunkte für eine Änderung ihrer Eignung ergeben oder - sofern dies dem zuständigen Militärkommando auf andere Weise zur Kenntnis gelangt - von Amts wegen neuerlich einer Stellung zu unterziehen. Der Antrag ist beim zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen. Eine Antragstellung nach Zustellung des Einberufungsbefehls oder nach allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung zum Präsenzdienst ist bis zur Entlassung aus diesem nicht zulässig.

(8) Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst von der Stellungskommission festgestellt wurde, sind auf ihren begründeten Antrag, wenn sich Anhaltspunkte für eine Änderung ihrer Eignung ergeben oder - sofern dies dem zuständigen Militärkommando auf andere Weise zur Kenntnis gelangt - von Amts wegen neuerlich einer Stellung zu unterziehen. Der Antrag ist beim zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen. Eine Antragstellung ist ab Beginn des Tages

1. der Zustellung des Einberufungsbefehles oder
2. der Kundmachung der allgemeinen Bekanntmachung einer Einberufung zum Präsenzdienst

bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst nicht zulässig.
Wird die Entlassung aus diesem Präsenzdienst vorläufig aufgeschoben, so ist eine

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Antragstellung bis zur
Beendigung des
Aufschubpräsenzdienstes nicht
zulässig.

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 26.

§ 26.

(1) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben für die Dauer der Stellung Anspruch auf unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung gleich Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten. Der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung umfaßt auch Nächtigung sowie Abendessen bzw. Frühstück unmittelbar vor dem ersten bzw. nach dem letzten Tag der Stellung, sofern die An- bzw. Rückreise an diesen Tagen nicht zumutbar ist; wird eine zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht in Anspruch genommen, so gebührt kein Ersatz der Unterkunftskosten. Den Stellungspflichtigen und den Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, gebührt der Ersatz der aufgelaufenen Verpflegungskosten bis zu dem im § 13 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1985 (HGG), BGBl. Nr. 87, festgesetzten Höchstausmaß,

(1) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben für die Dauer der Stellung Anspruch auf unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung gleich Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten. Der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung umfaßt auch Nächtigung sowie Abendessen bzw. Frühstück unmittelbar vor dem ersten bzw. nach dem letzten Tag der Stellung, sofern die An- bzw. Rückreise an diesen Tagen nicht zumutbar ist; wird eine zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht in Anspruch genommen, so gebührt kein Ersatz der Unterkunftskosten. Den Stellungspflichtigen und den Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, gebührt der Ersatz der aufgelaufenen Verpflegungskosten bis zu dem im § 15 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1992 (HGG 1992), BGBl. Nr. xxx, festgesetzten Höchstausmaß,

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

sofern ihnen die Teilnahme an der Verpflegung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen für eine Hin- und Rückfahrt zwischen ihrer Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Sitz der zuständigen Stellungskommission erwachsen. Der § 7 Abs. 5 HGG ist sinngemäß anzuwenden. Die Fahrtkostenvergütung ist spätestens am letzten Tage der Stellung auszusahlen. Sofern es jedoch einfacher und zweckmäßiger ist, sind den genannten Personen Fahrscheine (Gutscheine) für die Benützung des jeweils in Betracht kommenden Massentransportmittels zur Verfügung zu stellen.

sofern ihnen die Teilnahme an der Verpflegung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben Anspruch auf Fahrtkostenvergütung. Der § 8 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 bis 7 HGG 1992 ist auf diese Geldleistung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Die Vergütung gebührt für die Hin- und Rückfahrt zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Sitz der zuständigen Stellungskommission.
2. Ein allfälliger Nachweis der notwendigen Fahrtkosten ist spätestens am letzten Tag der Stellung bei der Stellungskommission zu erbringen.
3. Die Fahrtkostenvergütung ist spätestens am letzten

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Tag der Stellung
auszuzahlen.

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 27.

§ 27.

(3) Der außerordentliche
Präsenzdienst ist als

(3) Der außerordentliche
Präsenzdienst ist zu leisten
als

1. Präsenzdienst im Falle
des § 2 Abs. 1 lit. a bis
c;
2. Präsenzdienst im Falle
des § 39 Abs. 2;
3. Wehrdienst als Zeitsoldat
nach § 32;
4. Kaderübungen nach § 29
Abs. 1;
5. freiwillige Waffenübungen
und Funktionsdienste nach
§ 30;
6. außerordentliche Übungen
nach § 35 Abs. 4;
7. Präsenzdienst nach dem
Bundesgesetz über die
Entsendung von
Angehörigen des
Bundesheeres zur
Hilfeleistung in das
Ausland, BGBl. Nr.
233/1965,

1. Präsenzdienst im Falle
des § 2 Abs. 1 lit. a bis
c (Einsatzpräsenzdienst)
oder
2. Präsenzdienst im Falle
des § 39 Abs. 2
(Aufschubpräsenzdienst)
oder
3. Wehrdienst als Zeitsoldat
nach § 32 oder
4. Kaderübungen nach § 29
oder
5. freiwillige Waffenübungen
und Funktionsdienste nach
§ 30 oder
6. außerordentliche Übungen
nach § 35 Abs. 4 oder
7. Präsenzdienst nach dem
Auslandseinsatzgesetz
(AuslEG), BGBl. Nr.
233/1965,
(Auslandseinsatz-
präsenzdienst).

zu leisten.

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 27.

(4) Die Verpflichtung zur
Leistung eines Präsenzdienstes
wird, sofern gesetzlich nicht
anderes bestimmt ist, durch die
Leistung eines anderen
Präsenzdienstes nicht berührt.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 28.

(2) Truppenübungen sind Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in Einsatzaufgaben zu leisten sind. Die Dauer der Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und soll in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten. Die Wehrpflichtigen dürfen zu den Truppenübungen nur bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres einberufen werden; wurde der Wehrpflichtige aber aus besonders rücksichtswürdigen, in seiner Person gelegenen Gründen oder aus öffentlichen Interessen erst nach Ablauf des seiner Stellung folgenden Kalenderjahres zum Grundwehrdienst einberufen oder aus diesem vorzeitig entlassen, so darf er zu Truppenübungen bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der vollständigen Leistung

§ 28.

(2) Truppenübungen sind Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in Einsatzaufgaben zu leisten sind. Zur Leistung von Truppenübungen sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die weniger als acht Monate Grundwehrdienst geleistet haben. Die Heranziehung zu einer Truppenübung ist auch unmittelbar im Anschluß an die Leistung des Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten zulässig. Die Dauer der einzelnen Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und soll in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Eine Truppenübung unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst darf nicht länger als 30 Tage dauern. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten. Die Wehrpflichtigen dürfen zu den Truppenübungen nur bis zur

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

des Grundwehrdienstes (Abs. 1),
längstens jedoch bis zur
Vollendung des 50. Lebensjahres
einberufen werden.
Wehrpflichtige, die Offiziere,
Unteroffiziere oder Chargen des
Miliz- oder des Reservestandes
sind, dürfen bis zur Vollendung
des 50. Lebensjahres zu
Truppenübungen einberufen
werden.

Vollendung des 40. Lebensjahres
einberufen werden; wurde der
Wehrpflichtige aber aus
besonders rücksichtswürdigen,
in seiner Person gelegenen
Gründen oder aus öffentlichen
Interessen erst nach Ablauf des
seiner Stellung folgenden
Kalenderjahres zum
Grundwehrdienst einberufen oder
aus diesem vorzeitig entlassen,
so darf er zu Truppenübungen
bis zum Ablauf von 15 Jahren
nach der vollständigen Leistung
des Grundwehrdienstes (Abs. 1),
längstens jedoch bis zur
Vollendung des 50. Lebensjahres
einberufen werden.
Wehrpflichtige, die Offiziere,
Unteroffiziere oder Chargen des
Miliz- oder des Reservestandes
sind, dürfen bis zur Vollendung
des 50. Lebensjahres zu
Truppenübungen einberufen
werden.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 28.

§ 28.

(3) Sofern militärische Interessen es erfordern, können Wehrpflichtige auf Grund freiwilliger Meldung durch das zuständige Militärkommando zur Leistung eines Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten herangezogen werden, der an die Stelle des Grundwehrdienstes nach Abs. 1 tritt. Die freiwillige Meldung ist

1. vor Beginn des Grundwehrdienstes bei der Stellungskommission oder beim zuständigen Militärkommando,
2. während des Grundwehrdienstes spätestens sechs Wochen vor Ablauf des sechsten Monates dieser Präsenzdienstleistung beim zuständigen Einheitskommandanten

schriftlich abzugeben. Für die Annahme der Meldung sowie für deren Zurückziehung gilt der § 32 Abs. 6 und 8 sinngemäß. Eine Zurückziehung ist jedoch

(3) Sofern militärische Interessen es erfordern, können Wehrpflichtige auf Grund freiwilliger Meldung durch das zuständige Militärkommando zur Leistung eines Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten herangezogen werden, der an die Stelle des Grundwehrdienstes nach Abs. 1 tritt. Die freiwillige Meldung ist

1. vor Beginn des Grundwehrdienstes bei der Stellungskommission oder beim zuständigen Militärkommando,
2. während des Grundwehrdienstes spätestens sechs Wochen vor Ablauf des sechsten Monates dieser Präsenzdienstleistung beim zuständigen Einheitskommandanten

schriftlich abzugeben. Die freiwillige Meldung bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando. Diese Meldung kann vom Wehrpflichtigen bis

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

nur binnen vier Wochen nach Beginn des Grundwehrdienstes zulässig. Wehrpflichtige, bei denen sich die Dauer dieses Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Grundwehrdienst noch zur Gänze zu leisten.

zur Rechtskraft der Annahme schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Nach Ablauf der vierten Woche nach Beginn des Grundwehrdienstes ist eine solche Zurückziehung jedoch nicht mehr zulässig. Die Zurückziehung ist beim zuständigen Militärkommando einzubringen. Während des Grundwehrdienstes darf sie auch beim zuständigen Einheitskommandanten eingebracht werden.
Wehrpflichtige, bei denen sich die Dauer dieses Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Grundwehrdienst noch zur Gänze zu leisten.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 29.

§ 29.

(2) Kaderübungen sind auf Grund einer freiwilligen Meldung nach Abs. 6 oder auf Grund einer in den Abs. 7 und 8 oder im Abs. 9 näher geregelten Verpflichtung zu leisten. Nach einer solchen freiwilligen Meldung oder einer solchen Verpflichtung können auf Grund einer freiwilligen Meldung weitere Kaderübungen insgesamt bis zum Ausmaß der Gesamtdauer nach Abs. 1 geleistet werden.

(2) Kaderübungen sind auf Grund einer freiwilligen Meldung nach Abs. 6 oder auf Grund einer in den Abs. 7 und 8 oder im Abs. 9 näher geregelten Verpflichtung zu leisten. Nach einer solchen freiwilligen Meldung oder einer solchen Verpflichtung können auf Grund freiwilliger Meldung weitere Kaderübungen insgesamt bis zum Ausmaß der Gesamtdauer nach Abs. 1 geleistet werden.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 29.

§ 29.

(10) Zu Kaderübungen dürfen Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, ohne Zustimmung ihres Dienstgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden.

(10) Zu Kaderübungen dürfen Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden.

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 30.

§ 30.

(2) Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, dürfen zu freiwilligen Waffenübungen und zu Funktionsdiensten ohne Zustimmung ihres Dienstgebers insgesamt nur für höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden.

(2) Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, dürfen zu freiwilligen Waffenübungen und zu Funktionsdiensten ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers insgesamt nur für höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 31.

§ 31.

Die Standesevidenz und die übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind im Rahmen von Waffenübungen und Funktionsdiensten zu kontrollieren.

Die Standesevidenz und die übergebenen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind im Rahmen von Waffenübungen und Funktionsdiensten zu kontrollieren.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 32.

§ 32.

(6) Die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat ist vom Wehrpflichtigen im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, während einer Präsenzdienstleistung beim Kommandanten der militärischen Dienststelle, der der Wehrpflichtige zur Dienstleistung zugeteilt ist, in allen übrigen Fällen beim zuständigen Militärkommando schriftlich unter Angabe des Verpflichtungszeitraumes abzugeben. Während des Grundwehrdienstes oder eines Wehrdienstes als Zeitsoldat ist die freiwillige Meldung spätestens sechs Wochen vor Beendigung dieser Präsenzdienstleistung abzugeben, ansonsten spätestens acht Wochen vor dem in der freiwilligen Meldung gewünschten Beginn des Wehrdienstes als Zeitsoldat.

Die freiwillige Meldung bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando. Die Annahme der freiwilligen Meldung ist zu verweigern, wenn ein Wahlausschließungsgrund

(6) Die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat ist vom Wehrpflichtigen im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, während einer Präsenzdienstleistung beim Kommandanten der militärischen Dienststelle, der der Wehrpflichtige zur Dienstleistung zugeteilt ist, in allen übrigen Fällen beim zuständigen Militärkommando schriftlich unter Angabe des Verpflichtungszeitraumes abzugeben.

Die freiwillige Meldung bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando. Die Annahme der freiwilligen Meldung ist zu verweigern, wenn ein Wahlausschließungsgrund

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

gemäß den §§ 22, 24 und 25 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, vorliegt, wenn der Wehrpflichtige nicht die notwendige militärische Eignung aufweist, kein Bedarf gegeben ist oder der Leistung des Wehrdienstes als Zeitsoldat durch den Wehrpflichtigen sonstige militärische Rücksichten entgegenstehen.

gemäß den §§ 22, 24 und 25 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, vorliegt, wenn der Wehrpflichtige nicht die notwendige militärische Eignung aufweist, kein Bedarf gegeben ist oder der Leistung des Wehrdienstes als Zeitsoldat durch den Wehrpflichtigen sonstige militärische Rücksichten entgegenstehen.

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 32.

(8) Die Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann vom Wehrpflichtigen bis zur Rechtskraft der Annahme nach Abs. 6 schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die Zurückziehung der freiwilligen Meldung ist beim zuständigen Militärkommando einzubringen. Der § 36 Abs. 3, 4 und 5 sowie der § 39 Abs. 4 bis 10 bleiben unberührt.

§ 32.

(8) Die Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann vom Wehrpflichtigen bis zur Rechtskraft der Annahme nach Abs. 6 schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die Zurückziehung der freiwilligen Meldung ist beim zuständigen Militärkommando einzubringen.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 33.

§ 33.

(1) Wehrpflichtigen, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung leisten, ist vom zuständigen Militärkommando nach Maßgabe der folgenden Absätze eine berufliche Bildung im Inland bis zum Höchstausmaß von einem Drittel der Dienstleistungszeit als Zeitsoldat, höchstens jedoch in der Dauer von 42 Monaten, während dieses Präsenzdienstes zu ermöglichen. Der Beginn der beruflichen Bildung ist vom zuständigen Militärkommando nach Möglichkeit so festzulegen, daß die berufliche Bildung mit dem Wehrdienst als Zeitsoldat endet. Ein anderer Beginn kann unter Berücksichtigung der Interessen des anspruchsberechtigten Zeitsoldaten bewilligt werden, wenn die zustehende berufliche Bildung sonst nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden kann.

(1) Wehrpflichtigen, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung leisten, ist vom zuständigen Militärkommando eine berufliche Bildung im Inland bis zum Höchstausmaß von einem Drittel der Zeit dieser Wehrdienstleistung, höchstens jedoch in der Dauer von dreieinhalb Jahren, während dieses Präsenzdienstes zu ermöglichen. Zeiten, die nach § 37 Abs. 2 Z 1 bis 3 nicht in die Dienstzeit als Zeitsoldat eingerechnet werden, haben bei der Bemessung des für den Anspruch für berufliche Bildung maßgeblichen Zeitraumes außer Betracht zu bleiben; sie gelten jedoch nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat. Der Beginn der beruflichen Bildung ist vom zuständigen Militärkommando nach Möglichkeit so festzulegen, daß die berufliche Bildung mit dem Wehrdienst als Zeitsoldat endet. Ein anderer Beginn kann unter Berücksichtigung der Interessen

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

des anspruchsberechtigten
Zeitsoldaten bewilligt werden,
wenn die zustehende berufliche
Bildung sonst nicht oder nicht
zur Gänze in Anspruch genommen
werden kann.

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 34.

§ 34.

(1) Wehrpflichtige können auf Grund einer Wehrdienstleistung (§ 1 Abs. 3) in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer sowie nach erfolgreicher Ablegung der ausbildungsmäßig erforderlichen Prüfungen zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen des Miliz- oder des Reservestandes (§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1) ernannt werden.

(2) Die Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Dauer von sechs Monaten oder von freiwilligen Waffenübungen in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer ist Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier.

(1) Wehrpflichtige können auf Grund einer Wehrdienstleistung (§ 1 Abs. 3) in der für die Ausbildung erforderlichen Dauer sowie nach erfolgreicher Ablegung der für die Ausbildung erforderlichen Prüfungen zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen des Miliz- oder des Reservestandes (§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1) ernannt werden.

(2) Die Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Dauer von sechs Monaten oder von freiwilligen Waffenübungen in der für die Ausbildung erforderlichen Dauer ist Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 35.

§ 35.

(1) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, sind vom zuständigen Militärkommando mit Einberufungsbefehl zum Präsenzdienst einzuberufen. Gegen den Einberufungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst ist spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Der Einberufungsbefehl zu Truppenübungen, zu Kaderübungen sowie zu freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten ist, sofern militärische Erfordernisse - wie insbesondere das Üben einer Mobilmachung und der Herstellung der Einsatzbereitschaft von Verbänden im Wege von Waffenübungen - nicht entgegenstehen, spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstag

(1) Wehrpflichtige sind zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen vom zuständigen Militärkommando mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Gegen den Einberufungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Einberufungsbefehl ist zuzustellen

1. spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin zum Grundwehrdienst und
2. spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstermin zu
 - a) Truppenübungen,
 - b) Kaderübungen und
 - c) freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten.

Diese Fristen dürfen nach Maßgabe militärischer Erfordernisse, im Falle der Z 2 insbesondere zum Üben der Herstellung der Einsatzbereitschaft von

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

zuzustellen; diese Frist kann hinsichtlich der freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdienste mit Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden. Die Einberufung kann, wenn es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung erfolgen; in dieser sind der Ort, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, sowie der Zeitpunkt des Beginnes des Präsenzdienstes zu bestimmen. Hinsichtlich der Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer allfälligen Einberufung Scheine ausgefolgt wurden, in denen der Ort, an dem sie sich im Fall ihrer Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst einzufinden haben, angeführt ist (Bereitstellungsscheine), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort. Die allgemeine Bekanntmachung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise - so

Verbänden im Wege von Waffenübungen, verkürzt werden. Die Fristen dürfen darüber hinaus auch mit schriftlicher Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden. Die Einberufung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung erfolgen. In dieser Bekanntmachung sind Ort und Zeitpunkt, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, zu bestimmen. Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer Einberufung ein Schein ausgefolgt wurde, in dem der Ort des Antrittes dieses Präsenzdienstes angeführt ist (Bereitstellungsschein), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort.

siehe § 65 b Z 2

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

insbesondere durch Rundfunk
oder sonstige akustische Mittel
- kundzumachen. Die Einberufung
durch eine allgemeine
Bekanntmachung obliegt dem
Bundesminister für
Landesverteidigung.

(2) Wehrpflichtige und
Personen, die sich freiwillig
zur vorzeitigen Leistung des
Präsenzdienstes gemeldet haben,
sind den einzelnen
Truppenkörpern nach Eignung und
Bedarf und - soweit
militärische Erfordernisse
nicht entgegenstehen - unter
Bedachtnahme auf den erlernten
Beruf, auf die sonst
nachgewiesenen Fachkenntnisse
und auf den Wohnsitz sowie auf
ihre Wünsche hinsichtlich
Garnison und Truppengattung
zuzuweisen. Bei Personen, die
sich freiwillig zur vorzeitigen
Leistung des Präsenzdienstes
oder zum Wehrdienst als
Zeitsoldat gemeldet haben, ist
überdies der Wunsch
hinsichtlich des
Einberufungstermines - soweit
militärische Erfordernisse
nicht entgegenstehen - zu
berücksichtigen.

(2) Wehrpflichtige, die zum
Präsenzdienst einberufen
werden, sind den einzelnen
Truppenkörpern zuzuweisen:

1. nach Eignung und Bedarf
für eine militärische
Verwendung und,
2. soweit militärische
Erfordernisse nicht
entgegenstehen, unter
Bedachtnahme auf
 - a) den Beruf und die
sonst nachgewiesenen
Fachkenntnisse,
 - b) den Wohnsitz und
 - c) ihre Wünsche
hinsichtlich
Garnisonierung,
Truppengattung und
Einberufungstermin.

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

(3) Die allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a (personelle Gesamtmobilmachung oder personelle Teilmobilmachung) sowie in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b und c verfügt der Bundespräsident. Diese Verfügung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise - so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung - kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft. Die allgemeine Einberufung hat alle zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes verpflichteten Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes zu erfassen. Die teilweise Einberufung kann zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes verpflichtete Wehrpflichtige des Milizstandes und des Reservestandes

(3) Die Heranziehung von Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes zum Einsatzpräsenzdienst verfügt der Bundespräsident. Sofern eine solche Heranziehung ausschließlich Wehrpflichtige betrifft, die der Meldepflicht nach § 17 Abs. 6 unterliegen, verfügt sie der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung.

siehe § 65 b Z 3

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

1. eines Geburtsjahrganges
oder mehrerer
Geburtsjahrgänge,
2. aus einem
Ergänzungsbereich oder
aus mehreren
Ergänzungsbereichen oder
aus Teilen solcher
Bereiche,
3. die auf Grund ihrer
Zugehörigkeit zu einer
bestimmten militärischen
Einheit oder auf Grund
ihrer Eignung für
bestimmte militärische
Verwendungen in Betracht
kommen, oder
4. die der Meldepflicht nach
§ 17 Abs. 6 unterliegen,

erfassen.

(4) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung als vorsorgliche Maßnahme zur Verstärkung der Verteidigungsbereitschaft die Einberufung von Wehrpflichtigen

(4) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung die Heranziehung von Wehrpflichtigen zu außerordentlichen Übungen als vorsorgliche Maßnahme zur

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

zu außerordentlichen Übungen
unbeschadet ihres bereits
geleisteten und nach diesem
Bundesgesetz allenfalls noch zu
leistenden Präsenzdienstes
verfügen. Für diese Verfügung
und deren Kundmachung gilt im
übrigen Abs. 3 sinngemäß.

Verstärkung der
Verteidigungsbereitschaft
verfügen.

siehe § 65 b Z 4

(5) Die Einberufung der im
Abs. 3 Z 4 bezeichneten
Wehrpflichtigen zum
außerordentlichen Präsenzdienst
in den Fällen des § 2 Abs. 1
lit. a bis c oder zu
außerordentlichen Übungen
(Abs. 4) verfügt der
Bundesminister für
Landesverteidigung innerhalb
der ihm von der Bundesregierung
erteilten Ermächtigung. Für
diese Verfügung und deren
Kundmachung gilt im übrigen der
Abs. 3 sinngemäß.

siehe § 65 b Z 3 und 4

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Ausschluß von
der Einberufung,
Befreiung von der
Verpflichtung zur
Leistung des
Präsenzdienstes
und Aufschub der
Einberufung

Ausschluß von
der Einberufung

§ 36.

§ 36.

(1) Von der Einberufung in
das Bundesheer sind
ausgeschlossen:

(1) Von der Einberufung zum
Präsenzdienst sind
ausgeschlossen:

1. Personen, über die eine
Freiheitsstrafe verhängt
worden ist und die
Strafaufschub oder
Strafunterbrechung
bewilligt erhielten, für
die Dauer dieses
Aufschubs oder dieser
Unterbrechung sowie
Personen, die sich in
Haft befinden oder
sonst auf behördliche
Anordnung angehalten
werden, für die Dauer
dieser Haft oder dieser
Anhaltung,
2. Personen, die wegen
Geisteskrankheit oder
Geistesschwäche voll oder

1. Wehrpflichtige, über die
eine Freiheitsstrafe
verhängt worden ist und
die Strafaufschub oder
Strafunterbrechung
bewilligt erhielten, für
die Dauer dieses
Aufschubes oder dieser
Unterbrechung und
2. Wehrpflichtige, die sich
in Haft befinden oder
sonst auf behördliche
Anordnung angehalten
werden, für die Dauer
dieser Haft oder dieser
Anhaltung.

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

beschränkt entmündigt
sind, für die Dauer der
Entmündigung.

(2) Über den Ausschluß nach
Abs. 1 hinaus sind
Wehrpflichtige, sofern sie der
Einberufung nicht ausdrücklich
zugestimmt haben, von einer
Einberufung zum Präsenzdienst
ausgeschlossen,

1. die die Voraussetzungen
für die Befreiung von der
Stellungspflicht nach
§ 24 Abs. 3 erfüllen oder
2. die im Ausland mindestens
zwei Jahre
Entwicklungshilfedienst
im Sinne des
Entwicklungshelfer-
gesetzes, BGBl.
Nr. 574/1983, geleistet
haben und denen dies vom
Bundeskanzler bestätigt
wird.

Hinsichtlich der Zurückziehung
der Zustimmung gilt § 30
Abs. 3. Eine Einberufung von
Wehrpflichtigen nach Z 2 zum
Einsatzpräsenzdienst oder zu
außerordentlichen Übungen sowie
der vorläufige Aufschub ihrer

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Entlassung aus einem
Präsenzdienst ist auch ohne
ihre Zustimmung zulässig.

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

B e f r e i u n g v o n
d e r P r ä s e n z -
d i e n s t p f l i c h t
u n d A u f s c h u b d e r
E i n b e r u f u n g

§ 36.

§ 36 a.

(2) Wehrpflichtige können
 von der Verpflichtung zur
 Leistung des ordentlichen
 Präsenzdienstes befreit werden:

1. von Amts wegen, wenn und
 solange es militärische
 Rücksichten oder sonstige
 öffentliche Interessen -
 insbesondere
 gesamtwirtschaftliche
 oder
 familienpolitische
 Interessen - erfordern,
2. auf ihren Antrag, wenn
 und solange es besonders
 rücksichtswürdige
 wirtschaftliche oder
 familiäre Interessen
 erfordern.

(1) Taugliche Wehrpflichtige
können vom zuständigen
Militärkommando von der
Verpflichtung zur Leistung des
Präsenzdienstes befreit werden:

1. von Amts wegen, wenn und
solange es militärische
Rücksichten oder sonstige
öffentliche, insbesondere
gesamtwirtschaftliche
oder
familienpolitische,
Interessen, erfordern und
2. auf ihren Antrag, wenn
und solange es besonders
rücksichtswürdige
wirtschaftliche oder
familiäre Interessen
erfordern.

Eine Befreiung ist auch
zulässig, wenn ein solcher
Grund während eines
Präsenzdienstes eintritt.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

(3) Wehrpflichtige können von der Verpflichtung zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes befreit werden:

1. von Amts wegen, wenn und solange es die im Abs. 2 Z 1 angeführten Gründe erfordern,
2. auf ihren Antrag, wenn und solange es die im Abs. 2 Z 2 angeführten Gründe erfordern.

(4) Anträge nach

(2) Anträge auf Befreiung nach Abs. 1 Z 2 dürfen beim zuständigen Militärkommando und darüber hinaus

1. Abs. 2 Z 2 sind beim zuständigen Militärkommando oder im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission,
2. Abs. 3 Z 2 beim zuständigen Militärkommando

1. hinsichtlich des Grundwehrdienstes auch im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission und
2. während einer Präsenzdienstleistung auch bei jener militärischen Dienststelle, der der Wehrpflichtige zur Dienstleistung zugeteilt ist,

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Bescheide nach Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 hat der Bundesminister für Landesverteidigung, Bescheide nach Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 das zuständige Militärkommando zu erlassen. Bescheide nach Abs. 2 Z 1 oder Abs. 3 Z 1 sind vom Bundesminister für Landesverteidigung dem Dienstgeber zur Kenntnis zu bringen, sofern es sich um die Befreiung von Wehrpflichtigen wegen ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses handelt.

schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Bescheide nach Abs. 1 Z 1 sind vom zuständigen Militärkommando dem Arbeitgeber des Wehrpflichtigen zur Kenntnis zu bringen, sofern es sich um eine Befreiung wegen einer beruflichen Tätigkeit handelt.

(6) Tauglichen, die

(3) Tauglichen
Wehrpflichtigen, die

1. Schüler der beiden obersten Jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht sind, sowie Tauglichen, die sonst in einer Berufsvorbereitung stehen und durch Unterbrechung dieser Vorbereitungszeit

1. Schüler der beiden obersten Jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht sind oder
2. sonst in einer Berufsvorbereitung stehen und durch Unterbrechung dieser Vorbereitungszeit

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

bedeutenden Nachteil
erleiden würden oder die
andere rücksichtswürdige
Umstände nachweisen,

2. einem Hochschulstudium
obliegen oder sich nach
dessen Abschluß auf eine
zugehörige Prüfung
vorbereiten oder

3. Ärzte im Sinne des § 2
Abs. 3 des Ärztegesetzes
1984 (ÄrzteG), BGBl.
Nr. 373, (Turnusärzte)
sind,

ist - sofern militärische
Erfordernisse nicht
entgegenstehen - auf deren
Antrag der Antritt des
ordentlichen Präsenzdienstes
bis längstens 1. Oktober des
Jahres aufzuschieben, in dem
die in Z 1 Genannten das 25.
Lebensjahr, die in Z 2
Genannten das 28. Lebensjahr
und die in Z 3 Genannten das
30. Lebensjahr vollenden. Die
Anträge sind beim zuständigen
Militärkommando oder im
Stellungsverfahren bei der
Stellungskommission schriftlich
einzubringen oder mündlich zu
Protokoll zu geben. Über diese
Anträge entscheidet das

Entwurf:

bedeutenden Nachteil
erleiden würden oder die
andere rücksichtswürdige
Umstände nachweisen oder

3. einem Hochschulstudium
obliegen oder sich nach
dessen Abschluß auf eine
zugehörige Prüfung
vorbereiten oder

4. Turnusärzte nach § 2
Abs. 3 des Ärztegesetzes
1984 (ÄrzteG), BGBl.
Nr. 373, sind,

ist, sofern militärische
Erfordernisse nicht
entgegenstehen, auf ihren
Antrag vom zuständigen
Militärkommando der Antritt des
Grundwehrdienstes oder von
Truppen- oder Kaderübungen
aufzuschieben. Dieser Aufschub
darf längstens bis zum Ablauf
des 30. September des
Kalenderjahres gewährt werden,
in dem die Tauglichen nach Z 1
und 2 das 25. Lebensjahr, jene
nach Z 3 das 28. Lebensjahr und
jene nach Z 4 das 30.
Lebensjahr vollenden. Anträge
auf Aufschub dürfen auch im
Stellungsverfahren bei der
Stellungskommission schriftlich

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

zuständige Militärkommando.

einggebracht oder mündlich zu
Protokoll gegeben werden.

(5) Wehrpflichtige, die von der Leistung des Präsenzdienstes befreit sind, haben den Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung, sofern für die Befreiung nicht ausschließlich militärische Rücksichten maßgeblich waren, unverzüglich dem zuständigen Militärkommando mitzuteilen. Erfolgte die Befreiung wegen einer im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübten beruflichen Tätigkeit gemäß Abs. 2 Z 1 oder Abs. 3 Z 1, so ist zur Mitteilung der Dienstgeber verpflichtet.

(4) Wehrpflichtige, denen eine Befreiung oder ein Aufschub gewährt wurde, haben den Wegfall der hiefür maßgeblichen Voraussetzungen, sofern für eine Befreiung nicht ausschließlich militärische Rücksichten maßgeblich waren, unverzüglich dem zuständigen Militärkommando mitzuteilen. Erfolgte eine Befreiung nach Abs. 1 Z 1 wegen einer beruflichen Tätigkeit, so ist zu dieser Mitteilung der Arbeitgeber verpflichtet. Der Wehrpflichtige hat in diesem Fall lediglich die Beendigung einer solchen Tätigkeit mitzuteilen.

(5) Wehrpflichtige, denen eine Befreiung gewährt wurde, haben, sofern die Befreiung nicht vorher endet, innerhalb eines Monates nach Ablauf

1. jedes fünften Jahres nach Rechtskraft einer Befreiung nach Abs. 1 Z 1 und

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

2. jedes dritten Jahres nach
Rechtskraft einer
Befreiung nach Abs. 1 Z 2

dem zuständigen Militärkommando
das weitere Vorliegen der für
die Befreiung maßgeblichen
Voraussetzungen nachzuweisen.
Erfolgte eine Befreiung nach
Abs. 1 Z 1 wegen einer
beruflichen Tätigkeit, so
obliegt dieser Nachweis dem
Arbeitgeber. Wird ein solcher
Nachweis nicht erbracht, so
tritt der Bescheid über die
Befreiung nach Ablauf dieser
Monatsfrist außer Kraft.

(6) Hinsichtlich eines
Aufschubes gilt Abs. 5 mit der
Maßgabe, daß

1. der Nachweis innerhalb
eines Monates nach Ablauf
jedes zweiten Jahres zu
erbringen und
2. der angemessene
Fortschritt der für den
Aufschub maßgeblichen
Ausbildung nachzuweisen

ist.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

(7) Mit der Zustellung eines Bescheides, durch den einem Wehrpflichtigen nach Zustellung des Einberufungsbefehls oder nach Kundmachung der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung eine Befreiung (Abs. 2 oder 3) oder ein Aufschub (Abs. 6) gewährt wurde, wird diese Einberufung für ihn unwirksam.

(7) Mit der Zustellung eines Bescheides, durch den einem Wehrpflichtigen eine Befreiung oder ein Aufschub gewährt wurde, wird eine Einberufung für den Zeitraum dieser Befreiung oder dieses Aufschubes für ihn unwirksam.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 38.

Nach erstmaligem Antritt des Dienstes hat jeder Wehrpflichtige ein Treuegelöbnis zu leisten. Das Treuegelöbnis lautet: "Ich gelobe, mein Vaterland, die Republik Österreich, und sein Volk zu schützen und mit der Waffe zu verteidigen; ich gelobe, den Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden Treue und Gehorsam zu leisten, alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen und mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke zu dienen."

§ 38.

Nach erstmaligem Antritt des Wehrdienstes hat jeder Wehrpflichtige ein Treuegelöbnis zu leisten. Das Treuegelöbnis lautet: "Ich gelobe, mein Vaterland, die Republik Österreich, und sein Volk zu schützen und mit der Waffe zu verteidigen; ich gelobe, den Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden Treue und Gehorsam zu leisten, alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen und mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke zu dienen."

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 39.

§ 39.

(1) Wehrpflichtige sind nach jeder Beendigung eines ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes aus diesem zu entlassen.

(1) Wehrpflichtige sind nach jeder Beendigung eines Präsenzdienstes aus diesem zu entlassen. Der Zeitpunkt der Entlassung ist, sofern er nicht

1. durch das Gesetz angeordnet wird oder
2. anlässlich der Einberufung oder während des Präsenzdienstes durch die zuständige Behörde bestimmt wurde,

nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Entlassungsbefehl des zuständigen Militärkommandos festzusetzen. Gegen den Entlassungsbefehl ist ein ordentlichen Rechtsmittel nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Entlassung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung festgesetzt werden.

(2) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der

(2) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Bundespräsident die Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst trotz eines geleisteten ordentlichen Präsenzdienstes oder außerordentlichen Präsenzdienstes nach § 27 Abs. 3 Z 3 bis 5 vorläufig aufschieben. Diese Verfügung ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen entweder durch Rundfunk oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft.

(3) Wehrpflichtige sind vom Bundesminister für Landesverteidigung vorzeitig aus dem Präsenzdienst zu entlassen, wenn sich nach der Einberufung herausstellt, daß die im § 36 Abs. 1 genannten Voraussetzungen, die von der Einberufung in das Bundesheer ausschließen, zur Zeit der Einberufung gegeben waren.

(4) Wehrpflichtige sind vorzeitig aus dem Präsenzdienst zu entlassen, wenn sie vom Bundesminister für Landesverteidigung nach § 36 Abs. 2 Z 1 oder Abs. 3 Z 1 oder

Entwurf:

Bundespräsident den vorläufigen Aufschub der Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst trotz eines geleisteten ordentlichen Präsenzdienstes oder außerordentlichen Präsenzdienstes nach § 27 Abs. 3 Z 3 bis 5 verfügen. Mit Inkrafttreten dieser Verfügung gelten diese Wehrpflichtigen als zum Aufschubpräsenzdienst einberufen.

(3) Wehrpflichtige sind vom zuständigen Militärkommando vorzeitig aus dem Präsenzdienst zu entlassen, wenn sich nach dessen Antritt herausstellt, daß eine die Einberufung ausschließende Voraussetzung nach § 36 Abs. 1 oder 2 zum Zeitpunkt der Einberufung gegeben war.

(4) Wehrpflichtige gelten mit Ablauf des Tages als vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen, an dem ihnen ein Bescheid über eine Befreiung nach § 36 a Abs. 1 zugestellt

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

vom zuständigen Militärkommando nach § 36 Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 Z 2 von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes befreit werden.

wird, sofern in diesem Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) Wehrpflichtige können, sofern einer der im § 36 Abs. 2 angeführten Gründe während ihres Präsenzdienstes eintritt und sie nicht Truppenübungen (§ 28 Abs. 2) oder Kaderübungen (§ 29 Abs. 1) leisten,

siehe § 36 a Abs. 1

1. aus den im § 36 Abs. 2 Z 1 angeführten Gründen von Amts wegen,
2. aus den im § 36 Abs. 2 Z 2 angeführten Gründen auf Antrag der Wehrpflichtigen

vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen werden.

(6) Die Anträge nach Abs. 5 Z 2 sind bei jener militärischen Dienststelle, der die Wehrpflichtigen zur Dienstleistung zugeteilt sind, schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Bescheide nach Abs. 5 Z 1 sind vom Bundesminister für

siehe § 36 a Abs. 2

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Landesverteidigung, Bescheide nach Abs. 5 Z 2 vom zuständigen Militärkommando zu erlassen. Bescheide nach Abs. 5 Z 1 sind vom Bundesminister für Landesverteidigung dem Dienstgeber zur Kenntnis zu bringen, sofern es sich um die vorzeitige Entlassung von Wehrpflichtigen wegen ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses handelt.

(7) Auf die nach den Abs. 1, 3, 4 und 5 Entlassenen sind bis zu ihrer Außerstandbringung alle straf- und dienstrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, die für Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, gelten.

(8) Den Entlassenen ist bei ihrer Außerstandbringung eine Bescheinigung (Entlassungsbescheinigung) auszufolgen.

(9) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des

(5) Den Wehrpflichtigen ist bei der Entlassung von der zuständigen militärischen Dienststelle eine Bescheinigung (Entlassungsbescheinigung) auszufolgen.

(6) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die neuerliche Einberufung ist nur unter Bedachtnahme auf die für die Einberufung zum jeweiligen Präsenzdienst maßgebliche Altersgrenze und nur für die restliche Dauer des Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, zulässig. Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten (§ 28 Abs. 3) vor dem Ablauf des sechsten Monats entlassen wurden, dürfen zur Leistung des Grundwehrdienstes in seiner restlichen Dauer einberufen werden. Sofern sie aber nach diesem Zeitpunkt entlassen wurden, dürfen sie bis zu der nach § 28 Abs. 2 maßgeblichen Altersgrenze zu Truppenübungen in der restlichen Dauer dieses Grundwehrdienstes einberufen werden. Wehrpflichtige, die aus einer freiwilligen Waffenübung, aus einem Funktionsdienst oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit

Entlassungsgrundes nicht entgegen. Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten entlassen wurden, dürfen

1. zur Leistung des Grundwehrdienstes in seiner restlichen Dauer oder,
2. sofern sie nach Ablauf des sechsten Monats entlassen wurden, nach den jeweiligen militärischen Interessen auch bis zu der nach § 28 Abs. 2 maßgeblichen Altersgrenze zu Truppenübungen in der restlichen Dauer dieses Grundwehrdienstes

einberufen werden. Wehrpflichtige, die aus einer freiwilligen Waffenübung, aus einem Funktionsdienst oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

ihrer Zustimmung für die werden.
restliche Dauer des jeweiligen
Präsenzdienstes einberufen
werden.

(10) Wehrpflichtige, die -
sofern für die vorzeitige
Entlassung nicht ausschließlich
militärische Interessen
maßgeblich waren - aus dem
Präsenzdienst vorzeitig
entlassen worden sind, haben
den Wegfall der Voraussetzungen
für die vorzeitige Entlassung
unverzüglich dem zuständigen
Militärkommando mitzuteilen.
Erfolgte die vorzeitige
Entlassung wegen einer
beruflichen Tätigkeit im Rahmen
eines Dienstverhältnisses, so
ist zur Mitteilung der
Dienstgeber verpflichtet.

siehe § 36 a Abs. 4

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 40.

§ 40.

(1) Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige, deren Dienstunfähigkeit vom zuständigen Militärarzt festgestellt wird, gelten mit Ablauf des Tages dieser Feststellung als im Sinne des § 39 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen.

(2) Als dienstunfähig gilt, wer geistig oder körperlich zu jedem Dienst im Bundesheer

1. dauernd unfähig ist oder
2. vorübergehend unfähig ist, wenn die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen, sofern aber der Präsenzdienst früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist.

(1) Wird die Dienstunfähigkeit eines Wehrpflichtigen, der Präsenzdienst leistet, vom zuständigen Militärarzt festgestellt, so gilt der Wehrpflichtige als im Sinne des § 39 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen. Diese Feststellung wird nur mit Bestätigung durch den zuständigen Militärarzt beim Militärkommando und mit Ablauf des Tages wirksam, an dem diese Bestätigung erfolgte.

(2) Eine Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der Wehrpflichtige auf Grund einer Gesundheitsschädigung weder zu einer militärischen Ausbildung noch zu einer anderen Dienstleistung im jeweiligen Präsenzdienst herangezogen werden kann und die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 24 Tagen, sofern aber der Präsenzdienst früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

(3) Die im Abs. 1 genannte Rechtswirkung tritt in folgenden Fällen einer Dienstunfähigkeit nur ein, wenn der betroffene Wehrpflichtige mit seinem unverzüglichen Ausscheiden aus dem Präsenzstand einverstanden ist:

1. In jeglichem Präsenzdienst eine Dienstunfähigkeit, die auf eine Gesundheitsschädigung infolge des Präsenzdienstes einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung oder auf eine im § 1 Abs. 1 lit. d, h, i, j oder k des Heeresversorgungsgesetzes (HVG), BGBl. Nr. 27/1964, näher umschriebene Gesundheitsschädigung zurückzuführen ist; hinsichtlich der Gesundheitsschädigung gilt der § 2 Abs. 1 und 2 HVG sinngemäß.
2. In einem außerordentlichen Präsenzdienst, der auf

(3) Die vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit wird nur mit Zustimmung des betroffenen Wehrpflichtigen wirksam, wenn

1. die Dienstunfähigkeit auf eine Gesundheitsschädigung nach Abs. 4 zurückzuführen ist oder
2. die Gesundheitsschädigung, welche die Dienstunfähigkeit verursacht hat, sonst in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Präsenzdienstleistung steht oder
3. der Wehrpflichtige einen Wehrdienst als Zeitsoldat leistet und die

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Grund freiwilliger Meldung geleistet wird (§ 27 Abs. 3 Z 3, 4, 5 oder 7), auch eine Dienstunfähigkeit, die nicht auf eine Gesundheitsschädigung nach Z 1 zurückzuführen ist und auf Grund einer anderen als der zu Beginn des Präsenzdienstes durchgeführten Untersuchung (Einstellungsuntersuchung) festgestellt wird.

Gesundheitsschädigung auf Grund einer anderen als der zu Beginn des Präsenzdienstes durchzuführenden Untersuchung (Einstellungsuntersuchung) festgestellt wird.

(4) Sind bei einem Zeitsoldaten zwar die im Abs. 3 Z 2 genannten Voraussetzungen gegeben, ist der Zeitsoldat aber mit seinem unverzüglichen Ausscheiden aus dem Präsenzstand nicht einverstanden, so gilt er erst nach Ablauf eines Zeitraumes von einem Drittel des bis zur Feststellung der Dienstunfähigkeit zurückgelegten Wehrdienstes als Zeitsoldat, mindestens aber nach Ablauf eines Jahres, jeweils gerechnet von der

Stimmt der Wehrpflichtige der vorzeitigen Entlassung nicht zu, so gilt er erst nach Ablauf eines Jahres, jeweils gerechnet von der Feststellung der Dienstunfähigkeit an, als im Sinne des § 39 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen, sofern er seine Dienstfähigkeit nicht vorher wiedererlangt oder der Präsenzdienst nicht vorher endet.

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Feststellung der Dienstunfähigkeit an, als im Sinne des § 39 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen, sofern er seine Dienstfähigkeit nicht vorher wieder erlangt oder der Präsenzdienst vorher endet. Bis zum Zeitpunkt dieser Entlassung kann der Zeitsoldat eine berufliche Bildung nach § 33 in Anspruch nehmen.

siehe § 40 Abs. 6

(4) Als

Gesundheitsschädigungen im Sinne des Abs. 3 Z 1 gelten solche, die der Wehrpflichtige erlitten hat:

1. infolge des Präsenzdienstes einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung oder
2. auf dem Weg zum Antritt des Präsenzdienstes oder
3. im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Wege vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg oder
4. bei einem Ausgang auf dem

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

- Hin- oder Rückweg
zwischen der Wohnung und
dem Ort der militärischen
Dienstleistung oder
5. auf dem mit der unbaren
Überweisung von Bezügen
nach dem
Heeresgebührengesetz 1992
zusammenhängenden Weg
zwischen der Wohnung oder
dem Ort der militärischen
Dienstleistung oder im
Falle einer beruflichen
Bildung dem
Ausbildungsort und einem
Geldinstitut zum Zweck
der Behebung von Bezügen
und anschließend auf dem
Weg zurück zur Wohnung
oder zum Ort der
militärischen
Dienstleistung oder zum
Ausbildungsort oder
6. im Falle einer
beruflichen Bildung im
Wehrdienst als Zeitsoldat
auf dem Hin- und Rückweg
zwischen dem
Ausbildungsort und dem
Ort der militärischen
Dienstleistung oder der
Wohnung oder des
bewilligten Aufenthaltes
oder

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

7. im Falle des Vorliegens
eines
krankenversicherungs-
rechtlichen Schutzes nach
dem Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz
(ASVG), BGB1.
Nr. 189/1955, im
Wehrdienst als Zeitsoldat
a) auf einem Weg vom Ort
der militärischen
Dienstleistung oder
vom Ausbildungsort zu
einer vor dem
Verlassen dieses Ortes
dort bekanntgegebenen
ärztlichen
Untersuchungsstelle
zum Zweck der
Inanspruchnahme
ärztlicher Hilfe oder
der Zahnbehandlung
oder der Durchführung
einer
Gesundenuntersuchung
und anschließend auf
dem Weg zurück zum Ort
der militärischen
Dienstleistung oder
zum Ausbildungsort
oder zur Wohnung oder
b) auf dem Weg vom Ort
der militärischen

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Dienstleistung oder
vom Ausbildungsort
oder von der Wohnung
zu einer ärztlichen
Untersuchungsstelle,
wenn sich der
Versicherte der
Untersuchung auf Grund
einer gesetzlichen
Vorschrift oder einer
Anordnung des
Versicherungsträgers
oder des Leiters der
militärischen
Dienststelle
unterziehen muß und
anschließend auf dem
Weg zurück zum Ort der
militärischen
Dienstleistung oder
zum Ausbildungsort
oder zur Wohnung oder
8. auf einem Weg gemäß Z 2
bis 7 im Rahmen einer
Fahrtgemeinschaft.

Solche Gesundheitsschädigungen
müssen zumindest mit
Wahrscheinlichkeit auf das
schädigende Ereignis oder die
der Präsenzdienstleistung
eigentümlichen Verhältnisse
zurückzuführen sein; bei
Gesundheitsschädigungen, die

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

mit Hilflosigkeit oder
Blindheit verbunden sind,
genügt ein ursächlicher Anteil
dieses Ereignisses oder dieser
Verhältnisse. Sofern die
Beschaffung von Urkunden oder
amtlichen Beweismitteln auf
Grund besonderer Umstände zum
Nachweis der Ursächlichkeit
ausgeschlossen ist, reicht die
Glaubhaftmachung eines
ursächlichen Zusammenhanges
durch hiezu geeignete
Beweismittel aus.

(5) Einer Zustimmung des
Wehrpflichtigen nach Abs. 3
bedarf es nicht, wenn zumindest
mit Wahrscheinlichkeit
anzunehmen ist, daß die
Gesundheitsschädigung

1. vom Wehrpflichtigen

a) vorsätzlich oder

b) durch eine gerichtlich
strafbare, mit Vorsatz
begangene und mit mehr
als einjähriger
Freiheitsstrafe
bedrohte Handlung oder

c) infolge der

Beeinträchtigung der
Zurechnungsfähigkeit
durch den Mißbrauch

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

von Alkohol oder
eines anderen
berauschenden Mittels
herbeigeführt wurde oder
2. in den Fällen des Abs. 4
Z 2 bis 8 auf ein grob
fahrlässiges Verhalten
des Wehrpflichtigen
zurückzuführen ist.

(6) Zeitsoldaten ist nach
Maßgabe des § 33 bis zum Ablauf
des Zeitraumes nach Abs. 3
letzter Satz eine berufliche
Bildung zu ermöglichen, auch
wenn sie noch keinen Wehrdienst
als Zeitsoldat in der
Gesamtdauer von mindestens drei
Jahren geleistet haben. Erlangt
der Zeitsoldat vor Beendigung
des Präsenzdienstes seine
Dienstfähigkeit wieder, so ist
der Zeitraum einer wegen der
Dienstunfähigkeit in Anspruch
genommenen beruflichen Bildung,
sofern er länger als sechs
Monate gedauert hat, in den
Zeitraum einer allfälligen
weiteren beruflichen Bildung
nach § 33 einzurechnen,

(7) Im Falle der vorzeitigen
Entlassung eines Zeitsoldaten
wegen Dienstunfähigkeit bleibt

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

ein bereits erworbener Anspruch
auf berufliche Bildung, soweit
er ein Jahr übersteigt,
aufrecht. Der Bund hat dem
ehemaligen Zeitsoldaten die
nachweislichen Kosten für die
ihm vom zuständigen
Militärkommando ermöglichte
berufliche Bildung, der er sich
nach der vorzeitigen Entlassung
aus dem Wehrdienst als
Zeitsoldat unterzieht, zu
ersetzen.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 41.

§ 41.

(2) Wehrpflichtige des
Milizstandes treten unmittelbar
in den Reservestand über:

1. vier Jahre nach dem
letzten Tag ihrer
Heranziehbarkeit
a) zu Truppenübungen oder
b) zu Kaderübungen auf
Grund einer vor diesem
Tag abgegebenen
freiwilligen Meldung
nach § 29 Abs. 6 oder
einer Verpflichtung
nach § 29 Abs. 7 und 8
oder Abs. 9 oder
2. sechs Jahre nach ihrer
Entlassung aus dem
Grundwehrdienst in der
Dauer von acht Monaten,
sofern sie zu diesem
Zeitpunkt nicht zur
Leistung von Kaderübungen
herangezogen werden
dürfen, oder
3. zehn Jahre nach
Beendigung ihrer letzten
Wehrdienstleistung oder
4. mit der Feststellung
ihrer Untauglichkeit zum
Wehrdienst durch Beschluß
der Stellungskommission.

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

(2) Berufsoffiziere, die vor Beendigung ihrer Wehrpflicht in den Ruhestand versetzt werden, treten damit unmittelbar in den Reservestand über. Gleiches gilt für Beamte, die im Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen und noch wehrpflichtig sind.

(3) Wehrpflichtige des Reservestandes können in den Fällen eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c sowie zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes von Amts wegen nach Maßgabe des Bedarfes und ihrer Eignung für eine Verwendung in der Einsatzorganisation durch Bescheid des zuständigen Militärkommandos in den Milizstand versetzt werden. In anderen Fällen bedarf eine Versetzung in den Milizstand der Zustimmung des betroffenen Wehrpflichtigen.

(3) Berufsoffiziere, die vor Beendigung ihrer Wehrpflicht in den Ruhestand versetzt werden, treten damit unmittelbar in den Reservestand über. Gleiches gilt für Beamte, die im Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen und noch wehrpflichtig sind.

(4) Wehrpflichtige des Reservestandes können in den Fällen eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c sowie zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes von Amts wegen nach Maßgabe des Bedarfes und ihrer Eignung für eine Verwendung in der Einsatzorganisation durch Bescheid des zuständigen Militärkommandos in den Milizstand versetzt werden. In anderen Fällen bedarf eine Versetzung in den Milizstand der Zustimmung des betroffenen Wehrpflichtigen.

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 42.

§ 42.

(5) Wehrpflichtigen des Milizstandes, die mit der Funktion des Kommandanten eines Truppenkörpers oder einer gleichgestellten Kommandantenfunktion betraut sind, obliegt die Beförderung der ihnen unterstellten Wehrpflichtigen des Milizstandes sowie die Bestellung der ihnen untergeordneten Kommandanten nach § 9 Z 2.

(5) Wehrpflichtigen des Milizstandes, die mit der Funktion des Kommandanten eines Truppenkörpers oder einer gleichgestellten Kommandantenfunktion betraut sind, obliegt die Beförderung der ihnen unterstellten Wehrpflichtigen des Milizstandes nach § 8 Abs. 1 sowie die Bestellung der ihnen untergeordneten Kommandanten nach § 9 Z 2.

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 42.

(8) Die Wehrpflichtigen des
Milizstandes haben nach Maßgabe
besonderer gesetzlicher
Vorschriften Anspruch auf
Fahrtkostenvergütung,
Unterkunft, Verpflegung,
gesundheitliche Betreuung und
Fürsorge.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

V e r w a h r u n g v o n
B e k l e i d u n g s -
u n d
A u s r ü s t u n g s -
g e g e n s t ä n d e n

V e r w a h r u n g v o n
W a f f e n ,
B e k l e i d u n g s -
u n d
A u s r ü s t u n g s -
g e g e n s t ä n d e n

§ 43.

§ 43.

(1) Den Wehrpflichtigen des
Milizstandes können, wenn
militärische Rücksichten es
erfordern,

(1) Den Wehrpflichtigen des
Milizstandes können, wenn
militärische Rücksichten es
erfordern,

1. bei der Entlassung aus
dem Präsenzdienst,
2. auf Anordnung des
zuständigen
Militärkommandos an dem
Ort und zu der Zeit, die
in dieser Anordnung
genannt sind,

1. bei der Entlassung aus
dem Präsenzdienst,
2. auf Anordnung des
zuständigen
Militärkommandos an dem
Ort und zu der Zeit, die
in dieser Anordnung
genannt sind,

Bekleidungs- und
Ausrüstungsgegenstände zur
persönlichen Verwahrung am
Wohnort im Inland übergeben
werden; die Bekleidungs- und
Ausrüstungsgegenstände können
aber auch auf dem Post- oder
Bahnwege übersandt werden. Die
Wehrpflichtigen des
Milizstandes sind verpflichtet,
diese Bekleidungs- und

Waffen, Bekleidungs- und
Ausrüstungsgegenstände zur
persönlichen Verwahrung am
Wohnort im Inland übergeben
werden; die Waffen,
Bekleidungs- und
Ausrüstungsgegenstände können
aber auch auf dem Post- oder
Bahnwege übersandt werden. Die
Wehrpflichtigen des
Milizstandes sind verpflichtet,

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Ausrüstungsgegenstände an ihrem Wohnort im Inland gleich einem Verwahrer im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach Maßgabe der folgenden Absätze, und soweit sich daraus nicht anderes ergibt, zu verwahren.

(2) Die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rückgabe angeordnet wird, unentgeltlich zu verwahren. Die Kosten für die Erhaltung der verwahrten Gegenstände sind von den Wehrpflichtigen des Milizstandes zu tragen.

(3) Die Rückgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände kann jederzeit vom zuständigen Militärkommando unter Bedachtnahme auf die militärischen Erfordernisse durch besondere Aufforderung verfügt werden. Die Verfügung

Entwurf:

diese Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an ihrem Wohnort im Inland gleich einem Verwahrer im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach Maßgabe der folgenden Absätze, und soweit sich daraus nicht anderes ergibt, zu verwahren. Vor einer Übergabe von Waffen an Wehrpflichtige des Milizstandes zur persönlichen Verwahrung am Wohnort im Inland ist der Landesverteidigungsrat zu hören.

(2) Die Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rückgabe angeordnet wird, unentgeltlich zu verwahren. Die Kosten für die Erhaltung der verwahrten Gegenstände sind von den Wehrpflichtigen des Milizstandes zu tragen.

(3) Die Rückgabe der Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände kann jederzeit vom zuständigen Militärkommando unter Bedachtnahme auf die militärischen Erfordernisse durch besondere Aufforderung verfügt werden. Die Verfügung

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

kann aber auch, wenn militärische Rücksichten es erfordern, durch allgemeine, in ortsüblicher Weise kundzumachende Anordnung getroffen werden, in der Ort und Zeitpunkt der Rückgabe zu bestimmen sind.

(4) Bei Erlöschen der Wehrpflicht oder bei Aufgabe des inländischen Wohnortes haben die Wehrpflichtigen des Milizstandes die ihnen zur Verwahrung übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände unverzüglich der ihrem ständigen Aufenthaltsort nächstgelegenen militärischen Dienststelle zurückzugeben.

(5) Im Falle des Ablebens eines Wehrpflichtigen des Milizstandes sind die zur Verwahrung übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der dem letzten ständigen Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen nächstgelegenen militärischen Dienststelle unverzüglich zurückzugeben. Die Pflicht zur Rückgabe trifft

kann aber auch, wenn militärische Rücksichten es erfordern, durch allgemeine, in ortsüblicher Weise kundzumachende Anordnung getroffen werden, in der Ort und Zeitpunkt der Rückgabe zu bestimmen sind.

(4) Bei Erlöschen der Wehrpflicht oder bei Aufgabe des inländischen Wohnortes haben die Wehrpflichtigen des Milizstandes die ihnen zur Verwahrung übergebenen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände unverzüglich der ihrem ständigen Aufenthaltsort nächstgelegenen militärischen Dienststelle zurückzugeben.

(5) Im Falle des Ablebens eines Wehrpflichtigen des Milizstandes sind die zur Verwahrung übergebenen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der dem letzten ständigen Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen nächstgelegenen militärischen Dienststelle unverzüglich zurückzugeben. Die Pflicht zur Rückgabe trifft

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

folgende Personen:

1. die Rechtsnachfolger,
2. alle Personen, die mit dem Erblasser im gemeinsamen Haushalt gelebt haben,
3. die Inhaber der Gegenstände.

(6) Gehen zur Verwahrung übergebene Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände außerhalb einer Präsenzdienstleistung verloren, so ist dies von den Wehrpflichtigen des Milizstandes unverzüglich der militärischen Dienststelle zu melden, die die Gegenstände übergeben hat. Das gleiche gilt im Falle der Beschädigung eines Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstandes während dieser Zeit, sofern diese die Unbrauchbarkeit des Gegenstandes zur Folge hat.

(7) Für verloren gegangene oder beschädigte Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände können nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen den Wehrpflichtigen des

folgende Personen:

1. die Rechtsnachfolger,
2. alle Personen, die mit dem Erblasser im gemeinsamen Haushalt gelebt haben,
3. die Inhaber der Gegenstände.

(6) Gehen zur Verwahrung übergebene Waffen, Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände außerhalb einer Präsenzdienstleistung verloren, so ist dies von den Wehrpflichtigen des Milizstandes unverzüglich der militärischen Dienststelle zu melden, die die Gegenstände übergeben hat. Das gleiche gilt im Falle der Beschädigung eines solchen Gegenstandes während dieser Zeit, sofern diese die Unbrauchbarkeit des Gegenstandes zur Folge hat.

(7) Für verloren gegangene oder beschädigte Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände können nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Milizstandes Ersatzgegenstände
übergeben werden.

den Wehrpflichtigen des
Milizstandes Ersatzgegenstände
übergeben werden.

(9) Ersatzansprüche des
Bundes gegen die
Wehrpflichtigen des
Milizstandes hinsichtlich der
ihnen zur Verwahrung
übergebenen Bekleidungs- und
Ausrüstungsgegenstände können
binnen einer Fallfrist von
einem Jahr ab dem Zeitpunkt der
Rückgabe der Bekleidungs- und
Ausrüstungsgegenstände, sofern
aber eine Rückgabe - aus
welchen Gründen immer - nicht
möglich ist, ab dem Zeitpunkt,
in dem der Bund von dem Schaden
Kenntnis erlangt hat, geltend
gemacht werden.

(9) Ersatzansprüche des
Bundes gegen die
Wehrpflichtigen des
Milizstandes hinsichtlich der
ihnen zur Verwahrung
übergebenen Waffen,
Bekleidungs- und
Ausrüstungsgegenstände können
binnen einer Fallfrist von
einem Jahr ab dem Zeitpunkt der
Rückgabe der Waffen,
Bekleidungs- und
Ausrüstungsgegenstände, sofern
aber eine Rückgabe - aus
welchen Gründen immer - nicht
möglich ist, ab dem Zeitpunkt,
in dem der Bund von dem Schaden
Kenntnis erlangt hat, geltend
gemacht werden.

(10) Werden Wehrpflichtige
des Milizstandes zum
Präsenzdienst einberufen, so
haben sie den Präsenzdienst
jeweils mit den ihnen zur
Verwahrung übergebenen
Bekleidungs- und
Ausrüstungsgegenständen
anzutreten.

(10) Werden Wehrpflichtige
des Milizstandes zum
Präsenzdienst einberufen, so
haben sie den Präsenzdienst
jeweils mit den ihnen zur
Verwahrung übergebenen Waffen,
Bekleidungs- und
Ausrüstungsgegenständen
anzutreten.

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 44.

(1) Wehrpflichtige des Milizstandes dürfen die ihnen nach § 43 übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zur Ausführung der ihnen nach § 42 Abs. 1 erteilten Anordnungen sowie zur Ausführung einer Freiwilligen Milizarbeit nach § 42 Abs. 3 im notwendigen Umfang und in der notwendigen Dauer benützen. Wenn militärische Rücksichten es erfordern, kann den Wehrpflichtigen des Milizstandes für diese Zwecke darüber hinaus sonstiges Heeresgut (insbesondere auch dienstliche Unterlagen) im notwendigen Umfang und für die notwendige Dauer durch das für die Mobilmachung verantwortliche Kommando zur Verfügung gestellt werden.

§ 44.

(1) Wehrpflichtige des Milizstandes dürfen die ihnen nach § 43 übergebenen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zur Ausführung der ihnen nach § 42 Abs. 1 erteilten Anordnungen sowie zur Ausführung einer Freiwilligen Milizarbeit nach § 42 Abs. 3 im notwendigen Umfang und in der notwendigen Dauer benützen. Wenn militärische Rücksichten es erfordern, kann den Wehrpflichtigen des Milizstandes für diese Zwecke darüber hinaus sonstiges Heeresgut (insbesondere auch dienstliche Unterlagen) im notwendigen Umfang und für die notwendige Dauer durch das für die Mobilmachung verantwortliche Kommando zur Verfügung gestellt werden.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 44.

(2) Das nach Abs. 1 zur Verfügung gestellte Heeresgut ist von den Wehrpflichtigen des Milizstandes mit Sorgfalt zu behandeln und gegen einen Zugriff Unbefugter ausreichend zu sichern. Im übrigen gilt für das den Wehrpflichtigen des Milizstandes zur Verfügung gestellte Heeresgut § 43 sinngemäß.

§ 44.

(2) Das nach Abs. 1 zur Verfügung gestellte Heeresgut ist von den Wehrpflichtigen des Milizstandes mit Sorgfalt zu behandeln und gegen einen Zugriff Unbefugter ausreichend zu sichern. Im übrigen gilt für das den Wehrpflichtigen des Milizstandes zur Verfügung gestellte Heeresgut § 43.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 46.

§ 46.

Der § 49 gilt sinngemäß

Der § 49 gilt

1. bei der Erteilung und Ausführung von Anordnungen nach § 42 Abs. 1,
2. in Ausführung einer Freiwilligen Milizarbeit nach § 42 Abs. 3,
3. bei einer Tätigkeit nach § 42 Abs. 2 und 4 bis 6,
4. bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 43) und
5. bei der Benützung von Heeresgut im Milizstand (§ 44).

1. bei der Erteilung und Ausführung von Anordnungen nach § 42 Abs. 1,
2. in Ausführung einer Freiwilligen Milizarbeit nach § 42 Abs. 3,
3. bei einer Tätigkeit nach § 42 Abs. 2 und 4 bis 6,
4. bei der Verwahrung von Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 43) und
5. bei der Benützung von Heeresgut im Milizstand (§ 44).

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 47.

(2) Mit dem Tage des Dienstantrittes sind die Wehrpflichtigen unter Bedachtnahme auf § 35 Abs. 2 zum Dienst in allen Teilen des Bundesheeres verpflichtet. Sie dürfen nur im Rahmen ihrer Dienstfähigkeit verwendet werden.

§ 47.

(2) Mit dem Tage des Dienstantrittes sind die Wehrpflichtigen unter Bedachtnahme auf § 35 Abs. 2 zum Dienst in allen Teilen des Bundesheeres verpflichtet. Eine Heranziehung von Wehrpflichtigen zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c ist während jeder Wehrdienstleistung zulässig. Sie dürfen nur im Rahmen ihrer Dienstfähigkeit verwendet werden.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 47.

(3) Die Befehle der Vorgesetzten sind pünktlich und genau zu befolgen; allen ihren Weisungen hat der Untergebene zu gehorchen. Der Untergebene kann die Befolgung eines Befehles nur dann ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde (Art. 20 Abs. 1 B-VG).

§ 47.

(3) Die Befehle der Vorgesetzten sind pünktlich und genau zu befolgen; allen ihren Befehlen hat der Untergebene zu gehorchen. Der Untergebene kann die Befolgung eines Befehles nur dann ablehnen, wenn der Befehl entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde (Art. 20 Abs. 1 B-VG).

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 50.

§ 50.

(2) Die Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr haben in den Befehlsbereichen der Kommandanten von Truppenkörpern oder der diesen Kommandanten Gleichgestellten aus ihrem Kreis Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner zu wählen und zum jeweiligen Kommandanten des Truppenkörpers oder dem diesem Kommandanten Gleichgestellten zu entsenden. Die Zahl der Soldatenvertreter richtet sich nach der Zahl der wahlberechtigten Zeitsoldaten im jeweiligen Befehlsbereich des Kommandanten, zu dem sie entsendet werden. Es entsenden

(2) Die Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr haben in den Befehlsbereichen der Kommandanten von Truppenkörpern oder der diesen Kommandanten Gleichgestellten aus ihrem Kreis Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner zu wählen und zum jeweiligen Kommandanten des Truppenkörpers oder dem diesem Kommandanten Gleichgestellten zu entsenden. Die Zahl der Soldatenvertreter richtet sich nach der Zahl der wahlberechtigten Zeitsoldaten im jeweiligen Befehlsbereich des Kommandanten, zu dem sie entsendet werden. Es entsenden

1. vier bis neun
Wahlberechtigte einen
Soldatenvertreter,
2. zehn bis 19
Wahlberechtigte zwei
Soldatenvertreter,
3. 20 bis 100
Wahlberechtigte drei
Soldatenvertreter,
4. 101 bis 200
Wahlberechtigte fünf
Soldatenvertreter und

1. vier bis neun
Wahlberechtigte einen
Soldatenvertreter,
2. zehn bis 19
Wahlberechtigte zwei
Soldatenvertreter,
3. 20 bis 100
Wahlberechtigte drei
Soldatenvertreter,
4. 101 bis 200
Wahlberechtigte fünf
Soldatenvertreter und

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

5. über 200 Wahlberechtigte
sieben Soldatenvertreter.

5. über 200 Wahlberechtigte
sieben Soldatenvertreter.

Sind im jeweiligen
Befehlsbereich weniger als vier
Zeitsoldaten wahlberechtigt, so
hat der Bundesminister für
Landesverteidigung diese
Zeitsoldaten hinsichtlich ihrer
Vertretung durch
Soldatenvertreter nach den
jeweiligen örtlichen und
organisatorischen Verhältnissen
durch Verordnung dem
Befehlsbereich eines anderen
Kommandanten eines
Truppenkörpers oder eines
diesem Kommandanten
Gleichgestellten zuzuweisen.
Diese Verordnung bedarf nicht
der Kundmachung im
Bundesgesetzblatt, sondern ist
auf die für Dienstanweisungen
im Bundesheer übliche Art
kundzumachen.

Sind im jeweiligen
Befehlsbereich an dem für die
Feststellung der
Wahlberechtigung für eine Wahl
von Soldatenvertretern
maßgebenden Tag weniger als
vier Zeitsoldaten
wahlberechtigt, so haben diese
Zeitsoldaten keine
Soldatenvertreter zum
jeweiligen Kommandanten des
Truppenkörpers oder dem diesem
Kommandanten Gleichgestellten
zu entsenden. Der
Bundesminister für
Landesverteidigung hat diese
Soldaten hinsichtlich ihrer
Vertretung durch
Soldatenvertreter nach den
jeweiligen örtlichen und
organisatorischen Verhältnissen
bis zur nächsten Wahl von
Soldatenvertretern in diesem
Befehlsbereich durch Verordnung
dem Befehlsbereich eines
anderen Kommandanten eines
Truppenkörpers oder eines
diesem Kommandanten
Gleichgestellten zuzuweisen.
Diese Verordnung bedarf nicht
der Kundmachung im

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Bundesgesetzblatt, sondern ist
auf die für Dienstanweisungen
im Bundesheer übliche Art
kundzumachen.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 50.

§ 50.

(3) Beim

(3) Beim

1. Korpskommando I,
2. Korpskommando II,
3. Militärkommando Wien,
4. Kommando der
Fliegerdivision,
5. Kommando der
Panzergrenadierdivision
und
6. Heeres-Materialamt

1. Korpskommando I,
2. Korpskommando II,
3. Korpskommando III,
4. Militärkommando Wien,
5. Kommando der
Fliegerdivision und
6. Heeres-Materialamt

sind von den im jeweiligen
Befehlsbereich dieser
militärischen Dienststellen
nach Abs. 2 eingerichteten
Soldatenvertretern für
Zeitsoldaten aus ihrem Kreise
durch Wahl
Zeitsoldatenausschüsse zu
bilden, die jeweils aus sieben
Soldatenvertretern bestehen.

sind von den im jeweiligen
Befehlsbereich dieser
militärischen Dienststellen
nach Abs. 2 eingerichteten
Soldatenvertretern für
Zeitsoldaten aus ihrem Kreise
durch Wahl
Zeitsoldatenausschüsse zu
bilden, die jeweils aus sieben
Soldatenvertretern bestehen.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 50.

§ 50.

(6) Die Wahlen sind auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen. Wird die Abhaltung einer Wahl der in den Abs. 1 und 2 genannten Soldatentenvertreter durch die örtlichen oder organisatorischen Verhältnisse beträchtlich erschwert, so hat der Kommandant des Truppenkörpers die Stimmabgabe auf dem Postwege anzuordnen. Von der Wahl ausgeschlossen sind Soldaten, die vom Wahlrecht zum Nationalrat gemäß den §§ 22, 24 und 25 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 ausgeschlossen sind. Das Wahlergebnis ist von dem Kommandanten, zu dem die gewählten Soldatenvertreter oder der Zeitsoldatenausschuß entsendet werden, in seinem Befehlsbereich auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen. Dies gilt sinngemäß auch für den Zentralen Zeitsoldatenausschuß.

(6) Die Wahlen sind auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen. Wird die Abhaltung einer Wahl der in den Abs. 1 und 2 genannten Soldatentenvertreter durch die örtlichen oder organisatorischen Verhältnisse beträchtlich erschwert, so hat der Kommandant des Truppenkörpers die Stimmabgabe auf dem Postwege anzuordnen. Von der Wahl ausgeschlossen sind Soldaten, die vom Wahlrecht zum Nationalrat gemäß den §§ 22, 24 und 25 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 ausgeschlossen sind. Das Wahlergebnis ist von dem Kommandanten, zu dem die gewählten Soldatenvertreter oder der Zeitsoldatenausschuß entsendet werden, in seinem Befehlsbereich auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen. Dies gilt auch für den Zentralen Zeitsoldatenausschuß.

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

(7) Die Soldatenvertreter nach Abs. 1 und deren Ersatzmänner sind nach den Einberufungsterminen der Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, zu wählen. Die Soldatenvertreter nach Abs. 2 und deren Ersatzmänner, die Mitglieder der Zeitsoldatenausschüsse und des Zentralen Zeitsoldatenausschusses sowie deren Ersatzmänner sind innerhalb der ersten drei Monate jedes dritten Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Ändert sich die Zahl der Wahlberechtigten nach Abs. 1, 2, 3 oder 4 um mehr als die Hälfte, so ist eine neue Wahl durchzuführen. Verlangen mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten die Abberufung eines Soldatenvertreters (Ausschußmitgliedes) oder eines Ersatzmannes, so ist darüber abzustimmen. Für diese Abstimmung gilt Abs. 6 sinngemäß. Der Antrag auf Abberufung ist bei der militärischen Dienststelle einzubringen, zu der der

(7) Die Soldatenvertreter nach Abs. 1 und deren Ersatzmänner sind nach den Einberufungsterminen der Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, zu wählen. Die Soldatenvertreter nach Abs. 2 und deren Ersatzmänner, die Mitglieder der Zeitsoldatenausschüsse und des Zentralen Zeitsoldatenausschusses sowie deren Ersatzmänner sind innerhalb der ersten drei Monate jedes dritten Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Hat sich die Zahl der Wahlberechtigten nach den Abs. 1, 2, 3 oder 4 um mehr als die Hälfte geändert, so ist auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten eine neue Wahl für die restliche Dauer der Funktionsperiode durchzuführen. Dies gilt auch, wenn nach einer solchen Änderung in einem Befehlsbereich, für dessen Zeitsoldaten eine Verordnung nach Abs. 2 erlassen wurde, mindestens vier Zeitsoldaten wahlberechtigt sind. Ein Antrag

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Soldatenvertreter (das
Ausschußmitglied) oder der
Ersatzmann entsendet worden
ist.

auf Durchführung solcher Wahlen
ist beim Kommandanten oder
Leiter jener Dienststelle
einzubringen, bei dem das
jeweilige Organ der
Soldatenvertretung einzurichten
ist. Verlangen mehr als die
Hälfte der Wahlberechtigten die
Abberufung eines
Soldatenvertreters
(Ausschußmitgliedes) oder eines
Ersatzmannes, so ist darüber
abzustimmen. Für diese
Abstimmung gilt Abs. 6. Der
Antrag auf Abberufung ist bei
der militärischen Dienststelle
einzubringen, zu der der
Soldatenvertreter (das
Ausschußmitglied) oder der
Ersatzmann entsendet worden
ist.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 51.

§ 51.

(2) Darüber hinaus haben die Soldatenvertreter nach § 50 Abs. 2 die besonderen Interessen der Zeitsoldaten in dienstlichen Angelegenheiten, einschließlich der beruflichen Bildung, sowie in wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Sie haben insbesondere das Recht auf Information, Anhörung und Erstattung von Vorschlägen

(2) Darüber hinaus haben die Soldatenvertreter nach § 50 Abs. 2 die besonderen Interessen der Zeitsoldaten in dienstlichen Angelegenheiten, einschließlich der beruflichen Bildung, sowie in wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Sie haben insbesondere das Recht auf Information, Anhörung und Erstattung von Vorschlägen

1. bei der Auswahl der Zeitsoldaten für die militärische Aus- und Fortbildung,
2. bei der Einteilung zu Diensten vom Tag,
3. bei der vorzeitigen Entlassung und Weiterverpflichtung von Zeitsoldaten,
4. in Beförderungsangelegenheiten,
5. bei Versetzungen von Zeitsoldaten, ausgenommen im Rahmen der Ausbildung,

1. bei der Auswahl der Zeitsoldaten für die militärische Aus- und Fortbildung,
2. bei der Einteilung zu Diensten vom Tag,
3. bei der Befreiung und Weiterverpflichtung von Zeitsoldaten,
4. in Beförderungsangelegenheiten,
5. bei Versetzungen von Zeitsoldaten, ausgenommen im Rahmen der Ausbildung,

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

6. bei der
Leistungsbeurteilung von
Zeitsoldaten und
7. in
Laufbahnangelegenheiten.

6. bei der
Leistungsbeurteilung von
Zeitsoldaten und
7. in
Laufbahnangelegenheiten.

Die Vertretung der Interessen der Zeitsoldaten obliegt diesen Soldatenvertretern gegenüber dem Kommandanten, zu dem sie entsendet sind, gegenüber den diesem unterstellten Kommandanten sowie gegenüber jenen übergeordneten Kommandanten, bei denen nicht ein Zeitsoldatenausschuß eingerichtet ist. Ferner sind diese Soldatenvertreter auf allen militärischen Organisationsebenen berechtigt, Anregungen im allgemeinen dienstlichen Interesse der Zeitsoldaten zu erstatten.

Die Vertretung der Interessen der Zeitsoldaten obliegt diesen Soldatenvertretern gegenüber dem Kommandanten, zu dem sie entsendet sind, gegenüber den diesem unterstellten Kommandanten sowie gegenüber jenen übergeordneten Kommandanten, bei denen nicht ein Zeitsoldatenausschuß eingerichtet ist. Ferner sind diese Soldatenvertreter auf allen militärischen Organisationsebenen berechtigt, Anregungen im allgemeinen dienstlichen Interesse der Zeitsoldaten zu erstatten.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 51.

(5) Die Soldatenvertreter dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung versetzt oder vorzeitig entlassen werden. Sie dürfen wegen einer Tätigkeit in Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Abs. 1 bis 3) nicht benachteiligt werden.

§ 51.

(5) Die Soldatenvertreter dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung versetzt oder von Amts wegen von der Präsenzdienstpflicht befreit werden. Sie dürfen wegen einer Tätigkeit in Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Abs. 1 bis 3) nicht benachteiligt werden.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 57.

§ 57.

Wer eine Militärperson durch Gewalt, Drohung, Einschüchterung oder Verletzung an der Ehre zu nötigen sucht, einer politischen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Wer einen Soldaten durch Gewalt, Drohung, Einschüchterung oder Verletzung an der Ehre zu nötigen sucht, einer politischen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 60.

§ 60.

(1) Ein Wehrpflichtiger, der die Anmeldung nach § 17 Abs. 3 oder die Meldung nach § 17 Abs. 4 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

(1) Wer die Anmeldung nach § 17 Abs. 3 oder die Meldung nach § 17 Abs. 4 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 61.

§ 61.

Wer die Mitteilungspflicht nach
§ 36 Abs. 5 oder § 39 Abs. 10
verletzt, begeht eine
Verwaltungsübertretung und ist
mit Geldstrafe bis zu 3 000 S
zu bestrafen.

Wer die Mitteilungspflicht nach
§ 36 a Abs. 4 verletzt, begeht
eine Verwaltungsübertretung und
ist mit Geldstrafe bis zu 3 000
S zu bestrafen.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 62.

§ 62.

V e r l e t z u n g d e r
V e r w a h r u n g s -
p f l i c h t f ü r B e -
k l e i d u n g s - u n d
A u s r ü s t u n g s -
g e g e n s t ä n d e

V e r l e t z u n g d e r
V e r w a h r u n g s -
p f l i c h t f ü r
W a f f e n , B e -
k l e i d u n g s - u n d
A u s r ü s t u n g s -
g e g e n s t ä n d e

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Z u s t ä n d i g k e i t
f ü r
B e r u f u n g e n

§ 65 a.

Über Berufungen gegen Bescheide
des Militärkommandos nach
diesem Bundesgesetz hat, sofern
ein solches Rechtsmittel
zulässig ist, der
Bundesminister für
Landesverteidigung zu
entscheiden.

K u n d m a c h u n g e n

§ 65 b.

Die

1. Verfügung eines Einsatzes
des Bundesheeres nach § 2
Abs. 1 lit. a
(Einsatzverfügung) und
die Verfügung der
Beendigung eines solchen
Einsatzes,
2. allgemeine Bekanntmachung
einer Einberufung zum
Präsenzdienst,
3. Verfügung einer
Heranziehung zum
Einsatzpräsenzdienst,

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

4. Verfügung einer
Heranziehung zu
außerordentlichen
Übungen,
5. allgemeine Bekanntmachung
einer Entlassung aus dem
Präsenzdienst und
6. Verfügung eines
vorläufigen Aufschubes
der Entlassung aus dem
Präsenzdienst

ist nach Maßgabe der jeweiligen
militärischen Interessen in
geeigneter Weise, insbesondere
durch Rundfunk oder andere
akustische Mittel oder durch
das Amtsblatt zur Wiener
Zeitung, kundzumachen. Die
Verfügungen und allgemeinen
Bekanntmachungen treten mit der
Kundmachung in Kraft.

H a n d l u n g s f ä h i g -
k e i t v o n
M i n d e r j ä h r i g e n

§ 65 c.

Die Handlungsfähigkeit von
Wehrpflichtigen ist in allen
Angelegenheiten dieses

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Bundesgesetzes durch ihre
Minderjährigkeit nicht
beschränkt.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

I n - u n d A u ß e r -
k r a f t t r e t e n

§ 68.

(1) (Verfassungsbestimmung)

Der § 6 Abs. 1 erster Satz und
der § 6 Abs. 7 in der Fassung
des Bundesgesetzes BGBl.
Nr. xxx treten mit 1. Juli 1992
in Kraft.

(2) Das Inhaltsverzeichnis,

der § 5 Abs. 4, der § 6 Abs. 4,
der § 12 Abs. 8, der § 15
Abs. 2, der § 16, der § 17
Abs. 3 und 5, der § 18, der
§ 19 Abs. 1, der § 20, der
§ 22, der § 23 Abs. 1 und 7,
der § 24 Abs. 8, der § 26
Abs. 1 und 2, der § 27 Abs. 3
und 4, der § 28 Abs. 2 und 3,
der § 29 Abs. 2 und 10, der
§ 30 Abs. 2, der § 31, der § 32
Abs. 6 und 8, der § 33 Abs. 1,
der § 34 Abs. 1 und 2, die
§§ 35, 36, 36 a, 38, 39 und 40,
der § 41 Abs. 2, 3 und 4, der
§ 42 Abs. 5 und 8, die
Überschrift des § 43, der § 43
Abs. 1 bis 7, 9 und 10, der
§ 44 Abs. 1 und 2, der § 46,
der § 47 Abs. 2 und 3, der § 50
Abs. 2, 3, 6 und 7, der § 51

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Abs. 2 und 5, der § 57, der
§ 60 Abs. 1, der § 61, die
Überschrift des § 62, die
§§ 65 a, 65 b und 65 c sowie
die §§ 69 und 70 jeweils in der
Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. Nr. xxx, treten mit
1. Juli 1992 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 30. Juni
1992 treten die Art. 2 bis 5,
die Art. 7 bis 10 und der
Art. 11 Abs. 2 der Anlage 2 der
Kundmachung BGBl. Nr. 305/1990
außer Kraft.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Ü b e r g a n g s b e -
s t i m m u n g e n

§ 69.

(1) Wehrpflichtige, die

1. vor dem 1. Jänner 1971
zur Leistung des
ordentlichen
Präsenzdienstes oder
2. zum Jänner- oder
Apriltermin 1971 zum
Grundwehrdienst

einberufen wurden, sind von der
Verpflichtung zur Leistung von
Truppenübungen befreit.

(2) Zeiten der Teilnahme an
Inspektionen und Instruktionen
nach § 33 a des Wehrgesetzes,
BGBI. Nr. 181/1955, in der
Fassung der Bundesgesetze BGBI.
Nr. 272/1971 und 89/1974 sind
auf das Gesamtausmaß der
Kaderübungen nach diesem
Bundesgesetz anzurechnen.

(3) Wehrpflichtige der
Reserve nach § 1 Abs. 6 des
Wehrgesetzes 1978, BGBI.
Nr. 150, in der bis zum Ablauf

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

des 30. Juni 1988 geltenden
Fassung, die

1. mit Ablauf des 30. Juni
1988 ihre Verpflichtung
zur Leistung von
Truppenübungen oder
Kaderübungen noch nicht
vollständig erfüllt haben
oder
2. zu diesem Zeitpunkt einen
Bereitstellungsschein
besitzen,

sind ab 1. Juli 1988
Wehrpflichtige des Milizstandes.

(4) An die Stelle von
Dienstgraden, die
Wehrpflichtige auf Grund des
§ 2 des Heeresgebührengesetzes,
BGBI. Nr. 152/1956, in der bis
zum 31. Dezember 1983 geltenden
Fassung führen, treten, soweit
sie mit den
Dienstgradbezeichnungen nach
§ 10 nicht übereinstimmen,
diese Dienstgradbezeichnungen.
Dies gilt nicht für ehemalige
Berufsoffiziere. Auf Antrag
eines betroffenen
Wehrpflichtigen ist der
Dienstgrad, den er zu führen

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

hat, mit Bescheid des
Bundesministers für
Landesverteidigung
festzustellen.

(5) Beamte und
Vertragsbedienstete, die nach
Ablauf des 30. Juni 1988 nach
§ 11 zur Ausübung einer
Unteroffiziersfunktion
herangezogen wurden, gelten
hinsichtlich der im § 11 Abs. 1
genannten Voraussetzung für
diese Heranziehung als Chargen
oder Unteroffiziere des
Milizstandes.

(6) Wehrpflichtige, deren
Untauglichkeit zum Wehrdienst
vor dem 1. Juli 1988 durch
Beschluß der
Stellungskommission
festgestellt wurde, dürfen nach
Ablauf des 30. Juni 1988 nur
auf ihren Antrag einer
neuerlichen Stellung unterzogen
werden.

(7) Als Voraussetzung für
die Ausbildung zum Offizier
nach § 34 Abs. 2 ist der
Leistung eines Wehrdienstes als
Zeitsoldat in der Dauer von
sechs Monaten die Leistung

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

eines freiwillig verlängerten
Grundwehrdienstes nach dem
Wehrgesetz 1978 in der Fassung
der Kundmachung BGBl. Nr. 150
in der Dauer von sechs Monaten
gleichzuhalten.

(8) Die Verordnung des
Bundesministers für
Landesverteidigung über
Kaderfunktionen, BGBl.
Nr. 13/1979, tritt mit 1. Juli
1988 hinsichtlich jener
Wehrpflichtigen, die zu diesem
Zeitpunkt nicht bereits zur
Leistung von Kaderübungen
verpflichtet sind, außer Kraft.

(9) Als freiwillige Meldung
zum Grundwehrdienst in der
Dauer von mehr als sechs
Monaten gelten

1. die vor Ablauf des
30. Juni 1988 abgegebenen
Verpflichtungserklärungen
zur Leistung des
Grundwehrdienstes in der
Dauer von acht Monaten
und
2. die vor Ablauf des
30. Juni 1992 abgegebenen
freiwilligen Meldungen
zum Grundwehrdienst in

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

der Dauer von acht
Monaten.

(10) Verfahren über eine
Befreiung nach § 36 Abs. 2 und
3 sowie über eine vorzeitige
Entlassung nach § 39 Abs. 5,
jeweils in der bis zum Ablauf
des 30. Juni 1992 geltenden
Fassung, in denen bis zum
Ablauf dieses Tages noch kein
Bescheid erlassen wurde, sind
nach der bis zu diesem
Zeitpunkt geltenden Rechtslage
fortzuführen.

(11) Bescheide über eine
vorzeitige Entlassung nach § 39
Abs. 5 in der bis zum Ablauf
des 30. Juni 1992 geltenden
Fassung, die vor dem 1. Juli
1992 erlassen wurden, gelten ab
dem 1. Juli 1992 als Bescheide
über eine Befreiung nach § 36 a
Abs. 1. Dies gilt auch für
solche Bescheide über eine
vorzeitige Entlassung, die
gemäß Abs. 9 nach Ablauf des
30. Juni 1992 erlassen wurden.

(12) Die Frist von fünf,
drei oder zwei Jahren nach
§ 36 a Abs. 5 oder 6 beginnt in

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

jenen Fällen, in denen der zugrunde liegende Bescheid vor dem 1. Juli 1992 rechtskräftig wurde, mit 1. Juli 1992.

(13) Zeitsoldaten, deren Dienstunfähigkeit vor dem 1. Juli 1992 festgestellt wurde, gelten nach Ablauf des Zeitraumes nach § 40 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 geltenden Fassung, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Juni 1993 als vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen.

(14) Der Grundwehrdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten tritt hinsichtlich des § 5 Abs. 2 Z 2 AusLEG an die Stelle des Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten.

(15) Eine Befreiung nach § 36 a Abs. 1 und eine Entlassung nach § 39 Abs. 1 und 3 hat hinsichtlich des Auslandseinsatzpräsenzdienstes der Bundesminister für Landesverteidigung zu verfügen.

(16) Die Bestätigung einer Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 40

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Abs. 1 obliegt hinsichtlich des
Auslandseinsatzpräsenzdienstes
dem zuständigen Militärarzt
beim Bundesministerium für
Landesverteidigung.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

V o l l z i e h u n g

V o l l z i e h u n g

§ 68.

§ 70.

Mit der Vollziehung dieses
Bundesgesetzes ist hinsichtlich

Mit der Vollziehung dieses
Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. des § 2 Abs. 1, soweit
einem anderen als dem
Bundesminister für
Landesverteidigung
Aufgaben übertragen sind,
der jeweils zuständige
Bundesminister im
Einvernehmen mit dem
Bundesminister für
Landesverteidigung,
soweit der
Bundesregierung
Aufgaben übertragen sind,
diese,
2. des § 2 Abs. 2, soweit
dem Bundesminister für
Inneres Aufgaben
übertragen sind, der
Bundesminister für
Inneres im Einvernehmen
mit dem Bundesminister
für Landesverteidigung,
soweit der
Bundesregierung Aufgaben
übertragen sind, diese

1. des § 2 Abs. 1, soweit
einem anderen als dem
Bundesminister für
Landesverteidigung
Aufgaben übertragen sind,
der jeweils zuständige
Bundesminister im
Einvernehmen mit dem
Bundesminister für
Landesverteidigung,
soweit der
Bundesregierung
Aufgaben übertragen sind,
diese,
2. des § 2 Abs. 2, soweit
dem Bundesminister für
Inneres Aufgaben
übertragen sind, der
Bundesminister für
Inneres im Einvernehmen
mit dem Bundesminister
für Landesverteidigung,
soweit der
Bundesregierung Aufgaben
übertragen sind, diese

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

3. des § 2 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz,
4. des § 3 Abs. 2, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
5. des § 5 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
6. des § 12 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen,
7. des § 13 die Bundesregierung,
8. des § 14, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
9. des § 17 Abs. 3 der Bundesminister für Inneres,
10. des § 32 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen,

Entwurf:

3. des § 2 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz,
4. des § 3 Abs. 2, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
5. des § 5 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
6. des § 12 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen,
7. des § 13 die Bundesregierung,
8. des § 14, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
9. (entfällt)
10. des § 32 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen,

NOVWG/GE

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

- | | |
|---|--|
| <p>11. des § 33 Abs. 1 bis 7 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister, soweit aber der Wirkungsbereich eines anderen als des Bundesministers für Landesverteidigung vorwiegend betroffen ist, dieser Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,</p> <p>12. des § 33 Abs. 8 der jeweils zuständige Bundesminister,</p> <p>13. des § 33 Abs. 9 die Bundesregierung,</p> <p>14. des § 35 Abs. 4 und 5, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,</p> <p>15. des § 55 der Bundesminister für Arbeit und Soziales,</p> <p>16. der §§ 57 und 58 der Bundesminister für Justiz,</p> | <p>11. des § 33 Abs. 1 bis 7 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister, soweit aber der Wirkungsbereich eines anderen als des Bundesministers für Landesverteidigung vorwiegend betroffen ist, dieser Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,</p> <p>12. des § 33 Abs. 8 der jeweils zuständige Bundesminister,</p> <p>13. des § 33 Abs. 9 die Bundesregierung,</p> <p>14. des § 35 Abs. 4 und 5, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,</p> <p>15. des § 55 der Bundesminister für Arbeit und Soziales,</p> <p>16. <u>der §§ 57 und 58, soweit sie nicht von Gerichten zu vollziehen sind, der Bundesminister für Justiz,</u></p> |
|---|--|

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

17. des § 60, soweit diese Bestimmungen die Unterlassung der Anmeldung nach § 17 Abs. 3 betreffen, der Bundesminister für Inneres,
18. des Art. 1 Abs. 2 der Anlage 2 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
19. des Art. 1 Abs. 4 der Anlage 2 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
20. des § 65 die Bundesregierung,
21. des § 66, soweit sich diese Bestimmung auf Stempel- und Rechtsgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen,

17. des § 60, soweit diese Bestimmungen die Unterlassung der Anmeldung nach § 17 Abs. 3 betreffen, der Bundesminister für Inneres,
18. des Art. 1 Abs. 2 der Anlage 2 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
19. des Art. 1 Abs. 4 der Anlage 2 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
20. des § 65 die Bundesregierung,
21. des § 66, soweit sich diese Bestimmung auf Stempel- und Rechtsgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen,

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

22. des § 66, soweit sich
diese Bestimmung auf
Bundesverwaltungsabgaben
bezieht, der
Bundeskanzler,

23. des § 66, soweit sich
diese Bestimmung auf
Gerichts- und
Justizverwaltungsabgaben
bezieht, der
Bundesminister für
Justiz,

24. der übrigen Bestimmungen
der Bundesminister für
Landesverteidigung

betraut.

22. des § 66, soweit sich
diese Bestimmung auf
Bundesverwaltungsabgaben
bezieht, der
Bundeskanzler,

23. des § 66, soweit sich
diese Bestimmung auf
Gerichts- und
Justizverwaltungsabgaben
bezieht, der
Bundesminister für
Justiz,

24. der übrigen Bestimmungen
der Bundesminister für
Landesverteidigung

betraut.